



CODIA00081

DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER



WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

SAVIGNYSTRASSE 80  
60325 FRANKFURT/M.  
TEL./FAX: 0 69/74 92 99

**Bericht über die Prüfung**

nach

§ 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

(Zeitraum: 27.06.1999 bis zum 15.11.2000)

der

**Phoenix Kapitaldienst GmbH**

Gesellschaft für die Durchführung und  
Vermittlung von Vermögensanlagen, Frankfurt/M.

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen		
Poststelle		001
Eing. 18. JAN. 2001		
Abt.	Ref.	Anl.

In Zusammenarbeit mit den  
Rechtsanwälten und Notaren:  
Fritz Steinacker, Oberlandesgericht  
Dr. Rainer Eggert, Oberlandesgericht  
Horst Loebe, Landgericht

Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/74 70 23,  
Fax: 0 69/74 52 77



## B e r i c h t

über die Prüfung der

**Meldepflichten und Verhaltensregeln**

**nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes**

für die Zeit vom 27.06.1999 bis zum 15.11.2000

der

**Phoenix Kapitaldienst GmbH**

Gesellschaft für die Durchführung

und Vermittlung von Vermögensanlagen

**Frankfurt/Main**



INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite:
A. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung.....	4
B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	5
C. Art und Umfang der Finanzdienstleistungen.....	7
C. 1. Handelbare Optionen (Optionshandel für einzelne Kunden).....	9
C. 2. Managed Account.....	13
C. 3. Computerized System Trading.....	21
D. Maßnahmen zur Mitarbeiterauswahl und Mitarbeiterschulung.....	22
E. Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation.....	23
F. Auslagerung .....	25
G. Behandlung von Kundenbeschwerden.....	25
H. Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.....	26
I. Einhaltung der Mitarbeiterverhaltensregeln.....	27
J. Exemplarische „Einfirmenvertreter“-Überprüfung.....	27
J.1. Gonsior.....	28
J. 2. Schlimme.....	28
K. Zusammenfassende Schlußbemerkungen.....	29
Fragebogen gemäß § 4 Abs. 6 WpDPV.....	32



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER  
(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

### ANLAGE N VERZEICHNIS:

- ANLAGE 1: Vollständigkeitserklärung
- ANLAGE 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 1999
- ANLAGE 3: Rechtliche Verhältnisse; HR-Auszug
- ANLAGE 4: Neueste Kundenbroschüre HO
- ANLAGE 5: Kontoeröffnungsformular HO
- ANLAGE 6: Kundeninformation HO
- ANLAGE 7: Neueste Kundenbroschüre MA
- ANLAGE 8: Änderungen im Berichtszeitraum bzgl. Erlaubnisträger und  
Einzelfirmenvertreter
- ANLAGE 9: Bestätigungsschreiben Fraspa
- ANLAGE 10: Organigramm und Ablauforganisation
- ANLAGE 11: Mitarbeiterschulungen; Beispiel
- ANLAGE 12: Mitarbeiterleitfaden
- ANLAGE 13: Vertriebsverträge Gonsior
- ANLAGE 14: Vertriebsverträge Schlimme



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

## **A. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung**

Die Geschäftsführung der

**Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die Durchführung und  
Vermittlung von Vermögensanlagen,  
Vilbeler Str. 29  
Frankfurt/Main,**

- im folgenden kurz PHX genannt - hat mich gem. Anzeige vom 15. Dezember 1999 beim  
BAWe beauftragt, eine

**Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln  
nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes  
für die Zeit vom 27.07.1999 - 15.11. 2000**

durchzuführen.

Ich habe die Prüfung - wie dem Bundesaufsichtsamt am 31.10.2000 mitgeteilt - am  
15.11.2000 begonnen und mit Unterbrechungen am 15.12.2000 beendet. Den Umfang und die  
Dokumentation der Prüfungshandlungen habe ich im einzelnen in meinen Arbeitspapieren  
festgehalten. Eine Kopie der berufüblichen Vollständigkeitserklärung habe ich als Anlage 1  
dem Bericht beigelegt.

Für die Durchführung meines Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im  
Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 1999 maßgebend (Anlage  
2).



## **B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

Die rechtlichen Verhältnisse der PHX sind in der Anlage 3 überblickartig zusammengestellt.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer HR B 16418 im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Oktober 1976 abgeschlossen worden und gilt in der Fassung vom 07. September 1998.

Geschäftszweck der Gesellschaft ist die Anschaffung und die Veräußerung von Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) mit Ausnahme von Derivaten, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können; die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für Andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung).

Die PHX unterhält zwei Geschäftsbereiche:

### **B.a. Besorgung Handelbarer Optionen für Individualkunden (Finanzkommissionsgeschäft)**

### **B.b. PHX Managed Account (Finanzkommissionsgeschäft und Finanzportfolioverwaltung)**

Im Geschäftsbereich a. erfolgt der Kauf von Optionen im Namen von PHX für Rechnung des Kunden. Auskunftsgemäß handelt es sich ausschließlich um das „Long Option“-Geschäft. Verkäufe von Optionen dienen nur der Glattstellung der Positionen.



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Im Geschäftsbereich b. vereinbaren Kunden mit PHX, daß PHX für diese Kunden im eigenen Namen und für Rechnung der Kundengemeinschaft in einem gemeinschaftlich von PHX treuhänderisch verwalteten Konto Termin- und Optionsgeschäfte durchführt.

Der Handel mit Optionen und im geringerem Umfang mit Futures zur Abdeckung bzw. Glattstellung der Optionen erstreckt sich auf sämtliche Terminmärkte im In- und Ausland.

Im Berichtszeitraum wurde ein neues Geschäftsfeld getestet (vgl. C.3., Seite 21 des Prüfungsberichtes).

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind:

Herr Dieter Breitkreuz,  
Hofheim

Frau Elvira Ruhrauf,  
Frankfurt/M.

Der Geschäftsführer, Herr Dieter Breitkreuz, hat Alleinvertretungsrecht und ist Alleingesellschafter. Frau Ruhrauf vertritt gemeinsam mit Herrn Breitkreuz oder gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

Es sind folgende Prokuristen bestellt:

Herr Michael Milde,  
Frankfurt/Main

Der Prokurist vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen.





DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Im Jahr 1999 waren durchschnittlich 10, im Jahr 2000 durchschnittlich ebenfalls 12 Angestellte beschäftigt.

Der Jahresabschluß zum 31.12.1998 wurde von mir geprüft. Die Prüfung wurde im September 2000 beendet und der Prüfungsbericht ausgeliefert. Der Jahresabschluß zum 31.12.1998 wurde von mir mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der ans BAKred eingereichte ungeprüfte Jahresabschluß zum 31. Dezember 1999 wird derzeit von mir überprüft.

Im Geschäftsjahr 1999 wurden Umsatzerlöse in Höhe von DM 43,881 Mio. erzielt; im Jahre 2000 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von ca. DM 46 Mio. gerechnet.

Das an die LZB gemeldete buchmäßige Eigenkapital vom 30. September 2000 belief sich auf TDM 10.668; per 31.12.2000 ergibt sich auskunftsgemäß ein etwa gleich hohes buchmäßiges Eigenkapital.

### **C. Art und Umfang der Finanzdienstleistungen**

Entsprechend dem gesellschaftsvertraglichen Gegenstand und dem gemeldeten Geschäftszweck besteht die Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG zur Erbringung der folgenden Finanzdienstleistungen:

- Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivate und Derivate handelt, deren Preis von Indices, von dem Börsen- und Martpreis oder Edelmetallen abhängt.



■ Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG)

Die Kundenakquisition erfolgt mittels sog. interner und externer Vertriebspartner.

Die internen Vertriebsmitarbeiter akquirieren und betreuen die Kunden zentral von Frankfurt/M, dem Firmensitz, aus. Kundenkontakte werden u.a. über die schriftliche Direktwerbung mittels Brief und Beilage eines Kurzprospektes mit Antwortkarte hergestellt. Nach Rücksendung der Antwortkarte erhält der Interessent weitere Informationen auf Wunsch schriftlich oder telefonisch.

Ergänzend werden Inserate, hauptsächlich im „Terminmarkt-Magazin“ geschaltet und mit der von PHX herausgegebenen wöchentlichen Publikation „Die Terminwoche“ bestehende und neue Kundenkreise angesprochen. Dabei greift PHX auf seine umfangreiche, in den 24 Jahren seit Firmengründung aufgebaute Kundendatei zurück. Gelegentlich werden auch Fachbeiträge veröffentlicht, die belegen, wie erfolgreich PHX arbeitet und welche Vorteile PHX potentiellen Kunden bietet. Ferner gibt es entsprechende Internet-Seiten und eine Statistik über die steigende Benutzung dieser Seiten durch potentielle Kunden

Mit jedem Kunden, ob intern oder extern akquiriert, wird ein Beratungsgespräch geführt und der Inhalt des Gespräches mittels eines standardisierten Beratungsprotokolls festgehalten .

Die sog. externen Vertriebspartner üben ihre Tätigkeit von ihrem jeweiligen lokalen Sitz lokal, regional oder deutschlandweit aus. Die externen Vertriebspartner lassen sich in die sog. Einfirmenvertreter (diese sind nur für PHX tätig - PHX haftet für sie gegenüber den Aufsichtsämtern) und sog. Erlaubnisvertreter (diese gem. § 64 e selbst als Finanzdienstleister zugelassen) einteilen.



Die Erlaubnisvertreter haben ihrerseits wiederum eigene „Einfirmenvertreter“ usw. Wie der interne und externe Vertrieb arbeitet, kann im einzelnen dem letztjährigen Bericht entnommen werden. Im Berichtszeitraum konnten dazu keine Änderungen festgestellt werden.

### **C.1. Handelbare Optionen (Optionshandel für einzelne Kunden)**

Im Bereich Handelbare Optionen hat die PHX im Berichtszeitraum in absoluten Zahlen ausgedrückt ca. 1.300 Transaktionen ausgeführt. Das Gesamthandelsvolumen dieser Transaktionen des Berichtszeitraums beträgt ca. DM 19.524.907, --. Diese Grundgesamtheit liegt der für die Prüfung durchgeführten Stichprobe zugrunde.

Im diesem Geschäftsbereich tritt PHX gegenüber den Kunden ausschließlich als Geschäftsbesorger auf.

PHX arbeitet seit dem 1. Juli 1998 exklusiv mit dem Brokerhaus ED&F Man International Ltd. London, zusammen.

Die Eröffnung einer Optionsposition für einen Kunden ist immer der Erwerb eines Wahlrechtes (Kauf einer Kaufoption oder Kauf einer Verkaufsoption). Es wird kein Stillhaltergeschäft (Verkauf einer Verkaufsoption oder Verkauf einer Kaufoption) betrieben. Somit beginnt kein Kunde das Optionsgeschäft mit der Gutschrift einer Optionsprämie aufgrund geschriebener Optionen. Verkäufe nimmt der Geschäftsbesorger für den Kunden interessewährend nur dann vor, wenn die Glattstellung einer sonst offenen Optionsposition vom Kunden gewünscht wird.



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Im Prüfungszeitraum hat PXH ausschließlich Optionsgeschäfte besorgt. Sie hat die Geschäfte im eigenen Namen für Rechnung der Kunden mit dem Brokerhaus abgeschlossen. Die Einzelheiten zum Inhalt der Optionsgeschäfte sind im entsprechenden Prospekt der PHX (siehe Anlage 4) dargestellt, wo sich auch die Risikobelehrung findet.

Dort kann nachgelesen werden, wie ein Auftrag zustande kommt, wie die Kontoeröffnung erfolgt und mit welcher Vollmacht PHX nach Unterschrift unter dem Geschäftsbesorgungsvertrag ausgestattet ist etc.

Eine typische Abwicklung für einen Kunden nimmt folgenden Verlauf:

1. Mittels Prospekt (Anlage 4) wird der Kunde über Chancen und Risiken bei Optionsgeschäften wunschgemäß intensiv aufgeklärt.
2. Der Kunde unterschreibt für die Kontoeröffnung ein Kontoeröffnungsformular (Anlage 5). Gleichzeitig bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift, gem. § 53 Abs. 2 Satz 2 BörsG vor der Ausführung des Geschäfts eine Risikobelehrung stattgefunden und er das Prospekt erhalten, gelesen und verstanden hat.
3. Nachdem die Einzelheiten des i.d.R. tel. vereinbarten Optionsgeschäfts fixiert sind (Markt, Anzahl der Optionen, Basispreis, Laufzeit, Gesamtprämie pro Option) erstellt PHX per EDV eine Orderbestätigung. Die Bestätigung ist verbindlich, sofern der Kunde nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt widerspricht.
4. Der Auftrag wird plaziert, sobald der Antrag auf Kontoeröffnung des Kunden bei der PHX vorliegt. Voraussetzung für die Plazierung ist ferner, daß - zumindest bei Erstkunden - der unterschriebene Schiedsvertrag sowie die Geldwäscheweerklärung eingereicht und die notwendige Einzahlung geleistet wurde.



Zwischenzeitlich hat PHX die Voraussetzungen getroffen, daß auch die Identitätsprüfung von dritter Seite (sog. Postident-Verfahren), die Kundenaufklärung nach § 53 Abs. 2 BörsG und die Kundeninformation gem. § 23a KWG durchgängig erfolgen (vgl. Anlage 6).

5. Der Kunde zahlt auf ein separates Kundentreuhandkonto der PHX bei der Frankfurter Sparkasse ein. Die Frankfurter Sparkasse ist ein Einlagenkreditinstitut i.S. des § 1 KWG.

Die Einzahlung setzt sich aus einem Betrag zusammen, der die Optionsprämie, die Besorgungsgebühr und die fremden Brokergebühren abdeckt. Die Brokergebühr in Höhe von z.Z. 40 US-\$ je Option erhält der Broker in voller Höhe. Der Kunde erhält von der Gesellschaft über jede Einzahlung eine Gutschriftsanzeige.

6. Die vom Kunden bestätigten Aufträge werden in einem „Order-Sheet“ über den Introducing Broker Mastmann & Wells, London, an den Ausführungsbroker: ED&F Man, Ltd., London, weitergeleitet.

7. Der Ausführungsbroker führt ein auf die PHX lautendes Gemeinschaftskonto, das durch ein Referenznummernsystem die jederzeitige Zuordnung der beteiligten Kunden gewährleistet.

8. Der ausländische Broker bestätigt PHX täglich die Ausführung der erteilten Aufträge per Telex/Telefax sowie Einzelheiten zu den geschlossenen Geschäften (Art, Menge, Basispreis, Optionspreis, Verfalldatum). Die Gesellschaft erhält über jedes Geschäft eine Ausführungsbestätigung in 2-facher Ausfertigung, die von PHX lfd. sachlich geprüft und mit den Kundenaufträgen abgestimmt wird.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

9. Die PHX erhält monatlich ein Statement of Account vom Broker. Der Auszug enthält alle im abgelaufenen Monat erfolgten Transaktionen. Die Zuordnung der Buchungen zu den einzelnen Kunden- und Kundenaufträgen erfolgt über das Referenznummernsystem. Kontoauszüge werden dem Kunden bei einer Auszahlung zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält je nach jedem Optionsgeschäft eine Abrechnung („Optionsbestätigung“), aus der alle Einzelheiten des Geschäfts hervorgehen. Bei Verkauf bzw. Glattstellung oder Ausübung einer Option erhält der Kunde ebenfalls eine detaillierte Abrechnung mit Ausweis des Guthabens. Die geldseitige Auswirkung der Transaktionen kann der Kunde der Entwicklung seines Treuhandsonderkontos bei der Frankfurter Sparkasse entnehmen, über dessen Entwicklung und Stand der PHX-Kontoauszug Auskunft gibt. PHX erhält monatlich zum Monatsultimo vom Broker einen Equity Report über den vorhandenen Optionsbestand.
10. Kontoauszüge werden dem Kunden auf Wunsch, spätestens aber bei einer Auszahlung zur Verfügung gestellt.
11. Nicht verwendete Gelder und Ausübungserlöse erhält der Kunde sofort ausgezahlt, es sei denn, er erteilt einen ausdrücklichen und schriftlichen Auftrag für ein neues Optionsgeschäft.
12. Alle Vorgänge werden in den besonders dafür angelegten Kundenakten chronologisch abgelegt und aufbewahrt.
13. Die PHX hat im Rahmen der Geschäftsabwicklung die Funktionen Beratung, Kundenakquisition, Buchhaltung, Zahlungsverkehr mit Kunden, Brokerabwicklung und Kontrolle unterschiedlichen Personen zugeordnet, um eine weitestgehende interne Kontrolle zu erreichen.



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Die ordnungsgemäße Abwicklung der entgegengenommenen Kundengelder, die auftragsgemäße und vertragsgemäße Weiterleitung der Kundenaufträge an das Brokerhaus zum Abschluß der Optionsgeschäfte sowie die ordnungsgemäße Abrechnung und Abwicklung von Auszahlungen an die Kunden waren Gegenstand meiner Prüfung. Meine Prüfungshandlungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Durch eine zufallsbedingte Stichprobe habe ich auf der Basis der Grundgesamtheit an Transaktionen im Berichtszeitraum (27.07.99 - 15.11.2000) und den Stichtagsgrößen am 15.11.2000 repräsentative Einzeltransaktionen ausgewählt und in Form einer Wurzelstichprobe dahingehend überprüft, ob die gemachten Angaben im Prospekt, die Kundenakten, die Treuhandkonten bei der Frankfurter Sparkasse, die Händlerzetteln, die Aufträge, die Auftragsbestätigungen, Ein- und Auszahlungen etc. nachvollziehbar und den Auskünften entsprechend tatsächlich so sind bzw. gehandhabt werden.

Meine Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Mängel, die an dieser Stelle zu nennen wären, konnten nicht festgestellt werden.

Die Durchsicht der laufenden Bank- und Brokerauszüge und insbesondere die mir aus den Jahresabschlußprüfungen zusätzlich bekannten, von mir überprüften Transaktionen und Einsichtnahme in die Unterlagen, bestätigen diese Aussagen.

## **C.2. Managed Account**

In diesem (Haupt-)Geschäftsbereich der PHX wurde im Berichtszeitraum volumenmäßig ein Nettozufluß von DM 50.828.849,52. Die Treuhandverbindlichkeiten stiegen im Berichtszeitraum vom 27.07.1999 bis zum 15.11.2000 von DM 381.291.222,84 auf DM 520.067.570,16 um 133.776.347,32 DM. Anzahlmäßig nahmen die aktiven Kunden von 27.07.1999 von 8.955 auf 10.976 um 1.981 zu (ca. 22%). Ca. 5.000 Transaktionen (Ein- und Auszahlungen) wurden im Berichtszeitraum getätigt.



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Dieser Geschäftsbereich hat sich insoweit im Berichtszeitraum weiterhin positiv entwickelt.

Hierbei handelt es sich um eine bewußte Ausnutzung des Gesetzes der großen Zahl und der Marktmacht einer treuhänderisch gehaltenen Kassa - und/oder Terminposition durch PHX zugunsten ihrer Kunden, die bewußt diese Vorteile gemeinschaftlich durch Vertragsunterzeichnung eingehen (Kopie des Vertrages siehe neueste Kundenbroschüre; Anlage 7). Gem. Pkt. 7. der AGB im Prospekt zu Managed Account nimmt der Kunde an dem Ergebnis der jeweiligen Abrechnungsperiode im Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen gesamten Vermögen des PHOENIX Managed Account zu Beginn der Abrechnungsperiode teil.

Mittels im einzelnen identifizierbarer Einzahlungen in ein Gemeinschaftsvermögen wahren die Kunden die Chance, an der Gesamtentwicklung proportional nach festen, transparenten, jederzeit nachprüfbaren Regeln teilzunehmen. Die Vertragsbedingungen für den Beitritt zu dieser Kollektivanlage sehen vor, daß der einzelne seine Gelder bewußt mit denen der anderen vermischt (gleichzeitig über ein Treuhandkontonummernsystem bei der Sparkasse einzeln identifizierbar bleibt) und diese Gelder für die gemeinsame Rechnung der Beteiligten von PHX angelegt werden.

Das so gebildete Vermögen wird in der Jahresbilanz als Treuhandvermögen von PHX und Treuhandverbindlichkeiten gegenüber den einzelnen Kunden als durchlaufender Posten ausgewiesen.

Im Gegensatz zu dem Geschäftsbereich „Handelbare Optionen für Individualkunden“ wird beim Gemeinschaftskonto sowohl das Kauf- als auch das Verkaufsgeschäft von Optionen betrieben. D.h. es werden Optionen im Rahmen der Eröffnung einer Optionsposition verkauft (Stillhaltergeschäft).





DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Die erforderlichen Margin-Gelder für die im Rahmen dieses Geschäftes geschriebenen Optionen werden bei dem Brokerhaus ED&F Man Ltd. bzw. International gehalten. Dieses Konto einschließlich der dort gehaltenen Derivateposition ist als ein Gemeinschaftstreuhandkonto deklariert und wird auch als solches geführt. Es besteht eine Vereinbarung, daß der Broker den Stand dieser Treuhandkonten keinesfalls mit den Konten aus dem Individualoptionsgeschäft verrechnen kann oder darf. Insoweit bleibt dieses Gemeinschaftssondervermögen in Form von Marginzahlungen ordnungsgemäß separiert.

Zielgruppen für diesen Geschäftsbereich setzen sich angabegemäß aus mittleren und gehobenen Einkommensempfängern zusammen. Die Kundenakquisition, Werbung und Vertriebs- Methoden entsprechen den an anderer Stelle in diesem Bericht näher ausgeführten Gepflogenheiten.

An dieser Stelle sei nochmals vermerkt, daß das Institut kein Cold Calling bei der Einwerbung von Neukunden durchführt. Dies ist besonders dadurch auch erklärbar, daß die Firma seit nunmehr 24 Jahren einen sehr zufriedenen und großen Kundenstamm in Deutschland und insbesondere in Skandinavien aufgebaut hat. Dabei haben potentielle Kunden, die anlegergerechtes und anlagegerechtes Verhalten suchen, die Möglichkeit, sich Auskünfte durch unzählige Referenzen bezüglich PHX zu besorgen. Darüber hinaus ist die Risikobelehrung in den Prospekten beispielhaft.

Für die Kontrollen des externen Vertriebs in diesem Geschäftsbereich ist insbesondere der Leiter des externen Vertriebs, Herr Tiefenstädter, zuständig. Er überwacht laufend die sog. Erlaubnisträger und die Einfirmenvertreter (vgl. Anlage 8 - Liste der Erlaubnisträger und der Einfirmenvertreter).



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Dabei kommt der Registrierungsüberwachung und der fortlaufenden Inkenntnissetzung der Anforderungen - insbes. des WpHG eine besondere Bedeutung zu. Ich habe mich in zahlreichen Stichproben erneut davon überzeugen können, daß die PHX alles Erdenkliche und ökonomisch Vertretbare weiterhin tun, damit sämtlichen Vorschriften, Verlautbarungen und internen Anweisungen vertriebsseitig entsprochen wird.

Um diese Verifizierung nicht nur in den Geschäftsräumen der PHX vorzunehmen, wurden wiederum zwei sog. Einfirmenvertreter ausgewählt, die von mir überprüft wurden, um festzustellen, inwieweit diese internen Vorgaben umgesetzt werden.

Aufgrund der Grundgesamtheit im Berichtszeitraum betreffend Managed Account habe ich den Bereich einer Systemprüfung mit Funktionstests unterzogen und aufgrund einer zufallsbedingten repräsentativen Stichprobe Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Meine Systemprüfung mit Funktionstest ergab eine volle Übereinstimmung mit den Sollvorstellungen.

Jeder Neukunde des Managed Account wird identitäts- und bonitätsmäßig mittels eines sog. Beratungsprotokolls erfaßt und beurteilt. Der Kunde unterzeichnet das entsprechende Formular zwecks seines Einverständnisses.

Die Einzelfallprüfungen ergaben keine Beanstandungen. Anhaltspunkte für Mängel wurden nicht festgestellt, so daß sich eine Stichprobenausweitung erübrigte.

Lediglich im Bereich der Bonitätsbeurteilung der Alt-Kunden (vor Juni 1999) ist die Gesellschaft seit - wie im letzten Bericht beschrieben dabei, die erforderlichen Formulare auszufüllen und vom Kunden gegenzeichnen zu lassen. Dieser Vorgang ist für die Altkunden noch nicht vollständig abgeschlossen, wie ich aufgrund meiner Stichprobe festgestellt habe. Man ist dabei, diesen Vorgang aufgrund der Feststellungen zu beschleunigen und umgehend abzuschließen.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Wegen der Bedeutung des Geschäftsbereiches und seiner Komplexität wird im folgenden im einzelnen beschrieben, wie im Berichtszeitraum im Geschäftsbereich Managed Account verfahren wurde.

1. PHX nimmt nur identifizierte Kundengelder in Bar, Scheck- oder Überweisungsform entgegen.
2. Diese Einzahlungen werden auf ein Konto bei der Frankfurter Sparkasse eingezahlt.
3. Es handelt sich dabei um ein Treuhandkonto der PHX, auf dem jede Einzahlung - Höhe, Betrag, DM, Währung und der einzelne Kunde durch und mit seiner ihm zugeordneten und ihm bekannten Referenznummer gekennzeichnet ist.
4. Die Kundengelder im Rahmen des Managed Account sind nach meinen Feststellungen von den Geldern der PHX und von den anderen Kundengeldern auf einem Treuhandkonto bei der Frankfurter Sparkasse, das ein Einlagenkreditinstitut nach deutschem Recht ist, getrennt verwahrt (vgl. Bestätigungsschreiben Fraspa; siehe Anlage 9).
5. Hinzu kommt, daß im Zeitalter der EDV diese Kundenreferenznummern quasi wie Unterkonten fungieren. Diese elektronischen Unterkontenbezeichnungen werden aufgrund einer zuvor stattgefundenen Legitimationsprüfung durch PHX und aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen Kunden und PHX vergeben und bei der FRASPA mit deren Akzeptanz und Verwendung durch die Fraspa genutzt. Dabei wird die Nummernvergabe und die Zuordnung einerseits durch die Kontrollstellen der PHX selbst und andererseits von den Kontrollstellen der Fraspa (operative und systemische Kontrolle) gegen geprüft.



6. Im Zusammenhang mit der Zulassung von sog. dynamischen Unterkonten bezüglich einer erlaubten Entsprechung der Vorschriften des § 34 a WpHG bei nur wenigen Neukunden bietet sich die Lösung zwischen der PHX und der Fraspa bei großen Mengen von Dauerkunden und neuen Kunden als erhöhtes Maß an Kontrolldichte geradezu an. Im Interesse der Kunden der PHX ist diese Doppelkontrolle durch die Fraspa vertrauensschutzfördernd.
7. Diese Kontrolle war auch im Berichtszeitraum voll wirksam. Das bestätigt sich auch ständig damit, daß in den Bankauszugstexten die Kundenkontoreferenznummern einzeln bei jedem Vorgang angedruckt aufgeführt werden.
8. Gerade durch die EDV-gestützte Trennschärfe (organisatorisch von Kunde zu Kunde und darüber hinaus von der PHX GmbH selbst getrennt) wird pro Monat jeder Kunde über seinen Kontostand und die monatlichen Bewegungen schriftlich informiert.
9. Diese Monatsausweise werden elektronisch erstellt. Es handelt sich dabei um Tausende Kunden mit zigtausenden Einzeltransaktionen, die mittels geeigneter EDV-Software gesteuert, kontrolliert und dokumentiert werden. Dabei hat diese elektronische Behandlung und Absicherung mit dazu beigetragen, daß die menschlichen Schwächen ausgeschaltet werden und die Zugriffsmöglichkeiten von außen auf diese Treuhandunterkonten verhindert werden.
10. Dieser über Jahre praktizierenden und funktionierenden Handhabung der erwünschten Trennung von Kundengeldern und Geldern des Unternehmens sowie der getrennten Verwahrung der Kundengelder untereinander, war auch im Berichtszeitraum gegeben.
11. Im übrigen können auf Anforderung jederzeit die Individualkontenstände ermittelt und ausgedruckt werden. Diese jederzeitige Möglichkeit zum Belegen der Unterkontenstände und die direkte Verifizierbarkeit durch die Kunden selbst bzw. durch sachverständige Dritte erhöht die Kontrolldichte bezüglich der Sorgfaltspflicht des Kommissionärs (PHX).



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

12. Die gleiche Kennzeichnung der Unterkontonummern erfassen alle Folgetransaktionen des Kunden (z.B. Erhöhungen, Gewinngutschriften und dgl. mehr).
13. Monatlich und/oder auf besondere Anforderung bzw. bei besonderen Anlässen (z.B. Einzahlung, Auszahlung) erhält jeder Kunde bei der PHX seinen detaillierten persönlichen Kontoauszug, um jede einzelne Transaktion verfolgen zu können.
14. Der persönlicher Berater (externer oder interner Vertriebspartner) des Kunden erhält davon eine Kopie, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
15. Die Frankfurter Sparkasse ist sich der Natur des Treuhandkonten (Treuhandkonto für Anleger) voll bewußt und hat diese von den originären Konten der PHX getrennt (vgl. Anlage 9). Eine Verrechnung des Guthabens auf diesen Treuhandkonten mit einem etwaigen Sollsaldo auf den Firmenkonten der PHX ist ausgeschlossen.
16. Die Frankfurter Sparkasse ist ihrerseits verantwortlich dafür, daß sie selbst diese Treuhandgelder nicht für ihre eigenen Zwecke verwendet.

Im Berichtszeitraum wurde die Praxis bezüglich des Brokers EDF Man, London und New York unverändert belassen:

1. Margin-Gelder, die im Rahmen des Managed Account für geschriebene Optionen, erforderlich sind, werden vom Frankfurter Sparkassen Konto gemeinschaftlich abdisponiert und auf das dafür vorgesehene Gemeinschaftstreuhandkonto beim Broker eingezahlt.
2. Mit dem Broker ist vereinbart, daß das Guthaben auf diesem Konto nicht mit anderen Firmenkonten der PHX beim Broker saldiert werden darf, insbesondere nicht mit dem Konto aus den Individualoptionsgeschäft (Handelbare Optionen).



3. Die im Gemeinschafts-Sondertreuhandkonto beim Broker befindlichen Margin-Gelder gehören gemeinschaftlich weiterhin den einzelnen Kunden und werden nicht mit den anderen Firmenkonten der PHX beim Brocker vermischt oder verrechnet.

Im Rahmen der Transaktionsprüfungen, Kontennachweise, Kontoabstimmungen und dgl. mehr und mittels einer extra gezogenen Zufallsstichprobe für den gesamten Berichtszeitraum vom 27.7.1999 bis 15.11.2000 konnte ich mich durch einzelne Prüfungshandlungen davon überzeugen, daß die vorstehend beschriebene Handhabung tatsächlich durchgeführt wird und daß die PHX vertragsgerecht abrechnet und ihre Kunden entsprechend laufend und zeitnah informiert.

Die Besonderheit bzgl. PHX Managed Account wurde bereits in der letztjährigen Prüfung mit Amtsbegleitung der Herren Hoppe und Krause vorgebracht und im Bericht dargelegt, woran sich im Berichtszeitraum nichts geändert hat.

Ferner konnte ich wie im Vorjahr feststellen, daß die Ausführungen der Kundenaufträge den Weisungen gerecht und interessewährend erfolgen. Die Anweisungen der Kunden wurden in allen geprüften Fällen ohne Ausnahme befolgt.

Die vertraglich festgelegte, den Kunden von vornherein bekannte, Kosten- und Gebührenstruktur wurde ausnahmslos eingehalten.

„Kick-Back-Zahlungen“, die an dieser Stelle zu nennen wären, habe ich bei meinen Tests nicht festgestellt. Im Rahmen der Vollständigkeitserklärung hat mir die PHX versichert, daß es auch keine Kick-Backs gibt.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Im Berichtszeitraum ist am 26.09.00 durch die Phoenix Kapitaldienst GmbH Klage erhoben worden, den Bescheid des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel vom 21.3.2000 <III 1 - W 2736( 111228)> in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2000 aufzuheben.

Am 07.11.200 erfolgte die Klageerwiderung. Am 07.12.2000 wurde dazu eine Stellungnahme durch den Rechtsanwalt der PHX gefertigt.

### C. 3. Computerized System Trading

Bei dem Computerized System Trading handelt es sich um ein neues Produkt, das sich seit Beginn 2000 in der Testphase befindet. Der Kunde kann sich am PHOENIX Computerized System Trading beteiligen. D. h. der Kunde gibt PHOENIX den Auftrag, seinen Anteil als Kapitalkonto gemeinsam mit den Anteilen anderer Kunden zu verwalten. PHOENIX tritt gegenüber dem Clearingbroker in eigenem Namen auf. Inhaberin des Vermögens im PHOENIX Computerized System Trading ist wirtschaftlich die Gemeinschaft, rechtlich PHOENIX. Gehandelt werden sollen Futurekontrakte auf rein elektronischer Basis an der EUREX, der GLOBEX und künftig auch an der CBOT und CME. Ziel ist es angabegemäß, von kurzfristigen Kursschwankungen zu profitieren, wobei nicht astronomisch hohe Gewinne angestrebt werden, sondern überdurchschnittliche Renditen bei kalkulierbarem Risiko. Zu diesem Zweck hat PHOENIX eigene Computerhandels-Programme entwickelt. Das Computerized System Trading soll auskunftsgemäß die Teilnahme am Erfolg alternativer Investments ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird in Zukunft mit dem Broker Reffko zusammengearbeitet werden, mit dem bereits die Tests durchgeführt werden.



#### **D. Maßnahmen zur Mitarbeiterauswahl und Mitarbeiterschulung**

Das Unternehmen beschäftigte im Berichtszeitraum durchschnittlich insgesamt 12 Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsführung.

Bei der Geschäftsführung handelt sich um Experten auf dem Fachgebiet Options- und Futureshandel, die darüber hinaus langjährige erfolgreiche Unternehmensführung praktiziert haben.

Auf dieser Grundlage erfolgt die gezielte Mitarbeiterauswahl (Lebenslauf, Zeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis) und Mitarbeiterschulung.

Außer einem permanenten „training on the job“ sämtlicher Mitarbeiter werden neue Mitarbeiter darüber hinaus besonders geschult. Außerdem gibt es eine systematische und professionelle Schulung aller Mitarbeiter - einschließlich der internen und externen Vertriebsmitarbeiter.

Für die Schulung der internen Vertriebsmitarbeiter ist der Leiter „Research, Analyse, Trading“ zuständig. Für die Schulung der externen Vertriebsmitarbeiter ist der Leiter „Vertrieb Extern“ und „Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit“ zuständig.

Hervorzuheben ist insbesondere, daß durch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Terminhandelsverband (DTV) und dem Verein der Finanzdienstleistungsinstitute (VFI) eine professionelle und allgemeine Fortbildung auf systematischer und kontinuierlicher Basis geboten wird.

↖ Jeweilige Teamleiter haben die Broker-Prüfung (DTV-Prüfung) abgelegt. Derzeit bereiten sich zwei Mitarbeiter auf eine der USA-Broker-Prüfung vergleichbare Prüfung vor.





DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich mich davon überzeugt, daß die angegebenen Maßnahmen auch tatsächlich erfolgen und daß die Einzelbeschreibungen den Ist-Zustand im November 2000 wahrheitsgemäß abbilden.

Es erscheint mir sichergestellt, daß die Mitarbeiter die ihrer Tätigkeit entsprechende Qualifikation besitzen.

### **E. Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation**

Aus dem in der Anlage 10 beigefügten Organigramm ist der derzeitige Aufbau der Organisation schaubildartig ersichtlich.

Der erste Geschäftsführer, Herr Dieter Breitzkreuz, hat die Oberleitung und führt selbst das operative Geschäft (Handelbare Optionen - Managed Account). Er ist Gründer der Firma, die vor 24 Jahren mit der Vermittlung von Termingeschäften in Frankfurt begonnen hat.

Die zweite Geschäftsführerin, Frau Elvira Ruhrauf, deckt den Innenbereich, das administrative Geschäft voll ab. Neben der Leitung der Personalabteilung, der Buchhaltung, soweit sie nicht an die Steuerberatungsgesellschaft Gehr & Partner ausgelagert ist, und der generellen Sachbearbeitung aller relevanten Geschäftsvorfälle, ist sie gleichzeitig dem Leiter für die Kontrollstellen (Leitung Herr Lorenz) übergeordnet.

Wesentliche Mitarbeiter im operativen Geschäft sind die Herren Milde (Trading PHX Managed Account), wechselnde Teamleiter (Trading Handelbare Optionen und Schulung der internen Vertriebspartner), die Herren Wittmer und Huppert (Research, Analyse, Trading) sowie Tiefenstädter (Ltr. Vertrieb Extern, Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit)

Auskunftgemäß gibt es derzeit 30 aktive Vertriebspartner, diese wiederum haben zwischen fünf bis über 30 Untervermittler.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Der Beauftragte für den Bereich Kontrolle, Brokerabrechnungen, Herr Lorenz, ist gleichzeitig der Compliance Beauftragte, der Geldwäsche Beauftragte, der Datenschutzbeauftragte und kontrolliert die EDV.

Es wird jeweils in Teams gearbeitet, denen die jeweiligen Leiter, die die Broker-Prüfung abgelegt haben und die Teamverantwortung zu tragen haben, vorstehen. Gearbeitet wird seit dem Jahr 2000 mit mehreren neuen EDV-Systemen u. a. mit zwei neuen Systemen zur elektronischen Ordereingabe (Timber Hill: IB-Workstation, Patsystem), zwei neuen Analysesystemen (Trade Station: Entwicklung von Handelssystemen, Advanced GET: Elliott Wave Analyse) sowie zwei neuen Datensystemen (S&P ComStock: Realtime für Trade Station + 2\* Aspen, CS: End of Date-Daten), die die alten Datensysteme ersetzen.

Die Trennung zwischen Handel und Abwicklung ist gewährleistet. Herr Lorenz hat in Kürze Compliance-Regelungen erarbeitet und darüber alle Mitarbeiter - intern wie extern - informiert. Durch die Teilnahme an Schulungen (vgl. Anlage 11), Literaturstudium etc. vertieft und ergänzt er sein Wissen permanent. Regelmäßig ist er dabei, die Einhaltung der Compliance-Regeln zu überprüfen.

Alle Geschäfte werden tagtäglich (Bank-, Broker-, sonstige interne Aufstellungen) auch hinsichtlich offener Positionen dokumentiert und dem ersten Geschäftsführer vorgelegt. Er nutzt diese Information als wesentliche Grundlage für sein Risikomanagement, dabei ist die richtige Einschätzung des Marktpreisrisikos auf allen Termin- und Optionsmärkten von entscheidender Bedeutung.

Daneben sind systemische Risiken laufend im Griff zu behalten (nicht ordnungsgemäßer und/oder reibungsloser Ablauf des Kundengeschäftes, nicht einwandfrei arbeitende Broker und Banken, nicht korrektes operatives Funktionieren der EDV Soft- und Hardware etc.).



Adressenausfallrisiken spielen für die Art des von dem Unternehmen betriebenen Geschäftes (Finanzkommissions- und Treuhandgeschäft mit handelbaren Optionen und PHX Managed Account) eine untergeordnete Rolle.

Die Leistungsfähigkeit des von der PHX eingesetzten EDV Systems hat jederzeit der Art und dem Umfang der von der PHX betriebenen Geschäfte zu entsprechen. Dessen ist sich die Geschäftsleitung voll bewußt und investiert weiter in den Erhalt und insbesondere die Verbesserung dieser Systeme.

Die ständige Erreichbarkeit des Unternehmens ist gesichert. Es bestehen Urlaubs- und Vertretungspläne, die die jeweils erforderliche Vertretung sichert.

Aufgrund meiner Prüfung konnte ich erneut feststellen, daß diese „schlanke“ Organisation voll wirksam ist und die gestellten Aufgaben ordnungsgemäß löst.

#### **F. Auslagerung**

PHX hat keine wesentlichen Geschäftsfelder ausgelagert. Ausgelagert sind lediglich weiterhin die Steuerberatung und Teile der Buchhaltung und des Rechnungswesens (unverändert gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum bei der Steuerberatungsgesellschaft Gehr & Partner, Eschborn) und seit 2000 das KWG-Meldewesen an die Firma UWP Unitreu GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn( letztere wird in Personalunion mit der Gehr & Partner Steuerberatungsgesellschaft geführt).

Eine Auslagerung einer Innenrevision ist bisher nicht erfolgt.

Meldungen nach § 9 WpHG sind - da sich die Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr nicht grundsätzlich geändert haben - nicht erforderlich.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Kontrollmöglichkeiten und Weisungsbefugnisse nach § 25 a Abs. 2 KWG/ § 33 Abs. 2 WpHG sind vertraglich abgesichert.

### **G. Behandlung von Kundenbeschwerden**

Die PHX betreibt aktives Beschwerdemanagement. Es wird ein Ordner für Anfragen bzw. Beschwerden von Dritter Seite durch Herrn Lorenz geführt. Im Prüfungszeitraum wurden fünf Beschwerden an PHX herangetragen. Im Berichtszeitraum kam es zu einem außergerichtlichen Vergleich (Schaller). Die Beschwerden sind sämtlich sehr unterschiedlicher Art. Es wird den Beschwerden regelmäßig nachgegangen und teilweise erfolgt eine schnelle Klärung des Sachverhalts. Kundenabgänge im Berichtszeitraum sind unwesentlich.

Weitere Beschwerden sind im Beschwerdebuch nicht dokumentiert und mir während der Prüfung auch nicht aufgefallen. In der Vollständigkeitserklärung wurde mir außerdem versichert, daß der PHX keine weiteren Beschwerden bekannt sind oder bekanntgemacht worden sind. Die Amtsvertreter wurden gebeten, sofern beim Amt Beschwerden eingehen, diese in neutralisierter Form PHX zu überlassen, damit PHX das Nötige veranlassen kann.

### **H. Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Auftrag, Anweisungen des Kunden und die Ausführung von Aufträgen wird sowohl elektronisch als auch in den Kundenakten lückenlos und leicht nachvollziehbar dokumentiert. Das gleiche gilt für den Nachweis der entsprechenden Kosten (Agio, Verwaltungsgebühr etc.) und Transaktionen. Die Erstellung von Kundenkontenauszügen erfolgt mittlerweile vollelektronisch und wird den Kunden in kürzester Zeit gemäß vertraglicher Absprache übermittelt.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Im Fall der „Handelbaren Optionen“ wird der Name des Mitarbeiters und die Uhrzeit der Erteilung und die Ausführung des Auftrages dokumentiert. Jede telefonische Order wird gegen gelesen und gegengezeichnet.

Die Überprüfungen an Hand meiner Stichproben ergaben keine Mängel, die an dieser Stelle zu erwähnen wären.

Im Rahmen meiner Jahresabschlußprüfung habe ich außerdem feststellen können, daß die Aufbewahrungsfristen gem. § 257 Abs. 3 und 5 HGB eingehalten werden.

#### **I. Einhaltung der Mitarbeiterverhaltensregeln**

PHX unterweist die Mitarbeiter mittels eines Mitarbeiterleitfadens (vgl. Anlage 12) dezidiert, was sie zu tun und zu lassen haben (u. a. Empfehlungsverbote, Verbotene Eigengeschäfte zum Nachteil der Kunden). Insoweit sind sie darüber informiert, daß sie keine Mitarbeitergeschäfte zu Lasten der Kunden bzw. der PHX tätigen dürfen.

Bei meiner Prüfung konnte ich erneut keinen Fall des Verstoßes eines Mitarbeiters gegen die Regeln feststellen.

#### **J. Exemplarische „Einfirmenvertreter“ - Überprüfung**

Im Nachgang zu den Untersuchungen in der Zentrale der PHX habe ich zwei sog. Einfirmenvertreter ausgewählt, um deren Wohlverhalten gem. WpHG vor Ort zu prüfen. Es handelte sich dabei um die Herren Gonsior und Schlimme.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Unterlagen und Notizen, die ich bei diesen Prüfungen vor Ort erhalten bzw. angefertigt habe, habe ich zu meinen Arbeitspapieren genommen. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen erstatte ich den folgenden kurzen Bericht:

### 1. Gonsior

Peter Gonsior wohnt in der Austr. 4, in Ettenheim und hat auch dort sein Büro. Er wurde persönlich angetroffen. Seit 1993 ist er als Einfirmenvertreter ausschließlich für PHX tätig.

Anhand von 5 zufällig ausgewählten aus derzeit 30 Kunden habe ich lückenlos die Aktenlage, die Kundenkorrespondenz, die Beratungsprotokolle (soweit schon vorhanden), die Beitrittsverträge zum Managed Account, die Kontoauszüge, Aus- und Einzahlungsbelege und dgl. mehr überprüft und keine Beanstandung festgestellt. Dabei ist lediglich anzumerken, daß die Aktion der Dokumentation der Bonitätsanalyse mittels Beratungsprotokoll bei den Fragen 10 bis 12 in einigen Fällen ohne Angaben geblieben sind. Dies wird ortsseitig nachgeholt.

### 2. Schlimme

Herr Peter Schlimme hat sein Büro in Im Hirtengrund 24, Darmstadt/Eberstadt. Am 29.11.00 wurde er zu Prüfungszwecken dort aufgesucht. Herr Schlimme ist 60 Jahre alt und war ein langjähriger Mitarbeiter der PHX in der Zentrale in Frankfurt. Seit 1999 ist er als Einfirmenvertreter ausschließlich für PHX tätig.

Aus sämtlichen Neuzugängen - 21 Kunden - seit dem 27.07.1999 bis zum 15.11.2000 und aus dem Bestand von 68 Kunden zum Prüfungsstichtag habe ich bewußt einige Fälle ausgewählt und einer lückenlosen Prüfung unterzogen (gleicher Prüfungshandlungsinhalt wie bei Gonsior). Kundenbeschwerden lagen nicht vor.

Die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln nach WpHG werden beachtet. „Cold Calling“ kommt nicht vor, da Herr Schlimme nachweislich über einen umfangreichen Kundenstamm aufgrund seiner jahrzehntelangen Aktivitäten verfügt, den er dabei ist, abzuarbeiten.



(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Bei meiner Überprüfung habe ich keine Mängel festgestellt. Auch hierbei ist anzumerken, daß die Dokumentation der Bonitätsanalysen mittels Beratungsprotokolle wie vorstehend erwähnt, verbessert werden kann.

### **K. Zusammenfassende Schlußbemerkungen**

Die PHX wurde für den Prüfungszeitraum vom 27.07.1999 bis zum 15.11.2000 einer Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG unterzogen.

Art und Umfang des im Prüfungszeitraum getätigten Wertpapierdienstleistungsgeschäftes wurde vollinhaltlich offengelegt und war jederzeit nachprüfbar.

Hauptproduktbereich ist das sog. Managed Account mit einem Treuhandvolumen von nunmehr einer halben Milliarde DM. Daneben spielt das traditionelle Produkt der sog. Handelbaren Optionen eine untergeordnete Rolle. Das in der Testphase befindliche neue Produkt Computerized System Trading wird planmäßig in April 2001 gestartet werden.

Die Maßnahmen zur Mitarbeiterauswahl und Mitarbeiterschulung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen einer hochspezialisierten Wertpapierhandelsbank besonderer Ausprägung. Die laufenden Aus- und Fortbildungsbemühungen sind angemessen.

Der Aufbau und die Ablauforganisation der PHX entsprechen weiterhin einer „schlanken“ sehr effektiven und einwandfrei arbeitenden Unternehmung. Ich konnte erneut feststellen, daß die PHX großen Wert auf die funktionierenden Kontrollen und auf eine adäquate EDV-Unterstützung im Front und Back Office legt.



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

Die Auslagerung von Nebenbuchhaltungen, die Jahresabschlußerstellung und die Steuer- und Rechtsberatung sowie seit 2000 des KWG Meldewesens entsprechen der Einhaltung des § 33 Abs. 2 WpHG.

Außerdem ergab meine Überprüfung, daß den lediglich fünf Kundenbeschwerden bei zigtausenden von Kunden im Prüfungszeitraum von ca. 15 Monaten ordnungsgemäß nachgegangen und es personelle und organisatorische Voraussetzungen gibt, sich jederzeit Kundenbeschwerden zu widmen und erforderlichenfalls korrigierend tätig zu werden.

Bezüglich des Kernthemas § 34 a WpHG befindet sich das Unternehmen im schwebenden Rechtsstreit mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel. Über den formalen Stand der Auseinandersetzung (Klageerwiderung, Stellungnahme zur Klageerwiderung) im Dezember 2000 habe ich berichtet. In tatsächlicher Hinsicht haben sich die Verhältnisse nicht gegenüber der letztjährigen mit Amtsbegleitung durchgeführten Prüfung geändert. )

§ 9 WpHG Meldungen kommen nicht vor (siehe auch Vorjahresbericht).





DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

### Schlußurteil

Basierend auf den Kenntnisstand meiner durchgeführten Prüfung nach der WpDPV für die Zeit vom 27.07.1999 bis 15.11.2000 stelle ich hiermit abschließend und umfassend fest, daß die PHX die Wohlverhaltensregeln des WpHG nebst Richtlinien und Verordnungen sowie relevanter Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel eingehalten bzw. diesen entsprochen hat. Insofern enthält der beigegefügte Fragebogen gemäß § 4 Abs. 6 WpDPV keinerlei Kreuze.

Frankfurt/Main, den 15.12.2000



Dr. Godehard Puckler

(Wirtschaftsprüfer)

>



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

**FRAGEBOGEN**  
**gemäß § 4 Abs. 6 WpDPV**

>

## Fragebogen gemäß § 4 Abs. 6 WpDPV

Nr.	WpHG	Prüfungsgebiete	Bei Antwort mit „ja“ hier ankreuzen	Wenn Mängel zwischenzeitlich nicht abgestellt, hier zusätzlich ankreuzen <sup>1)</sup>
<b>Allgemeine Verhaltensregeln</b>				
1	§ 31 Abs. 1 Nr. 1	Gibt es Mängel bei der Annahme und Ausführung der Kundenaufträge (insbesondere bei der unverzüglichen Weiterleitung der Kundenaufträge)?		
2	§ 31 Abs. 1 Nr. 1	Gibt es Anhaltspunkte (z.B. Kundenbeschwerden) dafür, daß Kunden ihre Aufträge nicht erteilen konnten, weil das Unternehmen nicht erreichbar war?		
3	§ 31 Abs. 2 Nr. 1	Gibt es Mängel bei der Einholung von Kundenangaben?		
4	§ 31 Abs. 2 Nr. 2	Gibt es Mängel bei der anleger- und anlagegerechten Aufklärung der Kunden (insbesondere Produkt Risiken und Entgelte)?		
5	§ 31 Abs. 2 Nr. 2	Gibt es Anhaltspunkte für Gebührenvereinbarungen, auf die nicht hingewiesen wurde?		
<b>Besondere Verhaltensregeln</b>				
6	§ 32 Abs. 1 Nr. 3	Gibt es Anhaltspunkte für Eigengeschäfte aufgrund der Kenntnis von Kundenaufträgen, die Nachteile für den Kunden zur Folge haben können (sog. Frontrunning)?		
7	§ 32 Abs. 1 Nr. 1	Gibt es Anhaltspunkte für unverhältnismäßig hohe Gebühren oder nicht durch das Interesse des Kunden gerechtfertigten häufigen Umschlag des Kundenkontos bzw. Depots (sog. Churning)?		
<b>Organisationspflichten</b>				
8	§ 33 Abs. 1 Nr. 1	Gibt es Mängel bei der Ausbildung und Qualifikation entsprechend den Anforderungen?		
9	§ 33 Abs. 1	Fehlen geeignete organisatorische Vorkehrungen für Vertretungsfälle?		
10	§ 33 Abs. 1	Fehlen geeignete organisatorische Vorkehrungen, um die Ordnungsmäßigkeit von Mitarbeitergeschäften zu gewährleisten?		
11	§ 33 Abs. 1	Gibt es in der Praxis Mängel bei der Einhaltung der Verhaltensregeln für Mitarbeiter in bezug auf Mitarbeitergeschäfte?		
12	§ 33 Abs. 1 Nr. 3	Fehlen wirksame interne Kontrollverfahren, um Verstößen gegen das WpHG entgegenzuwirken, etwa eine unabhängige Compliance-Stelle bei möglichen Interessenkonflikten?		
13	§ 33 Abs. 1 Nr. 3	Gibt es Mängel bei der laufenden Überwachung der Organisationspflichten?		

Nr.	WpHG	Prüfungsgebiete	Bei Antwort mit „ja“ hier ankreuzen	Wenn Mängel zwischenzeitlich nicht abgestellt, hier zusätzlich ankreuzen <sup>1)</sup>
14	§ 33 Abs. 2	Wird im Falle der Auslagerung gegen die gesetzlichen Pflichten nach § 33 Abs. 2 WpHG verstoßen (Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistungen und der Wahrnehmung der Pflichten nach § 33 Abs. 1 WpHG sowie der entsprechenden Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes im Falle der Auslagerung von wesentlichen Bereichen)?		
<b>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</b>				
15	§ 34 Abs. 1	Liegt die Fehlerquote bei der gezogenen Stichprobe für die Aufzeichnungspflichten höher als 15 %?		
16	§ 34 Abs. 3	Gibt es Mängel bei der Einhaltung der Aufbewahrungspflichten?		
<b>Getrennte Vermögensverwaltung<sup>2)</sup></b>				
17	§ 34a Abs. 1 und 2	Wird die Pflicht nach § 34a WpHG zur getrennten Verwaltung von Kundengeldern und/oder Kundenwertpapieren verletzt?		
<b>Meldepflichten<sup>3)</sup></b>				
18	§ 9	Fehlen geeignete Vorkehrungen des Unternehmens, um die Einhaltung der Meldepflichten für Geschäfte gemäß § 9 WpHG sicherzustellen?		
19	§ 9	Gibt es Mängel bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen gemäß § 9 WpHG in der Praxis?		
<b>Mißbräuchliche Werbung</b>				
20	§ 36b	Gibt es Anhaltspunkte für eine Werbung privater Kunden durch unaufgeforderte telefonische Kontaktaufnahme (sog. Cold Calling)?		
<b>Prüfungsschwerpunkte</b>				
21		Wurden im Rahmen der Prüfung der vom Bundesaufsichtsamt gesetzten Prüfungsschwerpunkte Mängel festgestellt?		

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Gleiches gilt, wenn die Beseitigung des Mangels noch während der Prüfung ernstlich in Agriff genommen wurde, so daß von einer alsbaldigen Beseitigung auszugehen ist.

<sup>2)</sup> Nur zu beantworten bei Unternehmen, für die die Verpflichtungen nach § 34a WpHG gelten.

<sup>3)</sup> Nur zu beantworten bei meldepflichtigen Unternehmen.



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

## **ANLAGE 1:**

### **Vollständigkeitserklärung**

# Vollständigkeitserklärung

Frankfurt/Main, den 15. Dez. ~~19~~ 2000  
Ort

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Vilbeler Str. 29  
-Arcadia Haus-  
D-60313 Frankfurt/Main

(Firmenstempel)

An Herrn  
Dipl.-Hdl.  
Dr. G. Puckler  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Savignystr. 80  
in 60325 Frankfurt

Betr.: Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 36 Abs. 1 WpHG

für den Zeitraum vom 27.07.1999 bis 15.11.2000

Wir erklären folgendes:

1. Als Auskunftspersonen haben wir Ihnen benannt:

Herr Breitzkreuz, Frau Ruhrauf

die Herren Tiefenstädter, Milde, Lorenz

WP Schimm

Dr. Graf Praschma, RA

Diese Personen sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

2. Wir haben Anweisung gegeben, Ihnen die das Wertpapierdienstleistungsgeschäft im Prüfungszeitraum betreffenden Geschäftsbücher (Bücher, Kontenblätter, Karteikarten, Datenträger, Meldungen nach § 9 WpHG) und sonstigen Unterlagen des Unternehmens vollständig zur Verfügung zu stellen. Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise dokumentieren nach unserer Überzeugung alle für die Umsetzung und Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des gesamten Wertpapierdienstleistungsgeschäftes erforderlichen Maßnahmen.
3. Abrechnungen und Buchungen im Bereich des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes sind  
 aufgrund der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.  
 aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.
4. Die Anforderungen des § 33 WpHG haben wir vollumfänglich in unserer Organisation umgesetzt. Unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts bezieht sich dies auch ~~nicht~~ auf unsere ausländischen Zweigstellen.
5. Wir haben sichergestellt, daß die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 34 WpHG beachtet werden und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.
6. Kundenbeschwerden, die sich auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft beziehen, sind  
 nicht vorgekommen.  
 nur in den Ihnen nach Anzahl der Beschwerden, Art und Umfang von Kundenbenachteiligungen, Schadenersatzleistungen sowie damit im Zusammenhang stehenden personellen und organisatorischen Konsequenzen schriftlich angegebenen Fällen vorgekommen.

Mit Kunden geführte Prozesse und Verfahren vor Schiedsstellen (z. B. dem Ombudsmannverfahren) sind

- nicht vorgekommen.  
 nur in den Ihnen schriftlich angegebenen Fällen vorgekommen.

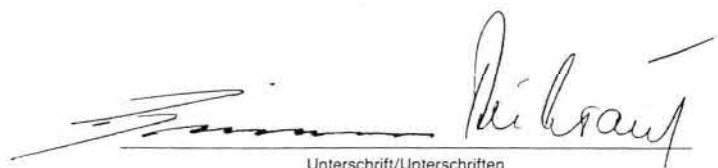
\* nicht Zutreffendes ist zu streichen

Muster W: anzuwenden bei Prüfungen nach § 36 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz.

Herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50045  
8.95

7. Verstöße gegen die Anforderungen an Mitarbeitergeschäfte gemäß Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 30. Dezember 1993 sind uns bis zur Abgabe dieser Erklärung nicht ~~in dem Ihnen angegebenen Umfang~~ bekanntgeworden.
8. Verstöße gegen das Verbot von Insidergeschäften (§ 14 WpHG) sind uns bis zur Abgabe dieser Erklärung nicht ~~in dem Ihnen angegebenen Umfang~~ bekanntgeworden.
9. Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln gemäß §§ 31 und 32 WpHG sind uns bis zur Abgabe dieser Erklärung nicht ~~in dem Ihnen angegebenen Umfang~~ bekanntgeworden. Die besonderen Verhaltensregeln nach § 32 Abs. 1 WpHG wurden auch von den in der Anlage 1 aufgeführten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland beachtet.
10. Sonstige Unregelmäßigkeiten, die sich auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft beziehen, sind uns bis zur Abgabe dieser Erklärung nicht ~~in dem Ihnen angegebenen Umfang~~ bekanntgeworden.
11. Die das Wertpapierdienstleistungsgeschäft betreffenden Berichte der internen Revision sowie die Vermerke der Compliance-Beauftragten sind Ihnen vollständig vorgelegt worden.
12. Wertpapiergeschäfte im Auftrage oder für Rechnung der bei uns Beschäftigten sind bei uns nur in dem aus den Depotbüchern bzw. dem An- und Verkaufsbuch ersichtlichen Umfang getätigt worden.
13. Zusätze und Bemerkungen:
- Anlage 1 - Verbundene Unternehmen
  - Kick-Backzahlungen wurden nicht geleistet.
  - Von den Einfirmenvertretern wurden die Herren Gonsior und Schlimme im Rahmen der obigen Prüfung überprüft.



Unterschrift/Unterschriften



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

## **ANLAGE 2:**

# **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 1999**



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 1999

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

## 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

## 8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 8 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der Wirtschaftsprüfer haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist. Die Begrenzung auf 10 Mio. DM gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter .bs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

### ANLAGE 3:

## Rechtliche Verhältnisse; HR-Auszug

ang mit  
setzung,  
etriebs-

ing als  
prüfung  
ob alle  
i wahr-  
ing der  
t über-

der alle  
auftrag-  
s sich  
lungen  
pflicht

iftliche  
ligung

ogene  
beiten

rs

er an-  
nach  
er zur  
bruch  
unter-  
ingen  
Wirt-

zung  
zlich  
Aus-  
ollen  
eber

Ver-  
fest-

ung  
iter-  
auf.

ifts-  
die  
hal-  
Virt-  
iser  
von  
sto-

len

## GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

<b>Gründung</b>	1977
<b>Firma</b>	Phoenix Kapitaldienst GmbH; Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen
<b>Rechtsform</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>Sitz</b>	Frankfurt am Main
<b>Handelsregister</b>	Amtsgericht Frankfurt am Main; Eintrag HR B 16418; letzter Auszug vom 16. Februar 2000
<b>Geschäftsjahr</b>	01.01. bis 31.12.
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	vom 12. Oktober 1976; zuletzt geändert im Oktober 1998
<b>Gegenstand</b>	Die Anschaffung und die Veräußerung von Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) mit Ausnahme von Derivaten, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können; die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolio- verwaltung).
<b>Kapitalverhältnisse</b>	Stammkapital DM 500.000, --
<b>Gesellschafter</b>	Herr Dieter Breitkreuz
<b>Geschäftsleitung</b>	Herr Dieter Breitkreuz und Frau Elvira Ruhrauf
<b>Verbundene Unternehmen</b>	Phoenix Fondsmäglerselskab A/S; Kopenhagen 95% Tochter der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Ffm.



Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital DM	Vorstande Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Beglaubigte Abschrift Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintrag- und Unterschrift b) Bemerkungen
	3	4	5	6	7
a) Phoenix Kapitaldienst Vermittlungsgesellschaft für Vermögensanlagen mit beschränkter Haftung b) Frankfurt am Main c) der Kapitaleidienst, insbesondere die Vermittlung von Vermögensanlagen aller Art und Warentermingeschäften. Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz fallen nicht in den Gegenstand des Unternehmens.	20.000,--	Kaufmann Dieter Hermann Johannes Clobes, Frankfurt am Main.		Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Oktober 1976 mit Abänderung vom 28. Januar 1977 abgeschlossen. Der Geschäftsführer Dieter Hermann Johannes Clobes vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er allein.	a) 25. Mai 1977 <i>Franzl</i> b) Gesellschaftsvertrag Bl. ff. Sonderband
	300.000,--	Kaufmann Dieter Breitreuz, Hattersheim.		Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. Mai 1977 ist das Stammkapital um 280.000,-- DM auf 300.000,-- DM erhöht und der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Stammkapital) entsprechend geändert. Dieter Hermann Johannes Clobes ist nicht mehr Geschäftsführer. Dieter Breitreuz ist zum Geschäftsführer bestellt. Er vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Solange er alleiniger Geschäftsführer ist, vertritt er allein.	a) 20. Juni 1977 <i>Franzl</i> b) Bl. 34 ff. Sd
a) Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen				Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 3. November 1978 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) und § 6 (Geschäftsführer) geändert.	a) 28. Febr. 1978 <i>Franzl</i> b) Bl. 51 ff. Sd
			<u>Einzelprokurist:</u> <u>Horst Grompe, Aschaffenburg.</u>		a) 10. Juni 1978 <i>Franzl</i>
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die untenstehenden Teile der Eintragung in der nachstehenden Fotokopie- und Löschungsvermerkmale gelöscht sind.	500.000,--		<u>Die Prokura Horst Grompe ist erloschen.</u>	Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 20. Juli 1982 ist das Stammkapital um DM 200.000,-- auf DM 500.000,-- erhöht und der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Stammkapital) geändert.	a) 27. Sept. 1982 <i>Franzl</i> b) Bl. 66 ff. Sonderband

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital DM	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse
	2	3	4	5	6
				Einzelprokuristin: Elvira Ruhrauf, Frankfurt am Main.	
			Elvira Ruhrauf geb. Malessa, Einzelhandelskauffrau, Frankfurt am Main	Prokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen: 2.) Michael Milde, Leipzig; <u>Die Prokura (1.) Elvira Ruhrauf ist erloschen.</u>	Elvira Ruhrauf geb. Malessa ist zur Geschäftsführerin bestellt. Sie vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen.
	c) die Anschaffung und die Veräußerung von Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) mit Ausnahme von Derivaten, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können; die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für Andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung).				Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. März 1998 ist der Gesellschaftsvertrag in § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und § 6 (Geschäftsführer) geändert und um einen neuen § 8 (Jahresabschluß/Ergebnisverwendung) erweitert. Die bisherigen §§ 8 und 9 sind nunmehr §§ 9 und 10. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 07. September 1998 ist der Gesellschaftsvertrag in § 8 (Jahresabschluß) geändert.  Der Geschäftsführer Dieter Breitzkreuz hat nunmehr Alleinvertretungsrecht. Er ist berechtigt, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 181 BGB).
					a) 9.9.1998 (Lohnes) <i>Lohnes</i>
					a) 6.10.1998 (Lohnes) b) Bl. 101 ff. Sonderband <i>Lohnes</i>
					a) 12.10.1998 (Lohnes) <i>Lohnes</i>



Die Übereinstimmung mit den Eintragungen im Handelsregister wird beglaubigt.  
16. FEB. 2000  
Frankfurt (Main)  
*Lange*  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

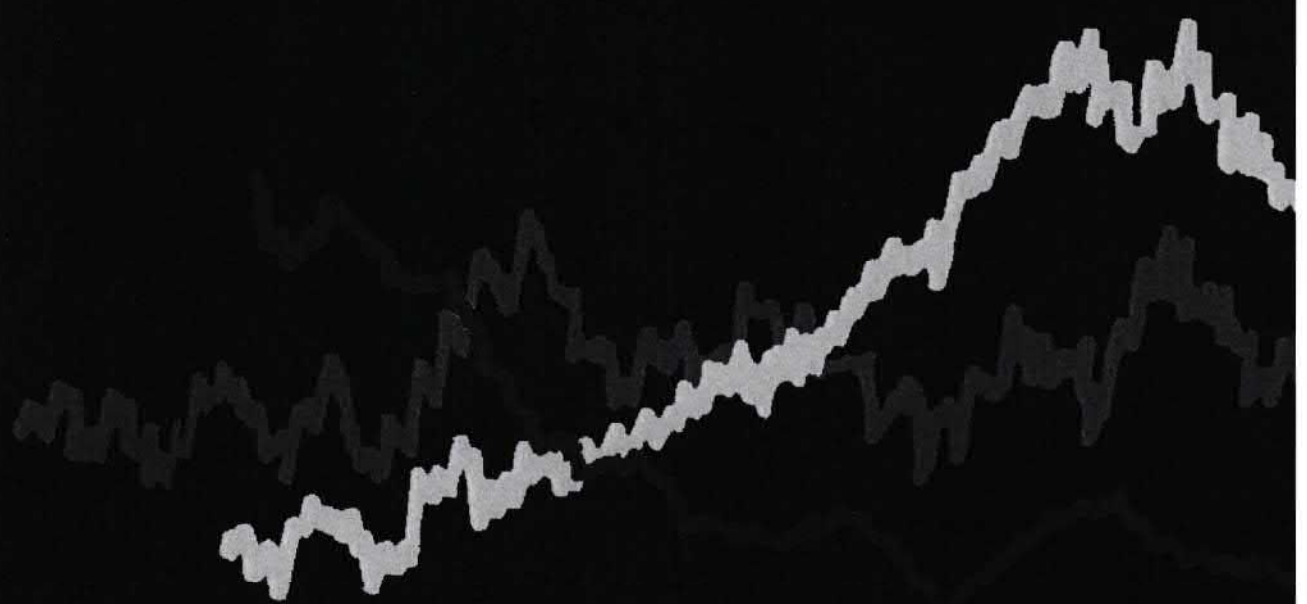
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

**ANLAGE 4:**

**Neueste Kundenbroschüre HO**

# HANDELBARE OPTIONEN

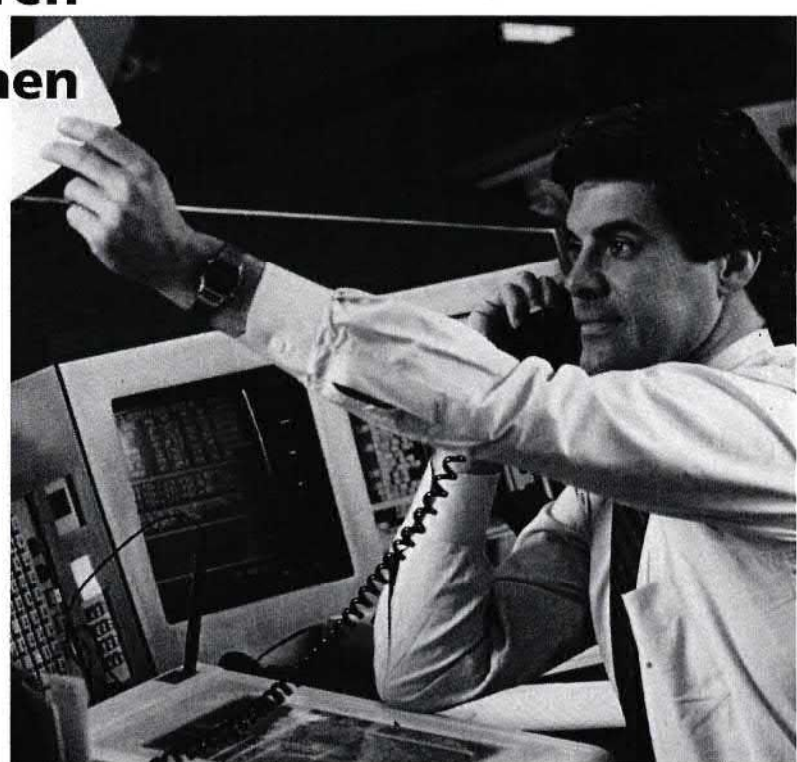


**PHOENIX**  
KAPITALDIENST





**Kurzgefasste  
Einführung in die  
Grundsätze des Geschäfts  
mit Handelbaren  
Optionen**



Boss ..... 140.5 F 1000— 99A  
-VA ..... 142 F 910—  
1188/890 Edelst. Witten .0 F —  
1075/750 E  
336  
Herlitz ..... 10 F 315— 311—  
verigbel. F 312 / 313/4/10/1  
452/312 Mannh. Vers. .16 F 680—  
Markt .35 H



## INHALTSVERZEICHNIS

1. RISIKEN IM ÜBERBLICK SEITE 6
    - 1.1 Markt- oder Spekulationsrisiken
    - 1.2 Risiken der Geschäftskosten
    - 1.3 Unvermeidbarkeit der Risiken
  2. TERMINGESCHÄFTE SEITE 9
    - 2.1 Was ist ein Future- oder Direktgeschäft?
    - 2.2 Was ist eine Option?
    - 2.3 Was ist ein Kassageschäft?
  3. OPTIONEN SEITE 10
    - 3.1 Definition und Optionsterminologie
    - 3.2 Händleroptionen, Handelbare Optionen
    - 3.3 Option auf Kassa, Option auf Termin
    - 3.4 Prämie
    - 3.5 Basispreis, Optionsbewertung und Deltafaktor
    - 3.6 Stillhalter, Optionsverkäufer
    - 3.7 Optionspreads und Straddles
    - 3.8 Optionskosten
  4. RISIKEN DURCH TRANSAKTIONS-  
KOSTEN UND NEGATIVE AUSWIR-  
KUNGEN AUF DIE GEWINNCHANCE  
SEITE 14
  5. HEBELWIRKUNG UND  
SELBSTERKENNTNIS SEITE 19
    - 5.1 Hebelwirkung
    - 5.2 Spekulationsfähigkeit
    - 5.3 Selbsterkenntnis
  6. SPEKULATION KEINE  
KREDITGRUNDLAGE SEITE 20
  7. KUNDENKONTEN SEITE 21
    - 7.1 Sammelkonten, Omnibus Account  
und seine Risiken
    - 7.2 Kontenvollmacht
    - 7.3 Aufträge, Stop-Loss-Technik
    - 7.4 Liefer- und Verfallsmonat
    - 7.5 Kundenabrechnung und Währungsrisiko
  8. ERLÄUTERUNG FORMULARE  
PHOENIX KAPITALDIENST GMBH  
SEITE 24
  9. ORGANISATION UND  
AUFGABE EINER BÖRSE SEITE 28
    - 9.1 Aufgabe
    - 9.2 Teilnehmer
    - 9.3 Ablauf des Börsenhandels
    - 9.4 Abrechnungsstelle, Liquidationskasse  
oder Clearinghaus
  10. STAATLICHE KONTROLLE UND  
GESETZLICHE REGELUNG SEITE 30
    - 10.1 USA und England
    - 10.2 Bundesrepublik Deutschland
- TEXT DES SCHIEDSVERTRAGS ZUM  
GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG  
SEITE 32
- ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER  
PHOENIX KAPITALDIENST GMBH  
SEITE 34

# 1. Risiken im Überblick



Hochspekulative Geschäfte sind keine taugliche Sicherheit für einen Kredit.

Wenn jemand Future- und/oder Optionsgeschäfte (Börsentermingeschäfte) abschließt, geht er große Risiken ein, die er kennen muss, um eine vernünftige Entscheidung treffen zu können. Diese Risiken ergeben sich aus der hochspekulativen Natur dieser Geschäfte und aus den frei zu vereinbarenden Kosten, die für die Inanspruchnahme von Brokern oder Vermittlern zu bezahlen sind.

(DEM) erbracht hat, da die ausländische Währung oder Rechnungseinheit gegenüber der DEM an Wert verlieren kann (Währungsrisiko).

- e) Diese hochspekulativen Geschäfte sind aufgrund der genannten Risiken, insbesondere aber aufgrund der kurzfristig möglichen Wertschwankungen und der Kurzlebigkeit dieser Rechte (wenige Monate bis zu einem Jahr) keine taugliche Sicherheit für einen Kredit. Sie sollten niemals durch Kredite finanziert werden (vgl. Zf. 6).

## 1.1 MARKT- ODER SPEKULATIONSRISENEN

- a) Die aus Börsentermingeschäften erworbenen, sehr kurz befristeten Rechte können verfallen (Totalverlustrisiko) oder eine Wertminderung erleiden. Dieses Risiko ist nicht selten, sondern überwältigend. Die große Mehrzahl der Spekulanten verliert an diesen Märkten.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und kann den gesamten Einsatz des Kunden erfassen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden (z.B. Stop-Aufträge, vgl. Zf. 7.3).

## 1.2 RISIKEN DER GESCHÄFTSKOSTEN

Termingeschäfte können von privaten Teilnehmern nicht direkt abgeschlossen werden. Sie bedienen sich anderer Dienstleistungsfirmen (Banken, Broker, Vermittler). Die Tätigkeit der Vermittlung ist nicht umsonst. Die Kosten für diese Tätigkeit haben einen ausschlaggebenden, und zwar negativen Einfluss auf das finanzielle Ergebnis solcher Geschäfte.

Unsere Kosten betragen etwa ein Drittel des Gesamteinsatzes. Dies bedeutet einen Aufschlag von etwa 50%, bezogen auf die Börsenprämie. Hinzu kommt die vom Broker belastete Provision.

- d) Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet und der Kunde seinen Einsatz in Deutscher Mark

- a) **NEGATIVE AUSWIRKUNGEN HOHER VERMITTLERKOSTEN**  
 Diese Aufschläge und Provisionen auf den oder neben dem Börseneinsatz beeinträchtigen die Gewinnchancen, da diese erst durch eine entsprechende Preisentwicklung zugunsten des Kunden im Markt zurückverdient werden müssen.

Wer Future- und/oder Optionsgeschäfte abschließt, geht Risiken ein, die er kennen muss.



Der Börsenfachhandel, dessen Einschätzungen die Preisbildung an den Börsen und Terminmärkten bestimmen, berücksichtigt jedoch solche Transaktionskosten für private Spekulanten nicht. In der Preisbildung an den Märkten spiegeln sich Chance und Risiko in einer für den Berufshandel noch vertretbaren Form wider.

Je höher deshalb die Transaktions- oder Vermittlerkosten sind, umso geringer, und damit nicht mehr vertretbar, werden etwaige Gewinnchancen, wobei bei wiederholter Spekulation nach der Realisierung anfänglicher Verluste eine per-saldo-Gewinnchance für die gesamte Spekulation dieses Kunden gar nicht mehr existiert. Per-saldo-Gewinne sind Zufälle.

**b) ABSOLUTE HÖHE DER TRANSAKTIONS-KOSTEN**

Transaktionskosten, die den Betrag von 5% des an der Börse eingesetzten Geldes (z.B. die an der Börse notierte Prämie einer Option bzw. des von den Börsenbrokern für Direktgeschäfte für Privatkundschaft geforderten Einschusses) übersteigen, haben die oben geschilderten negativen Auswirkungen und sind als in diesem Sinne nicht mehr vertretbar anzusehen. Dies gilt also auch in jedem Fall für unsere Kosten.

Diese Auswirkung kann an zwei Beispielen illustriert werden (s. Zf. 4.):

**Das erste Beispiel** ist hypothetisch und geht davon aus, dass der Kunde nichts im Markt verlieren würde. Dann kann man errechnen, wie lange der Kunde spekulieren kann, bis sein ganzes verfügbares Spekulationskapital

durch die Transaktionskosten aufgebraucht ist (Totalverlust).

Die Transaktionskosten der PHOENIX Kapitaldienst GmbH liegen bei 33% vom Gesamtaufwand.

**Dies entspricht einem Aufschlag von ca. 50% auf den Nettobörseneinsatz** (ausschließlich Brokerprovision).

Hinzu kommt eine Brokerprovision von z.Zt. USD 40. Damit könnte der Kunde bei gleichem Einsatz maximal fünf Geschäfte, vielleicht sogar nur vier Geschäfte machen; dann wäre sein ursprüngliches Spekulationskapital praktisch verloren, ohne dass er eine Mark im Markt verloren hätte.

Das Risiko ist jedoch in Wirklichkeit wesentlich höher, da noch die Marktrisiken zu berücksichtigen sind, die viel schneller zu einem Totalverlust führen können.

**Das zweite Beispiel** zeigt, dass bei anfänglichen Verlusten weitere Geschäfte mit völlig unrealistischen Preisentwicklungen zugunsten des Kunden abgeschlossen werden müssten, um die früheren Verluste und die Transaktionskosten wieder hereinzuholen.

So ist bei einem angenommenen typischen Spekulationsfall bei einem Erstverlust des Einsatzes eine Preisbewegung von über 200% des Ausgangspreises notwendig, um den finanziellen Ausgangspunkt wieder zu erreichen. Solche Preisbewegungen kommen während der Laufzeit dieser Geschäfte praktisch nie oder nur sehr selten vor. Bei erneuten Verlusten bei Folgegeschäften potenzieren sich diese Prozentsätze zu Höhen (über 300%), die nicht nur einen Gewinn am Ende der Spekulation ausschließen, sondern zwangsläufig zu endgültigen Verlusten führen. Das heißt, der Spekulant scheidet mit Totalverlust seines verfügbaren

Spekulationskapitals aus der Terminspekulation aus. Zwischengewinne verzögern dieses Resultat nur, verhindern es aber nicht. Transaktionskosten für die Vermittlung eines Einzelgeschäftes sind im Verhältnis zum eingesetzten Spekulationskapital, soweit man dies überhaupt noch steigern kann, noch höher und unvertretbar, wenn die Geschäfte häufig umgeschlagen, d.h. beendet und wieder neu begründet werden, ohne dass die Preisentwicklung am Markt dies im Interesse des Kunden rechtfertigt. Es sei insofern auf das erste Beispiel verwiesen, das diesen Fall in hypothetischer Form bei den hohen Kosten für das Einzelgeschäft illustriert. Diese Umschlagshäufigkeit kann darauf zurückzuführen sein, dass Sie Ihrem Ansprechpartner freie Hand bei diesen Geschäften lassen (managed oder discretionary account) oder immer auf seinen Rat hören, wobei Ihr Ansprechpartner nicht an Ihrem Spekulationsergebnis, sondern nur an seiner Provision pro Geschäft interessiert ist. Dieses Risiko besteht aber auch dann, wenn sogenannte Stop-Aufträge (s. Zf. 7.3) erteilt werden und der Stop-Kurs für die regulären Preisschwankungen des Geschäfts zu nahe an dem Preis liegen, zu dem das Geschäft eröffnet wurde. Bei einer Seitwärtsbewegung der Preise kann dann ein Kundenkonto durch die Transaktionskosten aufgezehrt werden.

e aus-  
Rech-  
er DE  
fah-  
  
schän-  
ten  
auf-  
lichen  
er  
em  
rheit  
nie-  
ert  
  
ÄFTS  
  
m pri-  
rekt  
bedie-  
tungs-  
mitt-  
ittlung  
n für  
aus-  
tege-  
elle  
  
a ein  
Dies  
n etw  
i-  
m  
  
:N  
EN  
ionen  
sen-  
ie-  
urch  
vick-  
m  
1

c) INTERESSENKONFLIKT UND SPESENREITEREI

Stellt ein Kunde die Disposition seines Kontos in das Ermessen eines Dritten oder der PHOENIX Kapitaldienst GmbH, besteht die Vergütung des Betreuers möglicherweise in einer Beteiligung an den geschäftsabhängigen Provisionen. Dies könnte einen Interessenkonflikt zwischen dem Kunden und dem Betreuer über die Anzahl der Geschäfte bewirken. Das Risiko besteht in einer für den Kunden unangemessenen Anzahl von Geschäften, das zu einer „Spesenreiterei“ (Churning) führen könnte.

d) KREDITKOSTENRISIKO

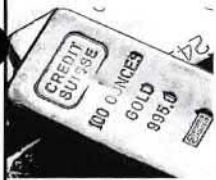
Sollten Sie entgegen unserem Rat Ihre Spekulation mit Fremdmitteln finanzieren, müssen Sie berücksichtigen, dass die Kosten

und Zinsen für einen derartigen Kredit Ihre Transaktionskosten noch weiter erhöhen. Bevor der Kunde an einen Erfolg denken kann, muss er auch diese Kosten durch sein Spekulationsgeschäft zurückverdient haben. Misslingt die Spekulation, wie aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen ist, muss er nicht nur den Kredit zurückzahlen, sondern zusätzlich Zinsen, wodurch sich der Verlust vergrößert.

### 1.3 UNVERMEIDBARKEIT DER RISIKEN

Wenn Ihnen einer unserer Mitarbeiter erklärt, die obigen Risiken seien im konkreten Fall nicht vorhanden, Ihnen gar Gewinne garantiert oder eine Verlustbegrenzung zusichert, so handelt er unbefugt. Die obigen Risiken, insbesondere die Risiken, die sich aus den von uns geforderten Transaktionskosten ergeben, lassen sich weder durch unsere Beratung, noch durch irgendeine technische Ausrüstung oder durch Computerprogramme ausschließen oder zu Ihren Gunsten beeinflussen.

Der Ausschluss dieser Risiken kann deshalb auch nicht Inhalt unserer Leistung sein. **Sie sollten vor Beginn der Spekulation Ihren Einsatz als Totalverlust abschreiben.** Deshalb kann diese Spekulation auch nicht durch die Absicht der Gewinnerzielung gerechtfertigt werden. Sie sollten andere Motive haben.



## 2. Termingeschäfte

### 2.1 WAS IST EIN FUTURE- ODER DIREKTGESCHÄFT?

Es gibt Geschäfte, die heute abgeschlossen werden, während die gekaufte Ware erst in der Zukunft geliefert und bezahlt werden soll. Solche Geschäfte werden zwischen Kaufleuten zu ganz bestimmten Konditionen abgeschlossen. Schiffsladungen, die noch auf hoher See unterwegs sind, werden gekauft und weiterverkauft. Importeure, die in einigen Monaten erst ihre Einfuhren in Dollar bezahlen müssen, kaufen heute die Dollar von ihren Banken zum Tageskurs. Der Importeur erhält aber die Dollar erst, wenn er sie zur Bezahlung der Schuld benötigt. Damit ist die Ungewissheit beseitigt, wieviel DEM er für seine Dollarschuld letztendlich bezahlen muss. Dies sind Zeitgeschäfte (Forward-Geschäfte) und Vorläufer und Vorstufe zum Termingeschäft.

Das Zeitgeschäft wird zum Futuregeschäft, wenn alle Bedingungen des Vertrages auf zukünftige Lieferung und Bezahlung, d.h. die Warenqualität, die Vertragsgröße, den Lieferort und die Lieferzeit standardisiert oder schablonisiert werden, so dass sich die Parteien nur noch auf den Preis einigen müssen. Solche Verträge eignen sich dazu, dass sie zwischen vielen Personen, entweder an einer Börse oder im Freihandel über das Telefon, gehandelt werden.

Es gibt für sie einen Markt. Weil alle diese Geschäfte gleichförmig sind und ein Markt mit vielen Beteiligten existiert, kann sich im Regelfall jeder, der sich in einen solchen Vertrag engagiert hat, dadurch aus dem Vertragsrisiko oder seiner Position lösen, indem



er ein Gegengeschäft eingeht. Wer gekauft hat, verkauft. Wer verkauft hat, kauft zurück. Diese Möglichkeit der Glattstellung durch ein einfaches Gegengeschäft zeichnet das Futuregeschäft aus. Futurekontrakte haben im allgemeinen bei Einführung des Vertrages eine Laufzeit von einem Jahr. Es sind kurzlebige Rechte, die mit Lieferzeit verfallen.

### 2.2 WAS IST EINE OPTION?

Optionen verleihen das garantierte Recht, dem Vertragspartner den Optionsgegenstand - dies können ein Terminkontrakt, ein Gegenstand, Werte wie Aktien, Devisen u.a. sein - innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu einem vorher festgelegten Preis oder Kurs zu verkaufen (Verkaufsoption oder Put) oder von ihm zu kaufen (Kaufoption oder Call). Der Käufer der Option hat nur das Recht, aber nicht die Pflicht zum Verkauf bzw. Kauf. Dafür bezahlt er einen Preis, d.h. die Prämie. Der Verkäufer der Option, der abwarten muss, wie sich der Käufer entscheidet, heißt deshalb auch Stillhalter. Gegenstand der Option kann auch ein Terminvertrag sein. Auch für die Optionen gilt die Feststellung, dass es sich um kurzfristige Rechte handelt, deren Laufzeit nicht länger als der zugrunde liegende Terminvertrag ist und selten ein Jahr übersteigt. Der Inhaber einer Option muss, um den Wert der Option vor

Verfall zu realisieren, die Option in einem Glattstellungsgeschäft verkaufen oder durch eine Erklärung sein Recht auf den Erwerb oder Verkauf des Optionsgegenstandes ausüben

### 2.3 WAS IST EIN KASSAGESCHÄFT?

Future- und Optionsgeschäfte sind Termingeschäfte. Demgegenüber steht das Kassageschäft. Das Kassageschäft ist auf sofortige Lieferung und Bezahlung angelegt. Beim Wertpapiergeschäft gilt z.B. in Deutschland die Liefer- und Zahlungsfrist (Valuta) von zwei Tagen für Kassageschäfte in Wertpapieren. Können Kassageschäfte nicht aus eigenem Geld finanziert werden, muss der Käufer einen Teil des Kaufpreises durch Kreditaufnahme finanzieren. Beim Termingeschäft muss er nur einen Bruchteil des Waren- oder Wertpapierwertes aufbringen. Eine Kreditaufnahme für den Rest ist nicht nötig.

Viele Waren werden auf ihrem Weg zum Bestimmungsort häufig mehrfach ge- und verkauft.



Der Gegenstand einer Option kann die Kassaware (z.B. Baumwolle) oder eine Terminposition sein.



### 3.1 DEFINITION UND OPTIONSTERMINOLOGIE

Die Option ist das während eines bestimmten Zeitraumes bestehende Recht ohne korrespondierende Verpflichtung, den Optionsgegenstand bei Ausübung des Optionsrechts zu einem vorher festgelegten Preis (Basispreis - Strikepreis) zu kaufen (Kaufoption - Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption - Put). Derjenige, der die Verpflichtung aus der Option zur Abgabe bzw. Abnahme des Optionsgegenstandes hat, ist der Optionsverkäufer, Schreiber bzw. Stillhalter. Der Optionskäufer bezahlt für den Erwerb des Optionsrechtes einen Kaufpreis. Dieser wird üblicherweise Prämie genannt.

Je nachdem, ob die Option zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit ausgeübt werden kann, oder nur am Ende der Laufzeit bei Verfall, unterscheidet man zwischen „amerikanischer“ und „europäischer“ Option.



### 3.2 HÄNDLEROPTIONEN, HANDELBARE OPTIONEN

Die Option kann von Gewerbetreibenden (z.B. Metallhändlern) verkauft werden, die einseitig oder in Einzelverhandlungen die Prämie festsetzen, zu der sie bereit sind, stillzuhalten (Dealer Options). Die Prämienbildung dieser Option ist nicht börsenöffentlich. Es gibt auch keinen allgemeinen Markt, in dem die Option durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden könnte. Vielmehr ist der Optionskäufer auf die Ausübung angewiesen, oder darauf, dass der Verkäufer der Option bereit ist, diese wieder zurückzukaufen und so die Position aufzulösen.

In London gab es schon seit längerem Optionsmärkte, in denen zwar die Prämien der Optionen börsenmäßig festgesetzt wurden, doch fehlte es an einem Sekundärmarkt, der ohne weiteres die Glattstellung der Optionsposition erlaubt hätte (Londoner Optionen). Diese Märkte oder Börsen waren jedoch unvollkommen, teilweise illiquide und nicht transparent. In den USA wurden dann die sogenannten „traded options“ eingeführt, d.h. Handelbare Optionen, bei der die Option selbst zum Handelsobjekt eines fortlaufenden Handels an der Börse wird und in den liquiden Positionen jederzeit Gegengeschäfte möglich sind. Diese Form der Börsenoption hat sich weltweit durchgesetzt. Die Handelbaren Optionen und ihre Preise (Prämien) verhalten sich im Grundsatz nicht anders als Terminverträge. Deshalb gelten die Ausführungen über die Terminverträge im Großen und Ganzen auch für diese Handelbaren Optionen. Es gibt allerdings einige Besonderheiten, über die der Spekulant Bescheid wissen sollte.

## 3. Optionen

### 3.3 OPTION AUF KASSA, OPTIONEN AUF TERMIN

Der Gegenstand einer Option kann zum einen die Kassaware sein (z.B. das Gold). Der Gegenstand kann aber auch eine Terminposition sein, bei einer Kaufoption z.B. ein Terminkauf (long) in Gold. Es ist für den Optionskäufer ein großer Unterschied, ob die Option auf Kassaware oder Terminware gerichtet ist. Bei der Ausübung muss er bei Kassaware den ganzen Kaufpreis finanzieren, wenn er die Ware nicht gleichzeitig wieder verkauft. Dieser Verkauf kann manchmal nur mit Zeitverzögerung oder mit Schwierigkeiten (neue Inspektion etc.) verbunden sein. Bei der Verschaffung einer Terminposition sind nur Einschusszahlungen aufzubringen. Allerdings steht dann auch die Hebelwirkung (s. Zf. 5.1) im Raum, so dass sich die finanzielle Position des ausübenden Optionskäufers sehr schnell ändern kann.

### 3.4 PRÄMIE

Die Prämie ist der Marktpreis des Optionsrechts, nicht des Optionsgegenstandes. Die Prämie beträgt nur einen Bruchteil des Wertes des Optionsgegenstandes (Basispreis). In der wirtschaftlichen Betrachtung der Prämie als Einsatz für das Optionsgeschäft hat sie ebenfalls die Hebelwirkung (s. Zf. 5.1) wie ein Einschuss. Die Gewinne können also theoretisch ein Vielfaches des Einsatzes sein. Bei einer wertlosen Option kann auch die gesamte Prämie verloren werden. Allerdings ist der Verlust im Gegensatz zum Terminvertrag auf die Prämie beschränkt.

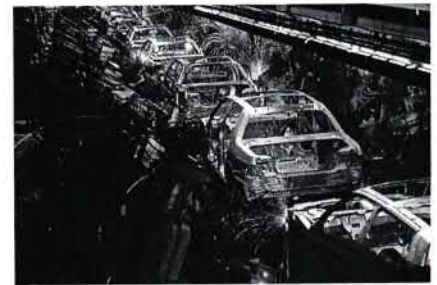


Er kann den Betrag dieses Einsatzes nicht übersteigen. Bei der Betrachtung der Gewinnchancen sind aber die obigen Überlegungen zu den Transaktionskosten und die Eliminierung etwaiger Gewinnchancen durch Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die Prämie ist sofort ein endgültiger Kostenfaktor. Die Prämie muss auf jeden Fall zurückverdient werden. Dies gilt in gewissem Maße auch für die Prämie einer Handelbaren Option, da auch deren bezahlter Zeitwert kontinuierlich abnimmt und zurückverdient werden muss.

### 3.5 BASISPREIS, OPTIONSBEWERTUNG UND DELTAFAKTOR

Die beiden Eckgrößen für die Bewertung einer Option sind die Prämie und der Basispreis (auch Strikepreis oder Ausübungspreis genannt). Der Basispreis ist der vereinbarte Preis, zu dem der Optionskäufer den Optionsgegenstand kaufen bzw. verkaufen kann. Um durch Ausübung des Optionsrechtes Gewinn zu erzielen, muss der Spekulant in der Lage sein, den Optionsgegenstand nach Ausübung einer Kaufoption teurer weiterzukaufen als er ihn mit Basispreis und Prämie (Kosten) erworben hat, bzw. ihn bei einer Verkaufsoption entsprechend billiger einzukaufen als er ihn verkauft hat. Erst wenn die Preisdifferenz des Optionsgegenstandes den Betrag der Prämie übersteigt, gewinnt der Optionskäufer. Bis zu diesem Punkt gewinnt der Optionsverkäufer. Dieser Preispunkt ist die Gewinnschwelle oder der Break-Even-Point.

Unabhängig von der Gewinnschwelle lässt sich eine Option danach beurteilen, ob sie bei Ausübung einen Erlös abwirft. Ist der laufende Preis des Optionsgegenstandes bei einer Kauf-



option geringer bzw. bei einer Verkaufsoption höher als der Basispreis, erzielt der Optionskäufer überhaupt keinen Erlös. Man sagt, die Option ist „aus dem Geld“ (out of money). Ist der laufende Preis gleich dem Basispreis, ist die Option „am Geld“ (at the money). Ist der laufende Preis des Optionsgegenstandes einer Kaufoption höher bzw. einer Verkaufsoption niedriger, wirft die Ausübung der Option und die gleichzeitige Glattstellung der aus der Ausübung resultierenden Position einen Erlös ab. Die Option ist „im Geld“ (in the money). Eine Option, die sich im Geld befindet, die also im Falle der Ausübung einen Erlös abwerfen würde, hat einen inneren Wert. Der innere Wert bemisst sich nach der Höhe dieses hypothetischen Erlöses oder nach der Höhe der Preisdifferenz des Optionsgegenstandes.

Aber auch Optionen „aus dem Geld“ oder „am Geld“ haben einen Wert, obwohl sie bei Ausübung keinen Erlös abwerfen würden. Ihr Wert liegt in der verbleibenden Laufzeit, in der die Option noch „ins Geld“ kommen könnte. Dieser Wert ist der sogenannte Zeitwert. Je länger die verbleibende Laufzeit bis zum Verfallstag, um so höher der Zeitwert. Der Zeitwert verbraucht sich, bis er am Verfallstag Null erreicht. Allerdings vermindert sich der Zeitwert nicht gleichmäßig über die Laufzeit, sondern nur geringfügig vom Anfang bis etwa zu

Der Handel mit Gold geht viele Wege: die der Kassaware, der Terminposition oder der Währungsspekulation.



Die Preise für Rohstoffe und Naturprodukte unterliegen dem steten Bewegungsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Entsprechend notieren die Optionen.



Beginn des letzten Monats der Laufzeit. Im letzten Monat dagegen fällt der Zeitwert rapide ab.

Der Spekulant als Optionskäufer sollte es sich deshalb zur Regel machen, eine Optionsposition vor dem letzten Monat der Laufzeit glattzustellen, d.h. die Option zu verkaufen, wenn sie handelbar ist, um noch so viel wie möglich des Zeitwertes zu realisieren. Der Zeitwert der Position unterscheidet die Option ebenfalls vom Terminvertrag. Gerät eine Terminposition über einen bestimmten Punkt (25% des ursprünglichen Einschusses) in den Verlust, muss der Positionsinhaber nachschießen. Tut er dies nicht, sondern liquidiert er oder der Broker zwangsweise die Position, ist er von einer zukünftigen Umkehr der Preise bis zu einem möglichen Gewinn während der Laufzeit des Terminvertrages ausgeschlossen. Er ist „aus dem Markt“. Der Optionskäufer ist nur „aus dem Geld“. Letzterer ist jedoch mit der Option an der zukünftigen Entwicklung und somit an zukünftigen Marktchancen immer noch beteiligt.

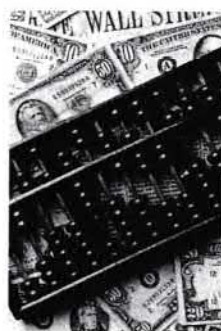
Die Kombination des inneren Wertes mit dem Zeitwert ergibt den eigentlichen Wert der Option, für den der Käufer die Prämie bezahlt. Dieser Wert der Option ändert sich im allgemeinen mit der Änderung des Preises des Optionsgegenstandes. Dieses Verhältnis der Veränderung der Optionsprämie zur Veränderung des Preises des

Optionsgegenstandes wird in einer Zahl, Deltafaktor genannt, ausgedrückt.

Ändert sich die Prämie trotz einer Preisänderung des Gegenstandes überhaupt nicht, ist das Delta der Option Null. Dies gilt für Optionen, die weit aus dem Geld liegen. Je näher jedoch der Preis des Optionsgegenstandes dem Basispreis kommt, umso mehr reagiert die Optionsprämie auf die Preisveränderung. Für Optionen, die „am Geld“ liegen, gilt im allgemeinen ein Delta von 0,5. Dies heißt, wenn sich der Preis des Optionsgegenstandes um eine bestimmte Punktzahl verändert, reagiert die Prämie um die Hälfte dieser Punktzahl. Bei Optionen, die tief „im Geld“ liegen, bei denen der Zeitwert praktisch keine Rolle mehr spielt, kann das Delta 1 betragen, d.h. die Prämie verändert sich um den gleichen Betrag wie der Preis des Optionsgegenstandes.

Der wichtigste Faktor für die Bewertung von Optionen in der Praxis ist die Preisausschlagsfreudigkeit des Optionsgegenstandes (Volatilität). Dieser Faktor fließt in Formeln ein, die zur Bewertung von Optionen entwickelt wurden. Die bekannteste und gebräuchlichste Berechnungsart ist die von Black und Scholes.

Eine Kaufoption und Verkaufsoption zu im übrigen gleichen Vertragsbedingungen haben im Prinzip die gleiche Prämie, unabhängig davon, wohin die Kurse tendieren. Dies ist deshalb der Fall, weil aus jeder Option durch das Hinzunehmen einer einfachen entgegengesetzten Terminposition die gegenteilige Option gemacht werden kann. Eine Kaufoption wird demnach in ihrer Wirkung zur Verkaufsoption,



wenn der Optionskäufer eine entsprechende Terminverkaufsposition über den Optionsgegenstand eröffnet. Sein Risiko ist bei steigenden Kursen begrenzt, während seine Gewinnchance bei fallenden Kursen unbeschränkt ist. Denn das Verlustrisiko aus der Terminposition bei steigenden Terminpreisen wird durch das Recht bei der Gewinnchance aus der Kaufoption neutralisiert. Dies gilt mit umgekehrten Vorzeichen selbstverständlich auch für die Verkaufsoption.

### 3.6 STILLHALTER, OPTIONSVERKÄUFER

Der Stillhalter oder Verkäufer der Option ist theoretisch einem unbeschränkten Risiko ausgesetzt, während sein Gewinn sich in der für den Verkauf der Option erzielten Prämie erschöpft. Das Verlustrisiko aus der verkauften Option ist allerdings bei Handelbaren Optionen vergleichbar dem einer einfachen Terminposition. Denn in liquiden Optionsmärkten kann der Optionsverkäufer seine Position durch den Rückkauf der entsprechenden Option glattstellen. Ist die Prämie plus Kosten der zur Glattstellung gekauften Option niedriger als die aus dem Verkauf erzielte Prämie abzüglich Kosten, hat der Spekulant einen Gewinn gemacht.

Allerdings erhält der Optionsverkäufer wegen seines Risikos die erzielte Prämie nicht sofort ausbezahlt; sie wird wie ein Einschuss zur Deckung des Risikos einbehalten. Zusätzlich muss der Optionsverkäufer einen Einschuss leisten, der sich im Regelfall bei einer „am Geld“ Option um einen Betrag

von 30% der Prämie bewegt. Das Optionsrisiko wird ebenfalls täglich bewertet, und der Optionsverkäufer muss gegebenenfalls Nachschuss leisten. Insoweit gleicht die Position des Optionsverkäufers der eines Inhabers eines Terminkontraktes.

Optionsausübungen werden den Stillhaltern nach einem von der Börse allgemein festgesetzten System (first in, first out oder Lotterie) zugeteilt. Der Optionsverkäufer muss dann den Basiswert (Optionsgegenstand) dem Optionskäufer anschaffen und erhält dafür den Strikepreis oder Basispreis bezahlt. Dieses Anschaffen ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die den Kosten der Option dem Verlust aus der Differenz zwischen Beschaffungspreis und Basispreis noch zuge schlagen werden müssen. Ein Stillhalter, der eine Option verkauft hat, die bei Ende der Optionslaufzeit „am Geld“ oder nur geringfügig „aus dem Geld“ liegt, hat noch ein weiteres Risiko zu beachten: Der letzte Handelszeitpunkt und der Verfall der Option sind nicht identisch. Die Option



nicht mehr durch ein Gegengeschäft (Rückkauf der Option) aus der Stillhalterposition lösen. Bis der Optionsverkäufer erfährt, dass ihm eine etwaige so späte Ausübung zugeteilt wurde, kann erhebliche Zeit vergehen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann sich der Preis des Basiswertes (Optionsgegenstandes) der Option massiv zu Lasten des Stillhalters verändern. In diesem Fall muss sich der Stillhalter unter großen Verlusten mit dem Basiswert eindecken, obwohl er bei Handelsschluss davon ausging, dass seine Option verfallen würde, er also die vereinnahmte Prämie als Gewinn verbuchen könnte. Auch der Amateurstillhalter sollte sich deshalb frühzeitig vor Ende des Handelsschlusses durch ein Gattstellungsgeschäft aus der Position lösen.



verfällt gewöhnlich zu einem späteren Zeitpunkt als dem Schluss des Handels in dieser Option. Dies bedeutet, dass ein Optionskäufer seine Option noch nach dem Handelsschluss vor Verfall ausüben kann. Zu diesem Zeitpunkt kann sich der Optionsverkäufer

### 3.7 OPTIONSSPREADS UND STRADDLES

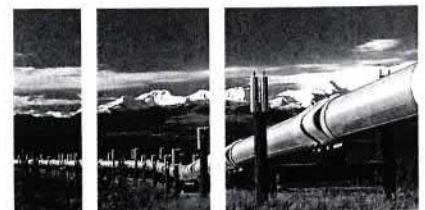
Bei einem Optionsspread ist der Spekulant sowohl Käufer einer Option wie Verkäufer der gleichen Option, jedoch zu unterschiedlichen Basispreisen. Der aufwärts orientierte Kaufoptionsspread

(Bullish Call Spread) kombiniert den Kauf einer Kaufoption mit niedrigerem Basispreis (höhere Prämie) mit dem Verkauf einer Kaufoption mit höherem Basispreis (niedrigere Prämie). Der abwärts orientierte Verkaufsoptionsspread kombiniert den Kauf einer Verkaufsoption mit höherem Basispreis mit dem Verkauf einer Verkaufsoption mit niedrigerem Basispreis. Bei beiden ist die Gewinnchance auf die Differenz der Basispreise und das Verlustrisiko auf die Differenz der gezahlten und eingenommenen Prämie beschränkt.

Ein Straddle ist eine Doppeloption, d.h. der Spekulant kauft bzw. der Stillhalter verkauft gleichzeitig eine Kauf- und eine Verkaufsoption zum gleichen Basispreis mit der gleichen Laufzeit. Der Käufer des Straddle hat dadurch doppelte Prämien- und Transaktionskosten, erhält aber dafür Gewinnchancen in beide Richtungen. Bewegt sich der Kurs jedoch seitwärts, d.h. ohne größere Bewegungen, können allein wegen der Transaktionskosten beide Optionen mit Verlust enden.

### 3.8 OPTIONSKOSTEN

Die Optionskosten für den Optionskäufer setzen sich zusammen aus der Prämie und der Provision des Brokers sowie geringen Börsengebühren, die gelegentlich getrennt ausgewiesen werden. Hinzu kommen die Kosten der PHOENIX Kapitaldienst GmbH, die unter Zf. 4 beschrieben werden und deren negative wirtschaftliche Bedeutung bis zur Beseitigung etwaiger Gewinnchancen auch dort erläutert ist.



## 4. Risiken durch Transaktionskosten und

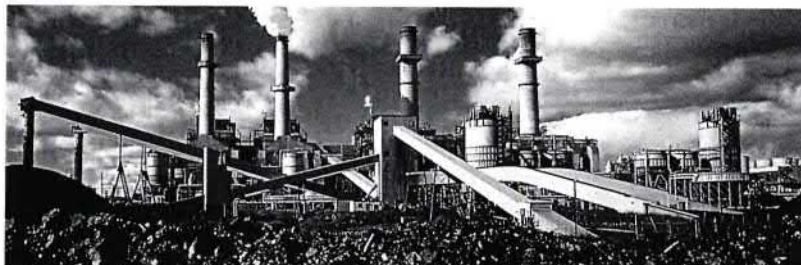
Der Aufschlag von 50% auf die Börsenprämie, den der Kunde bezahlt, neben dem Zinsverlust für die Prämie und der Brokerprovision von USD 40 pro Option sind der Preis für die Teilnahme an der Spekulation. Diese Beträge sind frei vereinbar. Die Höhe ist weder von der Börse noch von einer öffentlichen Stelle festgelegt.

Der Kunde muss wissen, dass die Gelder, die für diese Aufwendungen aufgebracht werden, etwaige Marktgewinne schmälern bzw. ausschließen und Verluste erhöhen. Diese Gelder nehmen nicht an der Spekulation teil. Sie haben keine Gewinnchance, sind vielmehr von vornherein verloren und müssen zurückverdient werden. Durch diese Transaktionskosten verändert sich auch die Hebelwirkung des Geschäftes, und zwar einseitig zu Lasten des Kunden. Der Hebel für Gewinne verlängert sich, d.h. der Kunde setzt mehr Geld ein (höhere Transaktionskosten neben der Prämie), um even-

Inhalt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und eines wesentlichen obergerichtlichen Urteils wieder, die sich mit den Kosten bei Termin- und Optionsgeschäften befasst haben. Daran schließen wir ein Berechnungsbeispiel für einen typischen Spekulationsverlauf mit unseren Kostenbedingungen an, um die wirtschaftlichen Auswirkungen anhand unserer Kosten zu zeigen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bewertet die Geschäftskosten, die zu der Börsenprämie einer Option hinzu kommen, so:

„Der Käufer einer Börsenoption erlangt gegen Bezahlung einer in jedem Fall verlorenen Prämie das Recht von seinem Vertragspartner, dem Stillhalter, innerhalb der Optionsfrist den Abschluss eines Direktgeschäftes zum Basispreis (Strikepreis) zu verlangen. Er spekuliert bei einer Kaufoption auf steigende und bei einer Verkaufsoption auf fallende Preise. Treten seine Erwartungen ein,



tuell den gleichen absoluten Kursgewinn zu erzielen.

Im Fall des Verlustes wird der Hebel kürzer. Der Verlust beginnt schon mit dem Betrag dieser zusätzlichen Transaktionskosten und erhöht sich bei einem für den Kunden negativen Kursverlauf. Der Interessent oder Kunde muß über die Höhe und die wirtschaftliche Auswirkung derartiger Kosten Bescheid wissen. Zur Erläuterung geben wir den wesentlichen

übt der Käufer die Option aus oder verkauft die handelbare Option für eine höhere Prämie. Der Käufer, der als Spekulant regelmäßig nicht an der Lieferung des Optionsgegenstandes interessiert ist, stellt die von ihm erworbene Option durch ein Gegengeschäft glatt, d.h. verkauft sie und kassiert die Verkaufsprämie abzüglich der Provision für den Verkauf.

# negative Auswirkungen auf die Gewinnchance

Ob er dabei einen Gewinn erzielt, hängt davon ab, ob die Nettoeinnahme bei Verkauf höher ist als die bezahlte Prämie nebst Erwerbskosten (Disagio und Provision). Denn diese Kosten müssen erst wieder verdient werden. Erst wenn diese die eingenommene Nettoprämie oder die eingezahlten Beträge übersteigen, ist der Optionskäufer in der Gewinnzone. Solange die eingenommene Nettoprämie niedriger ist als die bezahlten Beträge, befindet sich der Optionskäufer in der sogenannten Teilverlust- oder Optionszone. Bewegt sich der Basispreis der Aktie während der Optionszeit überhaupt nicht oder in die falsche Richtung, verliert der Optionskäufer seinen gesamten Einsatz. Allerdings bleibt sein Verlust darauf beschränkt. Dem Optionskäufer steht der Stillhalter gegenüber, der während der Optionszeit mit gleichbleibenden oder für den Optionskäufer ungünstigen Kursen und deshalb mit einer ungeschmälernten Einnahme der Prämie rechnet.

Die an der Börse bezahlte Prämie ist der Preis für die Option. Die Höhe der Prämie hängt von mehreren Faktoren ab, darunter vorausgegangenen Kurschwankungen, der Dauer der Optionsfrist und der allgemeinen Marktlage. Ihre Höhe entspricht den noch als realistisch angesehenen, wenn auch bereits weitgehend spekulativen Kurserwartungen des Börsenfachhandels; sie pendelt sich in der Annäherung von Gebot und Gegengebot ein und kennzeichnet damit den Rahmen eines Risikobereiches, der vom Markt noch als vertretbar angesehen wird.

Jeder Aufschlag auf die Börsenoptionsprämie in Form von Vermittlungskosten verschlechtert bzw. beseitigt die Gewinnerwartung, weil ein höherer Kursauschlag als der vom Börsenfachhandel als realistisch angesehene notwendig ist, um in die Gewinnzone zu kommen. Denn eine Beeinflussung

der Faktoren verändert entscheidend die Grundlagen des Optionsgeschäftes und damit die Gewinnchance.

Aus diesem Grund ist die Börsenprämie für die Kaufentscheidung des Erwerbers einer Option von ausschlaggebender Bedeutung. Sie liefert den Maßstab für die Bewertung, ob die Vermittlungskosten, die der Optionsvermittler bzw. Optionsverkäufer zuzüglich zu der Prämie erhebt, die Gewinnchancen nicht in einem Maße mindern oder gar beseitigen, dass der Erwerber nicht mehr bereit ist, das Risiko selbst um der angeblichen Vorteile der Serviceleistungen des Vermittlers willen auf sich zu nehmen.

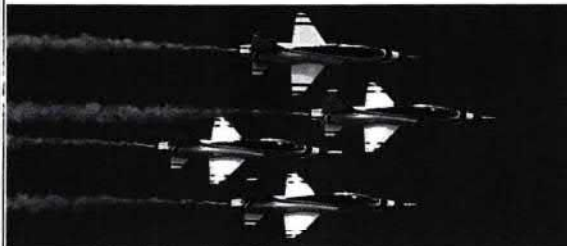
Optionen mit kurzer Laufzeit oder Optionen weit „aus dem Geld“ sind, absolut gesehen, billiger als andere Optionen. Um deren Gewinnchance jedoch richtig einschätzen zu können, muss der Interessent die Erwerbskosten (Disagio und Provisionen) neben der Prämie berücksichtigen. Vielfach sind die Prämien so billig, dass diese Kosten, da sie von der Höhe der Prämie unabhängig sind, ein Vielfaches der Prämie ausmachen. Es ist unschwer einzusehen, dass eine gewaltige Kursbewegung benötigt wird, um über den Prämienanstieg mit diesen Optionen Gewinne zu erzielen. Die für die Bedeutung von Optionskosten allgemein notwendige Belehrung, dass die Gewinnchance drastisch vermindert, wenn nicht gar beseitigt wird und das Verlustrisiko sich entsprechend erhöht, gilt erst recht und in erhöhtem Maße für den Erwerb von Optionen mit sehr kurzer Laufzeit oder Optionen weit „aus dem Geld“ mit derartigen überproportionalen Kosten.“



Sachkenntnisse im Optionsgeschäft an ausländischen Börsen sind in der Regel nur den Fachleuten zu Eigen.

In einem weiteren Urteil hat der Bundesgerichtshof zu den Kosten bei Optionsgeschäften noch folgendes, für Sie Wichtiges, gesagt:

„Sachkenntnisse oder gar Erfahrungen im Optionsgeschäft an ausländischen Börsen sind bei diesen Personen (dem Privatpublikum) in aller Regel nicht vorhanden. Sie wissen deshalb insbesondere nicht, dass Aufschläge auf die Börsenoptionsprämie nicht nur zu einem höheren Preis für dasselbe Objekt führen, sondern das Verhältnis von Chancen und Risiken aus dem Gleichgewicht bringen. **Erst recht ist ihnen unbekannt, dass höhere Aufschläge vor allem Kunden, die mehrere verschiedene Optionen erwerben, aller Wahrscheinlichkeit nach im Ergebnis praktisch chancenlos machen.** Diese Wirkung solcher Aufschläge widerspricht den berechtigten Durchschnittserwartungen des angesprochenen Personenkreises, der mit Hilfe von Optionsgeschäften ... Gewinne erzielen möchte, in extremer Weise.



Die Risikolage ist dadurch gekennzeichnet, dass der Spekulant in kurzer Zeit den Verlust seines gesamten, oftmals hohen Einsatzes erleiden kann.

Wegen des hohen Aufschlages auf alle Optionsprämien nimmt die Wahrscheinlichkeit, insgesamt einen Gewinn zu erzielen, mit jedem weiteren Optionsgeschäft ab.“

Die Kostenbelastung durch die PHOENIX Kapitaldienst GmbH ist ebenfalls so hoch, dass sie die beschriebenen Auswirkungen hat.

Die Bedeutung der Kosten der PHOENIX Kapitaldienst GmbH, die sich aus einem Aufschlag von 50% auf die Originalbörsenprämie - dies entspricht etwa einem Drittel der Gesamtkosten - plus der Brokerprovisionen von USD 40 pro Kauf oder Verkauf zusammensetzen, wird in den folgenden Beispielen erläutert. Dabei handelt es sich um sogenannte handelbare Optionen, die nicht ausgeübt, sondern im Sekundärmarkt durch ein Gegengeschäft (Verkauf) glattgestellt werden. Die Zeitwertkomponente der Börsenprämie wird also nicht als sofort verloren, sondern als über die Laufzeit aufgezehrt behandelt.

Aufschläge auf die Börsenoptionsprämie bringen das Verhältnis von Chancen und Risiken aus dem Gleichgewicht.



### Beispiel 1:

Es sollen DEM Mai/Juni Put Optionen am International Money Market in Chicago zum Strikepreis von 57,50 cent gekauft werden.

Diese Option kostet 1,08 cent (pro DEM). Die Kontraktgröße umfasst DEM 125.000. Demnach ergibt sich eine Börsenprämie von USD 1.350. Zusätzlich entsteht eine Provision des Brokers von USD 40 pro Kontrakt.

Gesamtkosten pro Kontrakt  
USD 1.390.

Sie setzen ein Spekulationskapital von DEM 20.000 ein.

Umgerechnet in USD zu DEM 1,60 sind dies  
USD 12.500.

Kaufen Sie sechs Kontrakte, beträgt die Börsenprämie  
USD 8.100.

Hinzu kommt der Aufschlag der PHOENIX Kapitaldienst GmbH von 50% auf die Börsenprämie  
USD 4.050 **und**  
die Brokerprovision von 6x USD 40 (USD 240).

Gesamtkosten für den Erwerb der sechs Kontrakte sind damit  
USD 12.390.

Der Restbetrag von USD 110 wird an den Kunden zurückbezahlt.

Als Kosten für die Tätigkeit von PHOENIX Kapitaldienst GmbH ist dabei der Aufschlag von USD 4.050 (= DEM 6.480) angefallen. Bezogen auf den Gesamteinsatz von USD 12.390 (= ca. DEM 20.000) sind dies etwa 33%.

Bezogen auf den Nettoeinsatz an den Broker zum Erwerb der sechs Kontrakte von USD 8.100 sind dies 50% Aufschlag.

Rechnet man die Brokerkosten

von USD 240 als Kosten noch hinzu, ergibt sich sogar ein Gesamtkostenfaktor von etwa 53%, bezogen auf die Nettobörsenprämie.

Dieser Prozentsatz für den Gesamtkostenfaktor kann je nach dem Verhältnis von Börsenprämie zu dem Provisionsanteil nach unten oder oben variieren. Der Satz von 53% trifft nur für dieses Beispiel zu, ist aber repräsentativ für Optionen „am Geld“.

Bei Optionen „aus dem Geld“ oder Optionen mit kürzerer Laufzeit mit geringerer Prämie erhöht sich der Gesamtkostenfaktor erheblich über 53%.

### Beispiel 2:

Geht man unrealistischerweise davon aus, dass die Optionen exakt zu der Einstandsprämie

von 6 x USD 1.350      USD 8.100

- also ohne Marktverlust - glattgestellt, d.h. verkauft worden wären und mit diesem Geld der Kunde wiederum in den Markt gegangen wäre, ergäbe sich folgendes Bild:

Der Kunde hätte dann wiederum drei Optionen mit einer Börsenprämie von

(3 x USD 1.350)      USD 4.050

erwerben können.

Hier wäre wiederum ein Aufschlag von 50% fällig geworden, also USD 2.025 und Brokerprovisionen von (3 x USD 40)      USD 120.

Insgesamt hätte der Kunde USD 6.195 eingesetzt, der Restbetrag von USD 1.905 wäre stehengelassen worden.

Erzielte der Kunde hier wieder seine Börsenprämie von USD 4.050 zurück, könnte er zusammen mit dem Restbetrag von

USD 1.905 wieder zwei Optionen mit einer Börsenprämie von (2 x USD 1.350)      USD 2.700

erwerben. Hinzu kommen der Aufschlag in Höhe von 50% USD 1.350 und die Brokerprovision

(2 x USD 40)      USD 80

Bei Verwendung des stehengelassenen Restguthabens könnte er dann nochmals mit seinem Restguthaben zwei Optionen kaufen, danach noch einmal eine Option.

**Das heißt: Der Kunde kann maximal fünf Geschäfte mit insgesamt 14 Optionen abschließen. Dann wäre sein Einsatz von DEM 20.000 praktisch allein durch Transaktionskosten aufgezehrt, ohne dass er einen Pfennig oder Cent im Markt verloren hätte.**

### Beispiel 3:

Bei realistischer Betrachtung und Hinzunahme des Marktrisikos ergäbe sich für ein verfügbares Spekulationskapital des Kunden von DEM 40.000, das er jedoch nicht sofort einsetzt, folgendes Bild:





Nur das Erahnen nicht vorhersehbarer Ereignisse ermöglicht auf Dauer einen Spekulationserfolg.



### Erstes Geschäft

Der Kunde setzt DEM 20.000 ein. Hiervon verbleiben letztendlich etwa 33% bei PHOENIX Kapitaldienst GmbH. Etwa 67% gehen an den Broker zum Erwerb der im Beispiel 2 aufgeführten sechs Optionen. Diesmal ist der Ausgang realistisch. Der Kunde erleidet einen Totalverlust.

### Zweites Geschäft

Nun setzt er wiederum DEM 20.000 ein, mit denen er seinen Verlust wettmachen und, wenn möglich, Gewinne erwirtschaften will. Wir vereinfachen das Beispiel und gehen davon aus, dass er wieder sechs Optionen zu den gleichen Bedingungen wie beim ersten Geschäft kaufen würde. Auch dies ist hypothetisch. Aber an Prinzip und Risiko ändert sich nichts, da der Spekulationsgegenstand (Basiswert und Optionsbedingungen) in Wirklichkeit variiert.

Die Rechnung sieht dann so aus: Von den DEM 20.000 gehen ca. DEM 13.000 oder USD 8.100 an die Börse als Prämie für die Optionen. Mit diesem Betrag muss der Kunde jetzt nicht nur die Kosten von ca. DEM 7.000 für dieses Geschäft, sondern noch die verlorenen DEM 20.000 aus dem ersten Geschäft zurückerwirtschaften, nur um dort zu sein, wo er bei Beginn dieser Spekulation war. Der Preis der Optionen müsste also von DEM 13.000 um DEM 27.000 auf DEM 40.000 steigen, also um mehr als das Zweifache (208%) auf mehr als das Dreifache (308%) des Ausgangspreises.

Die diesem Beispiel zugrunde gelegten DEM-Future-Optionen haben eine Laufzeit von ca. drei Monaten. Innerhalb dieser Laufzeit ist eine derartige Optionspreisentwicklung ein seltener Glücks- oder Zufall.

Wenn auch das zweite Geschäft mit einem Totalverlust oder nur einem Teilverlust ausgeht, potenzieren sich die für eine letztendlich erfolgreiche Gesamt- oder Per-saldo-Spekulation auf Bewegungen, die auch per Zufall nicht mehr vorkommen.

Dies führt zur Schlussfolgerung, dass selbst bei geringen Transaktionskosten nur das Ausnutzen nicht vorhersehbarer Ereignisse einen Spekulationserfolg auf Dauer ermöglicht. Bei hohen, vornehmlich verlorenen Kosten beginnt der Spekulant, wie aufgezeigt, mit einem derartigen Handicap, dass ein Gesamterfolg der Spekulation praktisch unmöglich ist. Gewinne im Endergebnis wären Zufall.

Diese Risiken können auch nicht durch eine Tätigkeit von PHOENIX Kapitaldienst GmbH oder durch Einsatz von computerprogrammgesteuerten Handelstechniken vermindert werden.

Deshalb sollten Sie genau überprüfen, warum Sie in diesen Geschäften mit solchen Kosten spekulieren und ob es ihnen tatsächlich auf die Geldvermehrung ankommt oder ankommt darf und in welchem Verhältnis die Vermittlungsleistungen für dieses Spekulationsgeschäft zur Vergütung der PHOENIX Kapitaldienst GmbH stehen. Was die Vergütung angeht, besorgt nämlich PHOENIX Kapitaldienst GmbH nicht das Geschäft des Kunden.



# 5. Hebelwirkung und Selbsterkenntnis

## 5.1 HEBELWIRKUNG

Der Spekulant muss sich seines Risikos bewusst und zur Risikoübernahme bereit sein. Der Spekulant setzt als Prämie eine vergleichsweise geringe Summe im Verhältnis zu den Terminkursen (ca. 5% - 20% des Gegenstandspreises) und somit auch zu den möglichen Preisausschlägen ein. Dies verleiht dem Einsatz eine große Hebelwirkung sowohl auf der Gewinn- als auch auf der Verlustseite, da die Kursveränderungen im Verhältnis zum Einschuss bzw. zur Prämie große Auswirkungen haben.

Im Falle des Optionskaufs kann der Spekulant seinen gesamten Einsatz verlieren. Beim Verkauf von Optionen kann er, je nach Ausgestaltung der Rechtsordnung, der das Geschäft unterliegt, wesentlich mehr als seinen Einsatz verlieren. Ohne sinnvollen Spekulationsplan ist ein derartiger Verlust bei einem Spekulationsversuch um vieles wahrscheinlicher als ein Gewinn. Unter Berücksichtigung hoher Transaktionskosten des Geschäftes ist ein Gewinn in solchen Fällen Zufall und ein Verlust praktisch vorprogrammiert.

**Diese Hebelwirkung ist ein Reiz, aber auch die große Gefahr des Termingeschäftes.**

## 5.2 SPEKULATIONSFÄHIGKEIT

Beobachter der Terminmärkte behaupten, dass 70% - 90% der Spekulanten in den Terminmärkten verlieren, und dass diese Verlustquote die Freizeitspekulanten trifft. Eine Studie in den USA liefert hierfür eine einleuchtende Erklärung: 95% der Spekulationskonten, die mit Mitteln von weniger als USD 10.000 ausgestattet waren, verloren im Markt nach ein oder zwei Spekulationsgeschäften.

Die Spekulanten hatten nach Abzug der Geschäftskosten (Provisionen) das ganze Geld „auf eine Karte“, d.h. Ware gesetzt. Die Wahrscheinlichkeit, dort Gewinn oder Verlust zu erzielen, war 50 : 50.

Unter Berücksichtigung der Transaktionskosten war die Wahrscheinlichkeit des Verlustes aber größer als die eines Gewinnes. Hatte er das eingesetzte Geld verloren, war es dem Spekulant mangels Spekulationsmasse nicht mehr möglich, im Markt den eingesetzten verlorenen Betrag zurückzugewinnen. Die Privat- oder Freizeitspekulanten stellen die Masse der Verlierer. Auch für Spekulationen mit hohen Transaktionskosten, unabhängig von der verfügbaren Spekulationsmasse, gilt diese Verlustwahrscheinlichkeit. Je größer der Anteil der Transaktionskosten ist, um so geringer wird die Gewinnchance, bis eine derartige Spekulation vom Geschicklichkeitsspiel ins Glücksspiel umschlägt, Gewinne also nur noch vom Zufall abhängen und irgendwann das Spekulationskapital aufgebraucht ist.

Hieran kann auch die Beratung oder Tätigkeit der Vermittlungsfirma nichts ändern. Anderslautende Aussagen dürfen nicht ernst genommen werden.

## 5.3 SELBSTERKENNTNIS

Der Freizeitspekulant muss sich über die Motive und den Sinn seiner Spekulation klar sein. Dass er auf Dauer Gewinne erzielt, ist praktisch ausgeschlossen. Im Gegenteil, er muss von Verlusten ausgehen. Gewinne sind für einen Amateur- oder Freizeitspekulanten allenfalls ein erfreuliches Neben- oder Zufallsprodukt. Die Absicht, Gewinn zu

erzielen, sollte deshalb nicht der Grund der Spekulation sein. Wer verlorenem Geld nachtrauert, ist für die Spekulation nicht geeignet. Wer gar das verlorene Geld nicht entbehren kann, darf nicht spekulieren. Die Spekulation ist Spiel. Dieses Spiel in der Welt der Wirtschaft hat einen hohen Unterhaltungswert und Reiz. Es ist auch lehrreich.

Der Spekulant, der seine Hausaufgaben im Spekulationsbereich macht, bekommt eine Kenntnis von den wirtschaftlichen Vorgängen in der Welt wie kaum ein anderer.

Diese Auswirkungen der Spekulation sollten nicht übersehen werden. Denn, wer den Gewinn aus der Spekulation zum Leben benötigt und sein Geld nicht ausreichend anderweitig verdient, sollte die Finger von der Spekulation lassen oder die Voraussetzungen eines Berufsspekulanten mitbringen, der nicht mit so hohen Geschäftskosten spekuliert. Schließlich sollte sich der Spekulant ein Bild darüber machen, ob das verwaltete Konto oder Ermessenskonto für ihn das richtige ist. Ob es Gewinne abwirft, hängt von den Kosten und der Qualität des Verwalters ab. Der Reiz der eigenen Beschäftigung mit den Kursen und den Geschäften fehlt bei der Delegation der Entscheidungen auf Dritte.

## 6. Spekulation ist keine Kreditgrundlage



Termingeschäfte sind risikoreich und von kurzfristiger Lebensdauer. Für Gewerbetreibende mögen Termingeschäfte zur Absicherung ihrer Risiken die Kreditwürdigkeit erhöhen. Für Spekulationsgeschäfte gilt dies nicht. Sie sind keine geeignete Sicherheit für Kredite oder Darlehen, die zur Finanzierung von Termingeschäften dienen. Wer das Optionsgeschäft durch geliehenes Geld finanziert, muss damit rechnen, im Verlustfall nicht nur die aufgenommene Summe, sondern auch Zinsen und Kosten zurückzahlen zu müssen. Optionsgeschäfte beeinflussen seine finanzielle Situation negativ.

Der Freizeitspekulant muss sich über die Motive und den Sinn seiner Spekulation klar sein.

Gewinne sind für ihn allenfalls ein erfreuliches Neben- oder Zufallsprodukt.

## 7. Kundenkonten

Der Spekulationskunde wird sich über seine Bank, einen Broker oder über uns an der Börse engagieren. Zu diesem Zweck eröffnet er bei der von ihm ausgewählten Firma ein Konto, auf das er den von ihm zu erbringenden Einsatz einzahlt und über das seine Börsengeschäfte abgerechnet werden. Die Verfügungs- oder Dispositionsbefugnis über dieses Konto kann verschieden sein. Will der Spekulationskunde seine eigene Geschäftsentscheidung treffen, richtet er ein normales Einzelkonto bei seinem Vertragspartner ein. Der Vertreter bzw. Kontenbetreuer des Vermittlers berät den Kunden und sollte dafür sorgen, dass die Disposition des Kunden so schnell und gut wie möglich ausgeführt wird. Der Vertragspartner wird dem Kunden über die Ausführung eine Abrechnung erteilen. Zusätzlich erhält der Kunde periodisch eine Kontenübersicht.

### 7.1 SAMMELKONTO (OMNIBUS ACCOUNT) UND SEINE RISIKEN

Die PHOENIX Kapitaldienst GmbH handelt im eigenen Namen für Rechnung des Kunden. Dies bedeutet, juristisch gesehen, dass die PHOENIX Kapitaldienst GmbH Inhaberin des Kontos und der Marktpositionen beim Ausführungs- oder Clearingbroker ist. In diesem Konto von der PHOENIX Kapitaldienst GmbH werden die unterschiedlichen Positionen aller Kunden von PHOENIX Kapitaldienst GmbH zusammengefasst. Es besteht keine Haftung der Kundenpositionen untereinander beim Ausführungs- oder Clearingbroker.

Die PHOENIX Kapitaldienst GmbH kauft in diesem Geschäftsbereich ausschließlich Optionen für ihre Kunden. Die sich aus der Option ergebende Zahlungsverpflichtung beschränkt sich ausschließlich auf die Prämie. Mit Zahlung der Prämie ist diese Zahlungsverpflichtung erfüllt. Eine weitergehende Haftung des Kunden besteht nicht, wodurch auch eine Haftung der Kundenpositionen untereinander ausgeschlossen ist. Die Haftung dieser Optionen für Positionen anderer Geschäftsbereiche ist durch Vertrag mit dem Broker ausgeschlossen.

### 7.2 KONTENVOLLMACHT, VERWALTETE KONTEN

Will oder kann der Kunde sich nicht um die Disposition seines Kontos kümmern, hat er die Möglichkeit, einen Dritten, z.B. seinen Kontenbetreuer oder einen Vermögensverwalter, nach dessen Ermessen mit den Dispositionen zu betrauen (Ermessenskonto, Discretionary Account).

Bei dieser Art Konten besteht die Vergütung des disponierenden Betreuers oft ausschließlich oder überwiegend in der Beteiligung an den Provisionen, die pro Geschäft an den Vermittler oder Broker zu bezahlen sind. In diesem Fall besteht ein **Interessenkonflikt** zwischen Kunde und Betreuer (und evtl. Vermittler oder Broker). Der Betreuer (und Vermittler oder Broker) verdient um so mehr, je mehr Geschäfte über das Konto abgewickelt werden. Werden über das Konto Geschäfte disponiert ohne Rücksicht auf das Spekulationsinteresse des Kunden, sondern überwiegend oder nur im





Geschäfte an der Börse sind schnelle Geschäfte, die sich einer ganz besonderen Fachsprache bedienen, die die wesentlichen Merkmale eines Auftrages beschreibt.

Provisionsinteresse des Betreuers, spricht man von Spesenschinderei („Churning“). Der Kunde sollte sein Konto auf derartige Erscheinungen kontrollieren. Diese Vorsicht gilt in gleichem Maße, wie im Rahmen des unter Zf. 7.1 beschriebenen Omnibuskontos, falls der Inhaber die Ermächtigung hat, nach seinem Ermessen zu disponieren.

Ein vergleichbares Problem taucht auf, wenn der Kunde oder sein bevollmächtigter Disponent mit sogenannten Stop-Loss-Aufträgen arbeitet. Sind die Kurspunkte, bei denen ein Glattstellungsauftrag ausgelöst wird, zu eng gesetzt, wird der Kunde durch häufiges Rein und Raus am Markt ebenfalls durch ein hohes Provisionsaufkommen benachteiligt.

Diese Problematik ist auch der Verwaltung durch die PHOENIX Kapitaldienst GmbH eigen, da hier die Vergütung primär durch umsatzabhängige Gebühren (Aufschläge) bezogen wird.

### 7.3 AUFTRÄGE, STOP-LOSS-TECHNIK

Aufträge an den Vermittler oder Broker zur Durchführung eines Geschäftes sind in jeder Form zulässig, solange sie nur vollständig und verständlich formuliert sind. Minimalangaben für einen Auftrag sind: Kauf oder Verkauf, bei einer Option zusätzlich, ob Put oder Call, Vertragsgegenstand (Ware, Finanztitel, Währung etc.), Anzahl der Verträge und Handelsplatz oder die Börse, an der das Geschäft ausgeführt werden soll, Terminmonat, Strike- oder Basispreis, der Kurs oder

Preis bzw. Preisbedingung und die Zeitdauer, für die der Auftrag gilt.

Weil das Geschäft ein schnelles Geschäft ist, hat sich eine Fachsprache herausgebildet, die kürzelnhaft diese wesentlichen Merkmale eines Auftrages wiedergibt (bestens, billigst, market, limit, stop, stop limit, MIT usw.). Wer sich dieser Fachsprache bedient, muss sich eingehend mit ihr vertraut machen. Es handelt sich hierbei um Usancen der Branche. Wer sie falsch versteht, muss die Konsequenzen tragen.

**Achtung: Sogenannte Stop-Aufträge, also Aufträge, die bei Erreichen eines bestimmten Preises oder Kurses im Markt ausgeführt werden sollen, geben keinen Schutz vor Verlusten. Bei Erreichen des Kurses werden sie zu sogenannten Market-Aufträgen, die bestens oder billigst ausgeführt werden. Der Kunde ist also durchaus einem Verlustrisiko über den Stop-Preis hinaus ausgesetzt.**

Werden darüber hinaus Stop-Loss-Kurse zu eng am Einstiegskurs gesetzt, muss der Kunde damit rechnen, dass seine Position häufiger als notwendig glattgestellt wird und entsprechend mehr Provisionen anfallen. Der Zweck der Verlustmeidung im Markt kehrt sich in das Gegenteil der Verlustproduktion durch übermäßige Transaktionskosten um.

Nicht jede Börse oder jeder Broker ist bereit, komplizierte Aufträge, insbesondere bestimmte Formen von bedingten Aufträgen, anzunehmen, da dies manchmal eine aufwendige Überwachung des Kontos voraus-

setzt. Der Kunde sollte bei ausgefallenen Aufträgen immer vorab klären, ob der Auftrag in dieser Form überhaupt akzeptiert wird.



### 7.4 LIEFERMONAT ODER VERFALLSMONAT

Für die Handelbare Option gilt der Grundsatz, sich vor dem letzten Monat der Laufzeit aus dem Engagement zu lösen. Denn im letzten Monat fällt gewöhnlich der noch verbliebene Zeitwert einer Option rapide ab. Der Hauptverlust an Zeitwert ist im letzten Monat. Um den Wert einer Option zu realisieren, muss der Inhaber der Option seine Optionsposition durch den Verkauf einer gleichartigen Option glattstellen. Die Differenz zwischen bezahlter Prämie bei Erwerb der Option zuzüglich Transaktionskosten und erlöster Prämie bei Verkauf der Glattstellungsoption abzüglich Transaktionskosten ist sein Spekulationsergebnis. Er kann natürlich auch die Option durch eine Erklärung über den Broker an die Clearingstelle ausüben und den Optionsgegenstand erwerben (Call) oder verkaufen (Put) und die aus der Ausübung der Option folgende Termin- oder Kassaposition glattstellen. Dann ist der Erlös aus der Glattstellung des Optionsgegenstandes (Basiswert) abzüglich Transaktionskosten den Erwerbskosten für die Option gegenüberzustellen, um das Spekulationsergebnis zu ermitteln. Gelegentlich wird die „im Geld“ Option, die also noch werthaltig ist, von der Clearingstelle (z.B. OCC) automatisch vor Verfall ausgeübt, wenn keine ausdrückliche Gegenanweisung vorhanden ist. Manch-

mal ist bei anderen Optionen auch der Broker bereit, die Option ohne spezielle Anweisung des Kunden in einem solchen Fall auszuüben. Auf jeden Fall sollte sich der Kunde darüber im Klaren sein, ob eine Erklärung von ihm gefordert wird.

### 7.5 KUNDENABRECHNUNG UND WÄHRUNGSRISIKO

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in ausländischer Währung abgeschlossen. Die Kundenabrechnung spiegelt den Erfolg oder Misserfolg der spekulativen Anlage in der ausländischen Währung wider, selbst wenn die Kundenabrechnung in DEM ausgewiesen sein sollte. Der Kunde trägt also das Währungsrisiko der Geschäfte, aber auch das Risiko, dass sich bis zur Auszahlung oder Gutschrift etwaiger Beträge die Währungsrelation zu seinen Ungunsten verändert, wenn z.B. der US Dollar gefallen ist.



# 8. Erläuterung Formulare

## PHOENIX

KAPITALDIENST



Phoenix Kapitaldienst GmbH - Postfach 101748 - D-60017 Frankfurt/Main

Persönlich

Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung  
von Vermögensanlagen mbH

Große Frießberger Str. 33-35  
D-60513 Frankfurt/Main  
Telefon 069/28 02 66  
Telex + 16 660 boers d  
Telefax 069/28 41 75

Stadtparkasse Frankfurt  
Konto 210807 - BIZ 50050201

Eingetragen im Handelsregister:  
Frankfurt/Main HRB 16418  
Geschäftsführer: Dieter Breitzkreuz

Orderbestätigung ①

Kunden-Nr: G0332 (00)-La/01- ②  
Datum: 29. April 1994  
Betreuer: ③

Sehr geehrter Kunde,

hierdurch bestätigen wir Ihnen den Empfang Ihrer Order über den Erwerb der nachstehenden Option durch uns in unserem eigenen Namen, jedoch auf Ihre Rechnung über eine von uns auswählende Brokerfirma.

Auftragsgemäß liegen der Option folgende Spezifikationen zugrunde:

Optionsrichtung: Put ④  
Menge/Einheit: 125.00 E. ⑤  
Gegenstand: 1 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 125.00 E. ⑥  
Strikepreis: (s. Zf. 2 Abs. 2 AGB)  
Kontraktmonat: Juni 1994 ⑦  
Handelsplatz: Chicago Mercantile Exchange ⑧  
Optionspreis ca.: 21.3000 DOLLAR ⑨

Zahlung der Gesamtkosten per Scheck an unsere obige Adresse erbeten.  
Der Betreuer ist nicht berechtigt, Zahlungsmittel entgegenzunehmen.

Die Zahlung ist als Vorauszahlung für den Prämien- und Kostenaufwand der obigen Option vereinbart. Bei Verrechnung mit einem Roll-Over-Guthaben ist die Verrechnung als Vorauszahlung vereinbart. Die angegebenen Gesamtkosten basieren auf dem DM-Wechselkurs und dem Preis der Option von heute. Diese können sich bis zum Eingang Ihrer Zahlung ändern. Bei sich dann ergebender Überzahlung von mehr als DM 100.-- erhalten Sie die Differenz mit unserer Optionsbestätigung per Scheck zurück. Eine Überzahlung unter DM 100.-- schreiben wir Ihrem Konto gut. Bei Unterzahlung wird die Option erst nach Rücksprache unseres Betreuers mit Ihnen plaziert.

Zusätzliche oder anders lautende mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Sollte die Bestätigung nicht der telefonischen Abspache entsprechen, so ist uns eine schriftliche Mitteilung (Brief, Telefax, Telex, Telegramm) innerhalb von drei Tagen (Eingang bei uns) vorzulegen. Eine Versäumung dieser Frist bewirkt, daß wir davon ausgehen können, daß der Inhalt dieser Bestätigung Ihrer mündlich abgegebenen Order entspricht.

Mit freundlichen Grüßen  
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Ihr Betreuer wird Sie über die Entwicklung Ihrer Anlage informieren.

Mitgliedschaften:  
Associate Member of the International  
Petroleum Exchange of London Ltd.  
Deutscher Terminhandels-Verband e. V.  
60323 Frankfurt/Main

Original MUNDE, 2. Blatt PHOENIX, 3. Blatt BETREUER

1. Mit der Orderbestätigung werden die Angaben des telefonisch bereits erteilten Auftrages nochmals wiedergegeben und bestätigt. Sie stellt noch keine Bestätigung der tatsächlichen Ausführung dar. Die hier angegebenen Angaben sind daher nicht endgültig, von ihnen können sich noch Abweichungen ergeben.
2. Ihre Kundennummer, unter der Sie bei PHOENIX Kapitaldienst GmbH geführt werden.
3. Hier ist der für Sie bei PHOENIX Kapitaldienst GmbH zuständige Ansprechpartner angegeben.

4. Spekulationsrichtung der Option. Eine Call- oder Kaufoption spekuliert auf steigende Preise für den Basisgegenstand, eine Put- oder Verkaufsoption auf fallende Preise für den Basisgegenstand.
5. Hier wird die Gesamtmenge (Kontraktgröße) des Basisgegenstandes angegeben, die insgesamt Gegenstand sämtlicher Optionen ist, die mit dieser Order gekauft werden.
6. Hier wird angegeben, wieviel Optionen Sie erwerben, die Menge, auf die sich die einzelne Option bezieht und der Basisgegenstand (die Basisware). Die Menge des Basisgegenstandes, auf den sich die Option bezieht, ist für jede Option nach Ware und Börse unterschiedlich, aber innerhalb einer bestimmten Optionsart standardisiert.
7. Der Kontraktmonat gibt an, bis zu welchem Termin die Option läuft. Dabei stimmt die Monatsangabe oft nicht mit dem Verfallstermin überein. Oft verfällt die Option schon zu einem Datum des Vormonats.
8. Hier wird angegeben, an welcher Börse die bezeichnete Option gehandelt wird.
9. Hier wird der ungefähre Preis der Option angegeben, den Sie zahlen. Dies beinhaltet bereits die entstandenen Provisionen und den von PHOENIX Kapitaldienst GmbH erhobenen Aufschlag. Diese Angaben beruhen auf dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Orderleistung.

# PHOENIX Kapitaldienst GmbH

- Bis zur tatsächlichen Ausführung können sich hier durch Marktbewegungen noch Änderungen ergeben.
10. Unter Gesamtkosten werden die Kosten für sämtliche von Ihnen in dieser Order geordneten Optionen ausgewiesen. Sie ergeben sich aus der Multiplikation der ungefähren Optionskosten (9) mit der Gesamtmenge (5).
  11. Mit der Optionsbestätigung werden Ihnen die tatsächliche Ausführung Ihres Auftrages und die endgültigen Bedingungen bestätigt. Sie gibt die endgültigen Angaben zu der Option und die angefallenen Kosten wieder.
  12. Hier wird das Brokerhaus ausgewiesen, über das PHOENIX Kapitaldienst GmbH den von Ihnen erteilten Optionsauftrag ausführt.
  13. Der Handelstag gibt an, an welchem Tag der Auftrag für Sie ausgeführt wurde.
  14. Der letzte Handelstag ist der letzte Tag, an dem die Option an der Börse ausgeübt (d.h. glattgestellt) werden kann.
  15. Hier wird der Basispreis Ihrer Option angegeben (Zf. 3.5 des Prospektes). Der in der Orderbestätigung angegebene Basispreis ist dabei nicht endgültig, da sich PHOENIX Kapitaldienst GmbH vorbehalten hat, diesbezüglich bei der Ausführung eine Stufe nach oben bzw. unten abzuweichen.
  16. Hier wird die Netto-Optionsprämie ausgewiesen, die sich aus der Ausführung beim Broker ergibt.
  17. Hier werden die Provisionen des Ausführungsbrokers ausgewiesen. Die Provision ergibt sich aus dem Provisionsatz für jeden Kontrakt in Höhe von USD 40 x der Anzahl der erworbenen Optionskontrakte. **Achtung:** Ein Geschäft kann dabei mehrere Optionskontrakte umfassen.
  18. Dies sind die von der PHOENIX Kapitaldienst GmbH auf die Option(en) erhobenen Kosten, die auch als Vermittlungsaufschlag bezeichnet werden. Sie betragen 50% der Börsenoptionsprämie.
  19. Unter dieser Nummer wird dieses Geschäft identifizierbar bei PHOENIX Kapitaldienst GmbH und dem Ausführungsbroker geführt. **Achtung:** Wird eine Option glattgestellt, hat das Glattstellungsgeschäft eine andere Referenznummer als das Ausgangsgeschäft.

## PHOENIX KAPITALDIENST



Phoenix Kapitaldienst GmbH Postfach 101748 D-60017 Frankfurt/Main

Persönlich

Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen mbH

Große Prandberger Str. 33-35  
D-60313 Frankfurt/Main  
Telefon 069/28 02 66  
Telex 4 16 660 boers d  
Telefax 069/28 41 75

Stadtparkasse Frankfurt  
Konto 210807 BLZ 50050201

Eingetragen im Handelsregister:  
Frankfurt/Main HRB 16418  
Geschäftsführer: Dieter Breitzner

Optionsbestätigung ⑪

Kunden-Nr: G0332 (00)-La/01-  
Datum....: 29. April 1994  
Betreuer..:

Sehr geehrter Kunde,

hierdurch bestätigen wir Ihnen den Kauf der nachstehenden Option:

Brokerhaus..... Standard Chartered The Mocatta Group ⑬

Optionsrichtung.... Put

Menge/Einheit..... 125.00 E.

Gegenstand..... 1 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 125.00 E.

Kontraktmonat..... Juni 1994

Handelsplatz..... Chicago Mercantile Exchange

Handelstag..... 29. April 1994 ⑬ Referenz-No: 290494L0368 ⑰

Letzter Handelstag... 03. Juni 1994 ⑭

Strike-Preis..... 98.5000 ⑮ ⑯ DOLLAR/DM-Kurs 1.6980 ⑳

Prämie..... 12.80000 x 125.00 = 1600.00 = DM 2716.80

Brokerprovision.... ⑰ = 40.00 = DM 67.92

Besorgungsgebühr... ⑱ = 800.00 = DM 1358.40

Gesamtkosten..... 19.52000 x 125.00 = 2440.00 = DM 4143.12 ㉑

Im Falle eines Mißverständnisses muß ein Widerspruch des Kunden innerhalb von drei Tagen nach Zugang unserer Bestätigung in schriftlicher Form (Brief, Telefax, Telex, Telegramm) bei uns vorliegen. Eine Versäumung dieser Frist bewirkt, daß wir von der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Order mit obigem Inhalt ausgehen können.

Nach Ausübung bzw. Verkauf der Option wird ein Guthaben grundsätzlich Ihrem Konto gutgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Mitgliedschaften:  
Associate Member of the International  
Petroleum Exchange of London Ltd.  
Deutscher Terminhandel Verband e. V.  
60323 Frankfurt/Main

Original KUNDE, 2. Blatt PHOENIX, 3. Blatt BETREUER

20. Hier wird der Umrechnungskurs zu der ausländischen Währung angegeben, zu dem die Umrechnung erfolgte.
21. Die Gesamtkosten in der Optionsbestätigung weisen exakt aus, wieviel die Durchführung des Auftrages Sie gekostet hat. Dieser Betrag setzt sich aus der Netto-Optionsprämie, den Brokerprovisionen und der Besorgungsgebühr (=Aufschlag) der PHOENIX Kapitaldienst GmbH zusammen.
22. Mit diesem Auszug wird Ihnen die Glattstellung bzw. Ausübung einer bereits von Ihnen gehaltenen Option mit den entsprechenden Werten der Glattstellung mitgeteilt. Der Fall der Ausübung ist dabei so selten, dass er praktisch zu vernachlässigen ist. Im Falle des wertlosen Verfalles der Option wird Ihnen dies ebenfalls auf diesem Formular mitgeteilt. Hier wird aber, der Wertlosigkeit der Option wegen, dann keinerlei Guthaben ausgewiesen.

## PHOENIX

KAPITALDIENST



Phoenix Kapitaldienst GmbH, Postfach 101708, D-60517 Frankfurt/Main

Persönlich

Gesellschaft für die Durchführung und Verwaltung von Vermögensanlagen mit  
 Große Friedberger Str. 33-35  
 D-60313 Frankfurt/Main  
 Telefon 069/28 02 66  
 Telex 4 16 660 Insee-d  
 Telefax 069/28 41 75

Stadtparkasse Frankfurt  
 Konto 210807 BLZ 50050201

Eintragung im Handelsregister:  
 Frankfurt/Main HRB 16418  
 Geschäftsführer: Dieter Bretzner

Ausübung bzw. Verkauf der Option **22**

Kunden-Nr.: G0332 (00)-La/01-  
 Datum...: 29. April 1994  
 Betreuer.:

Sehr geehrter Kunde,

hierdurch bestätigen wir Ihnen die Ausübung bzw. den Verkauf Ihrer Option zu nachstehenden Konditionen:

Brokerhaus.....: Standard Chartered The Mocatta Group

Optionsrichtung.....: Put

Menge/Einheit.....: 125.00 E.

Gegenstand.....: 1 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 125.00 E.

Kontraktmonat.....: Juni 1994.

Handelsplatz.....: Chicago Mercantile Exchange

Handelstag.....: 29. April 1994

Referenz-No.: 290494L0368

Letzter Handelstag.: 03. Juni 1994

Strike-Preis.....: 98.5000

DOLLAR/DM-Kurs 1.6980

Prämie.....: 12.80000 x 125.00 = 1600.00 = DM 2716.80

Brokerprovision.....: = 40.00 = DM 67.92

Besorgungsgebühr.....: = 800.00 = DM 1358.40

Gesamtkosten.....: 19.52000 x 125.00 = 2440.00 = DM 4143.12

Ausüb-/Verk-Tag.....: 02. Juni 1994

Referenz-No.: 020694L0458

Ausüb-/Verk-Preis.: 32.00000

DOLLAR/DM-Kurs 1.6479

Guthaben.....: 32.00000 x 125.00 = 4000.00 = DM 6591.60

Den Transaktionserlös schreiben wir Ihrem Konto gut. In Falle eines Mißverständnisses muß ein Widerspruch des Kunden innerhalb von 3 Tagen nach Zugang unserer Bestätigung in schriftlicher Form (Brief, Telefax, Telex, Telegramm) bei uns vorliegen. Eine Verkümmung der Frist bewirkt, daß wir von der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Order ausgehen können.

Mit freundlichen Grüßen  
 PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Mitgliedschaften:  
 Associate Member of the International  
 Petroleum Exchange of London Ltd.  
 Deutscher Terminkaufverband e. V.  
 60323 Frankfurt/Main

Original KUNDE, 2. Blatt PHOENIX, 3. Blatt BETREUER



23. Hiermit wird Ihnen eine Kontenübersicht über die Bewegungen in Ihrem Konto gegeben (Zahlungsvorgänge, Belastungen mit Gesamtkosten bei Erwerb einer Option, Gutschrift des Ergebnisses bei einer Glattstellung). Der Kontenauszug enthält **keine** Bewertung der noch offenen Position, d.h. von den Optionen, die sich noch im Markt befinden. Diese sind gesondert bei PHOENIX Kapitaldienst GmbH nachzufragen.

24. Die Rubrik „Soll“ zeigt Belastungen Ihres Kontos auf (Auszahlungen, Gesamtkosten für den Erwerb einer Option).

25. Unter der Rubrik „Haben“ werden Zuflüsse auf ihr Konto ausgewiesen (Einzahlungen von Ihnen, Erlöse aus Glattstellungen).

26. Hier wurde ein Scheck von Ihnen im Konto verbucht.

27. Hier finden Sie die in den vorherigen Beispielen aufgeführten Optionen wieder. Unter 27a ist die Option in das Konto eingebucht und das Konto belastet worden. Unter 27b finden Sie das Glattstellungsgeschäft (Ausübung bzw. Verkauf der Option) verbucht. Hier wurde der Erlös aus der Glattstellung dem Konto gutgeschrieben. Die Differenz zwischen den unter 27a und 27b aufgeführten Beträgen ergibt einen Gewinn oder auch Verlust.

# PHOENIX

KAPITALDIENST



Phoenix Kapitaldienst GmbH - Postfach 101740 - D-60017 Frankfurt/Main

Persönlich

Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen mbH

Große Friedberger Str. 33-35  
D-60313 Frankfurt/Main  
Telefon 069/28 02 66  
Telex 4 16 660 boers d  
Telefax 069/28 41 75

Stadtparkhaus Frankfurt  
Konto 110807 - BLZ 50050201

Eingetragen im Handelsregister:  
Frankfurt/Main HRB 16418  
Geschäftsführer: Dieter Beitzheim

## Kontoauszug <sup>(23)</sup> und Saldobestätigung

Kunden-Nr.: G0332 (00)-La/01-  
Datum...: 19. Juli 1994  
Betreuer.:

Sehr geehrter Kunde,

nachfolgend geben wir Ihnen in Einzelnen Ihren Kontostand per 19. Juli 1994 auf. Im Falle abweichender Positionen muß ein Widerspruch des Kunden innerhalb von drei Tagen nach Zugang dieses Kontoauszuges in schriftlicher Form (Brief, Telefax, Telex, Telegramm) bei uns vorliegen. Eine Versäumung dieser Frist bewirkt, daß wir von der Richtigkeit unseres Kontoauszuges uneingeschränkt ausgehen können.

Handels-Gegenstand/Geschäftsvorgang Handels-Platz	Referenz-Nr.	Strike	Kontrakt Monat	Dokument Datum	DM Soll	DM Haben
Saldovortrag per 31. Dezember 1993						0,00
1 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 125.00 E. Chicago Mercantile Exchange	290494L0368	98.5	Put 06/94	29/04/94	4 143.12	<sup>(27a)</sup>
2 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 250.00 E. Chicago Mercantile Exchange	290494L0360	98	Put 06/94	29/04/94	7 012.74	<sup>(27a)</sup>
3 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 375 E. Chicago Mercantile Exchange	290494L0362	97.5	Put 06/94	29/04/94	8 799.89	<sup>(27a)</sup>
Scheck <sup>(26)</sup>				03/05/94		20 000.00-
1 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 125.00 E. Chicago Mercantile Exchange	020694L0458	98.5	Put 06/94	29/04/94		6 591.60- <sup>(27b)</sup>
3 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 375 E. Chicago Mercantile Exchange	030694L0844	97.5	Put 06/94	06/06/94		15 527.81- <sup>(27b)</sup>
2 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 250.00 E. Chicago Mercantile Exchange	030694L0843	98	Put 06/94	06/06/94		12 422.25- <sup>(27b)</sup>
3 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 375 E. Chicago Mercantile Exchange	040694L0634	95	Put 09/94	07/06/94		15 075.85
3 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 375 E. Chicago Mercantile Exchange	040694L0628	94	Put 09/94	07/06/94		11 310.02
3 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 375 E. Chicago Mercantile Exchange	040694L0396	93	Put 09/94	07/06/94		8 391.51
Übertrag auf Folgeblatt						191,47

Mitgliedschaften:  
Associate Member of the International  
Petroleum Exchange of London Ltd.  
Deutscher Terminbörse Verband e. V.  
60323 Frankfurt/Main

Handels-Gegenstand/Geschäftsvorgang  
Handels-Platz

Handels-Gegenstand/Geschäftsvorgang Handels-Platz	Referenz-Nr.	Strike	Kontrakt Monat	Dokument Datum	DM Soll	DM Haben
2 x 12.500.000/100.000 Jap. Yen = 375 E. Chicago Mercantile Exchange	220694L0459	99.5	Put 09/94	23/06/94	13 602.89	
Scheck <sup>(26)</sup>				27/06/94		13 800.00-
Saldo zu Ihren Gunsten:						5.64-

Mit freundlichen Grüßen  
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Original KUNDE, 2. Blatt PHOENIX, 3. Blatt BERATER

# 9. Organisation und Aufgabe einer Börse



Das Handeln an der Börse selbst ist den Börsenmitgliedern vorbehalten. Jeder kann sich über die Börsenmitglieder der Börse bedienen.

Die Börse ist ein besonders organisierter Markt, bei dem sich die Markt- oder Börsenteilnehmer regelmäßig an einem Ort oder bei der Computerbörse, über ein Computernetz zu bestimmten Zeiten treffen und die zum Handel zugelassenen Gegenstände (Waren, Wertpapiere, Terminverträge oder Optionen) zu standardisierten Bedingungen handeln.

## 9.2 TEILNEHMER

Jedermann kann sich der Börse bedienen aber nicht jedermann kann selbst an der Börse handeln. Dies ist den Börsenmitgliedern vorbehalten. Ein Teil der Börsenmitglieder handelt auf eigene Rechnung oder eigenes Risiko. Dies sind die Parketthändler (Locals, Floortrader) oder Marktmacher (Market makers). Sie sollen dem Markt Liquidität bringen, d.h. dafür sorgen, dass für Angebote von außen auch Nachfrage da ist und umgekehrt. Marktmacher an manchen Börsen sind verpflichtet, für ihre Waren oder Wertpapiere (für die sie Marktmacher sind) bei Verkaufsangeboten zu kaufen und bei Kaufangeboten zu verkaufen.

## 9.1 AUFGABE

Dieses Zusammendrängen des Handels an einem Ort (Parkett, Floor, Ring, Pit) oder in einem Datenverarbeitungsnetz mit dem Zugriff aller auf die angebotenen und nachgefragten Preise bewirkt eine schnelle und akkurate Ermittlung der gängigen Preise



(Preisermittlung) und eine schnelle Verbreitung der Preise an alle interessierten Kreise (Preisverbreitung).



Die Börsenmakler (Floorbroker) handeln für Rechnung des allgemeinen Publikums, also im Regelfall nicht für eigene Rechnung. Sie sind für die Brokerhäuser tätig, über die sich das Allgemeinpublikum am Börsengeschehen beteiligt. Im dualen System können Floorbroker sowohl für fremde als auch für eigene Rechnung tätig sein.



Die Terminbörsen, also die Börsen, an denen Terminverträge und Optionen gehandelt werden, werden von Firmen und Gewerbetreibenden benutzt, die das Preisrisiko, das in ihrem Betrieb (Einkauf, Lagerhaltung, Verkauf, Fremdwährungen u.s.w.) vorhanden ist, über den Abschluss derartiger Terminverträge oder Optionen auf andere abwälzen. Sie sichern sich über die Börse ab (Hedging). Ihnen gegenüber stehen diejenigen, die dieses

tragen Begrenzungen durch die Börse selbst oder deren Aufsichtsbehörden. Diese wachen über die Anzahl der Verträge, die ein Beteiligter halten darf (Position Limits) und über die maximal zulässigen Preisschwankungen an einem bestimmten Börsentag oder zu bestimmten Börsenzeiten (Price Limits). Mit den Preislimits seiner Position sollte sich der Spekulant vertraut machen. Er kann sie bei der entsprechenden Börse, bei seinem Broker erfragen

Parteien an der Börse (Parkett-händler und/oder Parkettbroker bzw. Computerteilnehmer) die Abrechnungsstelle schiebt. Sie wird Verkäufer für den Käufer und Käufer für den Verkäufer. Dadurch übernimmt sie die finanziellen Verpflichtungen aus dem Geschäft (Garantiefunktion). Die Abrechnungsstelle ist mit einem besonderen Vermögen ausgestattet. Um die finanzielle Solidität des Börsengeschäftes zu sichern, darf nicht jedermann, auch nicht



Risiko um ihrer selbst willen, d.h. in der Erwartung des mit dem Risiko korrespondierenden Gewinnes übernehmen: die Spekulanten.

oder aus der Fachliteratur entnehmen (z.B. Eberts Terminmarkt Jahrbuch - Richard Ebert-Verlag oder Straush, Handbuch Terminhandel, Hoppenstedt Verlag).

jedes Börsenmitglied, seine Börsengeschäfte mit der Abrechnungsstelle abrechnen, sondern nur besonders überprüfte, überwachte und finanzkräftige Börsenmitglieder, Handels- oder Brokerfirmen (Clearing Members).

### 9.3 ABLAUF DES BÖRSENHANDELS

Die Preise sind deshalb an einer Börse leicht zu ermitteln und zu verbreiten, weil Preisangebot und -nachfrage offen im Parkett ausgerufen werden (open outcry) oder bei der Computerbörse allen Beteiligten am Bildschirm zugänglich sind. Ebenso wird der Preis eines Abschlusses sofort bekannt gemacht und ist den Börsenteilnehmern sofort verfügbar. Um zu vermeiden, dass sich der Börsenhandel durch Spekulation zu sehr überhitzt, gibt es in vielen Terminmärkten bzw. Terminver-

Die PHOENIX Kapitaldienst GmbH ist selbst nicht Clearing-Mitglied oder Mitglied der Börsen. Sie arbeitet jedoch mit Ausführungsbrokern zusammen, die als Börsen- oder Clearingmitglieder zugelassen sind.

### 9.4 ABRECHNUNGSSTELLE, LIQUIDATIONSKASSE ODER CLEARINGHAUS

Der Börsenhandel funktioniert auch deshalb so reibungslos zwischen einer Vielzahl von Personen, die sich nicht kennen, weil sich nach Abschluss des Terminvertrages zwischen die unmittelbaren



# 10. Staatliche Kontrolle und Rechtslage



## 10.1 USA UND ENGLAND

In den USA und England existieren spezielle gesetzliche Regelungen und staatliche Aufsichtsbehörden für den Termin- und Optionshandel. Sämtliche dort ansässigen Broker und Vermittler sind der Zulassung durch diese Behörde und deren Aufsicht unterworfen. Die Branche selbst ist im Rahmen dieser Gesetze in Selbstverwaltungskörperschaften organisiert, darunter auch die Börsen, die die Einhaltung der gesetzlichen und standesrechtlichen Vorschriften überwachen.



### USA:

Commodity Futures Trading  
Commission (CFTC)  
2033 K Street, N.W.  
Washington D.C. 20581  
USA  
Tel: 001 202 254 6387  
Fax: 001 202 254 6265

National Futures Association (NFA)  
200 West Madison Street  
Suite 1600  
Chicago, Illinois 60606  
USA  
Tel: 001 312 781 1410  
Fax: 001 312 781 1467

### ENGLAND:

Securities and Investments  
Board (SIB)  
Gavrelle House 2-14 Bunhill Row  
London EC1Y 8RA  
England  
Tel: 0044 171 638 1240  
Fax: 0044 171 382 5900

The Securities and Futures  
Authority Ltd.  
Stock Exchange Building  
London EC2N 1EQ  
England  
Tel: 0044 171 256 9000  
Fax: 0044 171 920 9402



Diese Behörden und Organisationen geben Auskünfte über die rechtliche Situation und Fragen, die die Zulassung und das Verhalten von Börsen, Brokern und Vermittlern in den jeweiligen Ländern betreffen. Sie stellen darüber hinaus eine Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung, in der relativ schnell und unkompliziert über Streitigkeiten auch zwischen Anlegern und Brokern entschieden werden kann. Unbenommen bleibt dem Spekulant meist die Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte. Der Spekulant ist nach der gesetzlichen Regelung in den USA nicht gezwungen, vorab eine Schiedsgerichtsvereinbarung mit einem Broker zu treffen.

10.2 BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND

Seit dem 1. Januar 1998 unterliegt der Termin- und Optionshandel generell auch in Deutschland der staatlichen Aufsicht.

Bundesaufsichtsamt für das  
Kreditwesen (BAKred)  
Gardeschützenweg 71-101  
D-12203 Berlin  
Tel: 030-8 43 60  
Fax: 030-84 36 15 50

Bundesaufsichtsamt für den  
Wertpapierhandel (BAWe)  
Lurgiallee 12  
D-60439 Frankfurt am Main  
Tel: 069-95 95 20  
Fax: 069-95 95 21 23

**Die PHOENIX Kapitaldienst  
GmbH unterliegt der Aufsicht  
dieser beiden Ämter.**

Das Börsengesetz regelt in § 53, dass Termin- und Optionsgeschäfte von Kaufleuten, die im Handelsregister eingetragen sind, verbindlich sind. Termin- und Optionsgeschäfte mit Privaten sind nur dann verbindlich, wenn der Besorger der Geschäfte einer gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht unterliegt und der Kunde das im Gesetz vorgesehene Merkblatt unterschrieben hat.

Die PHOENIX Kapitaldienst GmbH gehört seit August 1998 außerdem einem Sicherungsfonds an, der Sicherungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen in Berlin.

Die bei der PHOENIX Kapitaldienst GmbH eingebrachten Kundengelder sowie die von ihr gegenüber dem Kunden zu erfüllenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sind nach Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlageentschädigungsgesetzes (ESAEG) gesichert. Hierüber wird der Kunde durch ein spezielles Merkblatt informiert.

EdW  
Entschädigungseinrichtung der  
Wertpapierhandelsunternehmen  
Charlottenstraße 33 - 33a  
D-10117 Berlin  
Tel: 030-2 03 69 90  
Fax: 030-20 36 99 56 30

Auf freiwilliger Basis haben sich in Deutschland Firmen in einem Verband zusammengeschlossen, der allgemein Auskünfte über das Termingeschäft geben kann:

Deutscher Terminhandel  
Verband e.V.  
Bockenheimer Landstraße 92  
D-60323 Frankfurt am Main  
Tel: 069-74 50 26  
Fax: 069-7 41 16 16

Auskünfte über das Termingeschäft gibt der Deutsche Terminhandel Verband e.V., dem auch die PHOENIX Kapitaldienst GmbH angeschlossen ist.



# Text des Schiedsvertrags zum



## 1. ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

Alle zukünftigen Rechtsstreitigkeiten, die sich über den oder aus dem oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (z.B. vertragliche Ansprüche, Verschulden bei Vertragschluß, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung) zwischen den Parteien ergeben sollten, einschließlich solcher, die die Auslegung und Gültigkeit dieses Schiedsvertrages betreffen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das in diesem Vertrag vereinbarte Schiedsgericht entschieden. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Urkundenprozesses vor den ordentlichen Gerichten gemäß den §§ 592 ff. ZPO wird ausdrücklich ausgeschlossen und die Entscheidung über solche Ansprüche soll ebenfalls dem Schiedsgericht obliegen.

## 2. AUFRECHNUNG

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Forderungen, mit denen die Aufrechnung gegenüber der Klageforderung geltend gemacht wird.

## 3. EINBEZIEHUNG VON MITARBEITERN

Diese Schiedsvereinbarung gilt auch für Ansprüche, die der Kunde gegen Erfüllungsgehilfen (Geschäftsführer, Angestellte bzw. Mitarbeiter) und Organe des Geschäftsbesorgers im Zusammenhang bzw. aus Anlass des Vertrages geltend macht, falls der betroffene Angestellte oder Mitarbeiter der Entscheidung durch das Schiedsgericht zustimmt.

## 4. ANZAHL DER SCHIEDSRICHTER

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Zum Schiedsrichter kann nicht ernannt werden, wer zu einer der Parteien in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes dauernd unfähig ist. Die Parteien können sich auf einen Einzelschiedsrichter einigen.

## 5. BENENNUNG DER SCHIEDSRICHTER

Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Geschäftsstelle des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V.

Bockenheimer Landstraße 92,  
60323 Frankfurt a. M.  
Tel: 069-74 50 26,  
Fax: 069-7 41 16 16

durch einen eingeschriebenen Brief die Benennung ihres Schiedsrichters unter kurzer Darlegung der Gegenpartei(en), ihres Anspruchs und des Sachverhaltes mit. Die Geschäftsstelle des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. fordert die beklagte Partei durch Einschreiben mit Rückschein auf, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Klagemittelteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht nach, so setzt ihr der Deutsche Terminhandel Verband e.V. durch die Geschäfts-

stelle auf Antrag der klagenden Partei eine nochmalige Frist von weiteren zehn Tagen; nach deren fruchtlosem Ablauf benennt, auf ihren Antrag hin, der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main unter Anhörung des Vorstandes des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. den zweiten Schiedsrichter.

## 6. BENENNUNG DES OBMANNS

Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gemeinsam benannt. Geschieht das nicht binnen zwei Wochen ab Bestellung des letzten Schiedsrichters, soll der Obmann auf Antrag einer Partei oder eines Schiedsrichters durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main unter Anhörung des Vorstandes des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. bestellt werden. Die Parteien können sich unter Ausschluss der Schiedsrichter und des Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main auf die Person eines Obmanns einigen.

## 7. WEGFALL EINES SCHIEDSRICHTERS ODER DES OBMANNS

Fällt ein Schiedsrichter weg, so benennt die Partei, die ihn benannt hatte, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall an die Geschäftsstelle des Verbandes einen neuen Schiedsrichter. Entspricht die Partei dieser Verpflichtung nicht, so erfolgt die Benennung eines neuen Schiedsrichters auf Antrag eines der verbleibenden Schiedsrichter oder der Gegenpartei durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main unter Anhörung des Vorstandes des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V.

Fällt der Obmann weg, so einigen sich die Schiedsrichter binnen zwei Wochen nach dessen Wegfall auf einen neuen Obmann. Erfolgt keine Einigung, so wird auf Antrag eines Schiedsrichters oder

# Geschäftsbesorgungsvertrag

einer Partei der neue Obmann durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main unter Anhörung des Vorstandes des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. bestimmt.

## 8. KONSTITUIERUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Der Obmann hat die Stellung eines Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Er teilt beiden Parteien schriftlich mit, dass das Schiedsgericht gebildet worden ist und fordert die klagende Partei auf, die Schiedsklage binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief an den Deutschen Terminhandel Verband e.V. in fünf Exemplaren zu begründen.

## 9. VERFAHRENSRECHT

Das Schiedsgericht betreibt das Verfahren, soweit nicht diese Vereinbarung etwas anderes bestimmt, gemäß der bei Erhebung der Schiedsklage gültigen Fassung der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) bzw. deren Nachfolgeorganisation und hilfsweise gemäß dem 10. Buch der ZPO. Es bedient sich der Geschäftsstelle des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. zur Abwicklung des Schriftverkehrs. Die Schiedsgerichtsordnung der DIS kann bei der Geschäftsstelle des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. angefordert werden. Sofern diese Schiedsgerichtsordnung sich auf die Geschäftsstelle des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen bezieht, ist hierfür die Geschäftsstelle des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. zu setzen.

## 10. SITZ DES SCHIEDSGERICHTS

Das Schiedsgericht soll am Sitz des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. tagen. Es entscheidet nur nach einer mündlichen Verhandlung. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen.

## 11. VERGLEICH

Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens einen Vergleich zwischen den Parteien anstreben.

## 12. SCHIEDSSPRUCH UND SCHIEDSVERGLEICH

Der Schiedsspruch oder Schiedsvergleich ist vom Schiedsgericht schriftlich abzufassen, zu begründen und unter Angabe des Datums von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Das Schiedsgericht hat über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens gemäß §§ 91 ff. ZPO zu entscheiden. Die von der unterlegenen an die obliegende Partei zu erstattenden Kosten hat es ziffernmäßig im Tenor festzusetzen. Die außergerichtlichen Kosten für eine anwaltliche Vertretung trägt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens jede Partei selbst.

## 13. BEKANNTMACHUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Der Schiedsspruch wird durch die Geschäftsstelle des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. durch Übersendung per eingeschriebenen Brief den Parteien bekannt gemacht. Ein Exemplar des Schiedsspruchs verbleibt bei der Geschäftsstelle des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. Der Schiedsspruch ist vertraulich zu behandeln.

## 14. NIEDERLEGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS ODER SCHIEDSVERGLEICHS

Der Schiedsspruch oder Schiedsvergleich wird nur auf Antrag einer der Parteien zum Zwecke der Vollstreckbarkeitserklärung beim Landgericht Frankfurt niedergelegt. Hierzu bevollmächtigt das Schiedsgericht den Vertreter der Geschäftsstelle des Deutschen Terminhandel Verbandes e.V. Dieses Gericht ist auch zuständig für alle anderen Handlungen, bei denen ein staatliches Gericht gemäß §§ 1029 ff. ZPO mitwirken muss.

## 15. AUFHEBUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Für den Fall der Aufhebung des Schiedsspruchs durch das staatliche Gericht ist das Schiedsverfahren erneut durchzuführen. Es ist ein neues Schiedsgericht unter Ausschluss der zuvor tätigen Schiedsrichter zu bilden.

## 16. VERZICHT AUF ZUGANG DER ANNAHMEERKLÄRUNG

Die den Abschluss des Schiedsvertrags antragende Partei verzichtet bereits jetzt auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die andere Partei. Sofern die Annahmeerklärung mitgeteilt wird, kann diese Mitteilung auch durch Übersendung einer Durchschrift oder einer Kopie des von beiden Seiten unterschriebenen Schiedsvertrags erfolgen.

## 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit diese Vereinbarung oder das Schiedsgericht keine besondere oder anderweitige Form vorschreiben, bedürfen Mitteilungen, Anträge und Aufforderungen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Telex, Telekopie oder Telegramm gewahrt.

Lässt sich eine Partei anwaltlich im Schiedsverfahren vertreten, so ist nur der anwaltliche Verfahrensbevollmächtigte zur Prozessführung befugt.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Schiedsvertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Schiedsvertrags zur Folge.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PHOENIX Kapitaldienst GmbH

1. Der Kunde erteilt PHOENIX Kapitaldienst GmbH mündlich oder schriftlich eine Order zum Erwerb der Option. PHOENIX Kapitaldienst GmbH erwirbt als Geschäftsbesorger im eigenen Namen für Rechnung des Kunden über entsprechende Broker eine Option, die entweder an entsprechenden Börsen notiert oder gehandelt wird oder außerbörslich als Händler- (Dealer-) Option von einem entsprechenden Stillhalter herausgegeben wird. Die von dem Kunden für den Erwerb der Option aufzubringenden Gesamtkosten gliedern sich in die Optionsprämie, Brokerprovision und Geschäftsbesorgungsgebühren der PHOENIX Kapitaldienst GmbH. Von den Gesamtkosten werden ca. zwei Drittel zum Erwerb der Option (Prämie und Brokerprovision) an den Broker weitergeleitet. Etwa ein Drittel bleibt bei PHOENIX Kapitaldienst GmbH als Geschäftsbesorgungsgebühr.
2. Über die Order geht dem Kunden umgehend eine schriftliche Bestätigung zu, die die zu erwerbende Option sowie Termin, Strikepreis und Laufzeit mit Angabe des Handelsplatzes genau bezeichnet und den ungefähren Betrag der zu erwartenden Gesamtkosten angibt (Orderbestätigung). PHOENIX Kapitaldienst GmbH kann im Strikepreis auf einen der jeweils beiden benachbarten Strikepreise bei der Ausführung ausweichen, wenn dies nach ihrer Auffassung im Interesse des Kunden liegt.
3. Die schriftliche Bestätigung dient der Klarstellung der im Regelfall telefonisch erteilten Order, sie beinhaltet jedoch noch nicht die Annahme-Order des Kunden zum Erwerb einer Option.
4. Die Ausführung der Order geschieht durch PHOENIX Kapitaldienst GmbH durch Vertrag in ihrem Namen auf Rechnung des Kunden mit dem Plazierungsbroker. Sie wird durch PHOENIX Kapitaldienst GmbH bestätigt (Optionsbestätigung), wobei es ausreicht, wenn die Optionsbestätigung durch PHOENIX Kapitaldienst GmbH innerhalb der Bindungsfrist (vgl. Zf. 6) abgeschickt wird.
5. Die Optionsbestätigung wird im Regelfall nur nach Zahlungsgutschrift abgesandt. Zahlung der Gesamtkosten bitte per Scheck an unsere Anschrift oder per Überweisung direkt auf das Kunden-Sonderkonto bei unseren Banken. Die Gesamtkosten sind mit Erteilung der mündlichen oder schriftlichen Order fällig. Sollte dieser Fälligkeitstermin nicht eingehalten werden, haben wir als Geschäftsbesorger das Recht, etwaige Verluste aus der Durchführung der Order durch die Auflösung dieser Position oder anderer für Rechnung der Kunden gehaltenen Positionen abzudecken.
6. Bei der Ausführung der Order können sich Verzögerungen ergeben, die markttechnisch bedingt sind. Jeweils entscheidend ist, dass die geforderten Gesamtkosten in einem vertretbaren Verhältnis zum möglichen Gewinn stehen. Der Kunde bleibt an seinen Auftrag zwei Wochen seit Absendung der Optionsbestätigung gebunden.
7. Die Optionsbestätigung enthält die Bezeichnung des Gegenstandes, der der Option zugrunde liegt, Handelsplatz des Gegenstandes, der der Option zugrunde liegt, Strikepreis sowie die in Prämie, Brokerprovision und Geschäftsbesorgungsgebühr aufgeschlüsselten Gesamtkosten der Option.
8. Für die Ausübung bzw. den Verkauf der Option fällt zusätzliche Brokerprovision an, die vom Transaktionserlös abgezogen wird. Sonstige Nachschusspflichten sind für den Kunden ausgeschlossen.
9. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Option jederzeit, auch vor dem Ausübungstag auszuüben bzw. bei Handelbaren (traded) Optionen, soweit die Marktverhältnisse dies zulassen, durch einen Optionsverkauf glattzustellen. Gibt der Kunde keine Anweisung zur Ausübung bzw. zum Verkauf, so wird PHOENIX Kapitaldienst GmbH die Option nach Wahl am Fälligkeitstag zum Schlusskurs ausüben bzw. durch Optionsverkauf glattstellen.
10. Soll die Option vor dem Verfallstag ausgeübt oder durch Verkauf einer Option glattgestellt werden so hat der Kunde dies PHOENIX Kapitaldienst GmbH oder dem Betreuer telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei telefonischer Mitteilung hat der Kunde die telefonische Ausübungs- bzw. Verkaufsanweisung gegenüber einem weiteren Betreuer zu wiederholen. Über die telefonische Mitteilung fertigt PHOENIX Kapitaldienst GmbH eine Aktennotiz.
11. Es besteht die Möglichkeit, dass der Betreuer die Option für den Kunden aufgrund der Marktentwicklung ohne die ausdrückliche Anweisung des Kunden ausübt, bzw. durch Verkauf der



Option glattstellt. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht des Betreuers. Verwenden Sie hierzu das Ihnen übersandte Formular.

- 12. Auf ausdrücklichen Wunsch des Optionsnehmers, der bei telefonischer Übermittlung gegenüber einem weiteren Mitarbeiter zu erklären ist, vermittelt oder besorgt PHOENIX Kapitaldienst GmbH auf Rechnung des Kunden Termingeschäfte gegen die im Geld befindliche (in the money) Option. Hierfür werden Ein- und Ausstiegsgebühren berechnet, die einen Aufschlag auf die Gebühren für Nicht-Börsenmitglieder zur Abgeltung der Dienstleistung der PHOENIX Kapitaldienst GmbH enthalten und bei Weichwaren DEM 300 sowie bei Metallen 1% des Warenwertes (jeweils round-turn) betragen.
- 13. Der Kunde erhält von PHOENIX Kapitaldienst GmbH eine schriftliche Ausübungs- bzw. Verkaufsbestätigung, die die folgenden Angaben enthält: Strike- und Ausübungs- bzw. Verkaufspreis, Zeitpunkt, Brokerprovision und das Guthaben des Kunden.
- 14. Im Falle eines Missverständnisses muss ein Widerspruch des Kunden innerhalb von drei Tagen nach Zugang unserer jeweiligen Bestätigung in schriftlicher Form (Brief, Telefax, Telex, Telegramm) vorliegen.
- 15. Die Prämien und Brokerprovisionen sowie der Transaktionserlös werden in Auslandswährungen (z.B. Pfund, Dollar) abgerechnet. Sie werden in DEM auf der Basis der von der EZB (Europäische Zentralbank) veröffentlichten Fremdwährungsreferenzkurse, zuzüglich oder abzüglich 3 Pfennig zur Deckung

von Kosten der Umwechslung, umgerechnet.

- 16. Der Kunde kann über den Ausübungs- bzw. Verkaufserlös frei verfügen. Die Auszahlung erfolgt schnellstens, innerhalb von 10 Börsentagen. Ausnahme: Bei nicht handelbaren Metalloptionen kann der Kunde erst nach Ablauf des Prompt-Tages über einen Ausübungserlös verfügen.
- 17. Marktinformationen, die wir dem Kunden geben, beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten. Eine Haftung für die Richtigkeit übernehmen wir nicht.

**HERAUSGEBER**

PHOENIX Kapitaldienst GmbH, Frankfurt am Main. Gegründet 1977, Stammkapital: 500.000 DEM, HRB 16418, Frankfurt am Main, Geschäftsführer: Dieter Breitkreuz, Elvira Ruhrauf

Seit 1986 Mitglied im Deutschen Terminhandel Verband e.V., Frankfurt am Main

**FOTOS**

- Bildagentur Schuster (5)
- Mauritius Bildagentur (11)
- Image-Bank (29)
- Pietze-Bank (4)
- Dieter Roosen (1)
- The Stock Market (1)
- Digital-Stock (1)

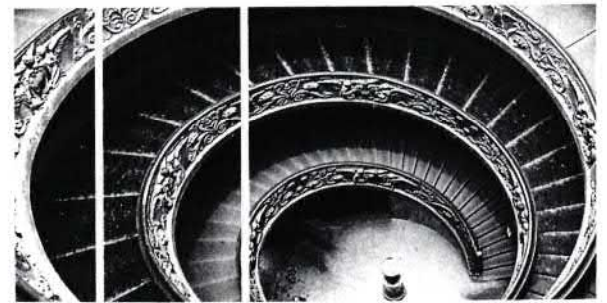
**KONZEPT / GESTALTUNG**

Head & Hand Werbung  
Bad Homburg/Königstein

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

**STAND**

1. Oktober 1999





DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

## **ANLAGE 5:**

### **Kontoeröffnungsformular HO**

Kopie an Strudlf  
Kontoeröffnung

Ingeborg Brandt  
Finanz- und Börsenberaterin  
(Börse, Dep.)  
Tel.: 069 - 28 02 65  
EINGEGANGEN



Tel.: 069/280266-68  
Fax: 069/284175

31. Aug. 2000

**1 Auftrag**

Ich beauftrage die Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH mit der Er Besorgung meiner Termingeschäfte.

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
(wird von PHOENIX eingesetzt)

**2 Risikohinweis**

mit meiner Unterschrift bestätige ich gleichzeitig,

- mir darüber im klaren zu sein, daß es bei Waretermingeschäften Verlustrisiken und Verluste gibt, die bei negativer Entwicklung mein eingesetztes Kapital aufzehren können,
- nicht zu dem Personenkreis zu gehören, der wegen Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften die Tragweite solcher Börsenspekulationsgeschäfte nicht zu übersehen vermag, sondern sich zuvor mehr als beiläufig mit Börsenspekulationsgeschäften befaßt zu haben;

Hinweis auf § 30 BörsG

1) Wer gewöhnlich andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen Börse abgeschlossen werden;
2. Optionen auf solche Geschäfte, die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen.

- zu wissen, daß PHOENIX Kapitaldienst GmbH ca. ein Drittel der Gesamtkosten als Geschäftsbesorgungsgebühren belastet, die erst zurückverdient werden müssen,
- in diesem Zusammenhang die Seiten 4-6, 12-21 und 32 des u. g. Prospektes "Handelbare Optionen" auch die Hinweise auf die Risiken und die negative wirtschaftliche Bedeutung der Optionsprämie gelesen zu haben.

Voraussetzung für die Kontoeröffnung ist die Unterschrift zu 1 und 2:

X 30.08.00 \_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift zu 1 und 2

**3 Bestätigung**

Ich bestätige, den PHOENIX Prospekt "Handelbare Optionen", Stand 1. Januar 1995, erhalten zu haben.

X 30.08.00 \_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift zu 3

**4 Vollmacht** (Bitte gewünschte Vollmacht unterschreiben)

a) Jede Disposition durch PHOENIX Kapitaldienst GmbH (Kauf, Gegenhandel, Verkauf, Stops) bedarf einer telefonischen Absprache, oder

X 30.08.00 \_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift zu 4a

b) will ich telefonisch nicht immer erreichbar bin, ist es PHOENIX Kapitaldienst GmbH gestattet, auch ohne telefonische Absprache mit mir im eigenen Namen, jedoch auf meine Rechnung zu disponieren.

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift zu 4b

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon (Privat) \_\_\_\_\_ (geschäftlich) \_\_\_\_\_ Beruf \_\_\_\_\_

Bitte Rückseite beachten!



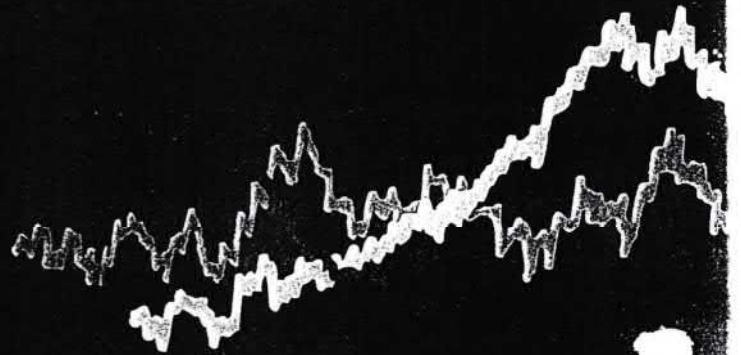
DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

**ANLAGE 6:**  
**Kundeninformation HO**

# HANDELBARE OPTIONEN



**PHOENIX**  
KAPITALDIENST



**PHOENIX**  
KAPITALDIENST



Meine Adresse:

Vorname, Name

Straße, Postfach

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

Bitte  
ausreichend  
frankieren  
falls Briefmarke  
zur Hand

Antwort

Alexander J. Scheuch

PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Abt. Kundenberatung  
Große Friedberger Straße 33-35

**60313 Frankfurt / Main**

## Gratis: Testen Sie unsere Terminmarktkompetenz

---

Ich möchte Ihren Service kostenlos und  
ohne Verpflichtungen prüfen.  
Ich erhalte dazu Ihr

- ◇ **Informations-Paket** mit den  
beiden grundlegenden Broschüren  
- Handelbare Optionen  
- Die besten Terminmarkt-Strategien
  
- ◇ **Beratungs-Paket** mit der Entwicklung  
einer für mich geeigneten Anlagestrategie  
und einer aktuellen Musterempfehlung.  
Soweit erforderlich, stehe ich Ihnen  
für Rückfragen telefonisch zur Verfügung.
  
- ◇ **Service-Paket** mit Ihren regelmäßig  
erscheinenden Kunden-Informationen  
(Marktreports und die PHOENIX-Termin-  
woche) einen Monat lang frei Haus.



## Terminmarkt-Anlagen - gefragt wie nie

Der Terminhandel mit Rohstoffen, Devisen und Indices hat in den letzten dreißig Jahren explosionsartig zugenommen. Allein in den USA stieg die Zahl der Terminkontrakte in diesem Zeitraum von 9,5 Millionen Stück auf nahezu 450 Millionen Stück jährlich. Auch deutsche Anleger nutzen zunehmend die lukrativen Möglichkeiten dieses Marktes, meist mittels Optionen.

Die Gründe hierfür sind offensichtlich: Optionen bieten bei begrenztem Risiko die Chance, Kapital mit geringem Einsatz um ein Vielfaches zu mehren. Auch für Laien gerät der Einstieg in die Optionsmärkte dank erfahrener und verlässlicher Partner nicht zum Hochseilakt.

Eine der wichtigsten Erfahrungen aus mehr als zwanzig Jahren Beratungspraxis bei PHOENIX zeigt, daß in der Regel nur aus der konsequenten Umsetzung eines langfristigen Anlagekonzeptes Gewinne zu erwarten sind. Deshalb stehen Portfolio-Management und eine Strategie, die mit den Zielen unserer Kunden individuell abgestimmt wird, im Mittelpunkt unserer Beratung.

Der wirtschaftliche Erfolg und die Treue unserer Kunden in diesem dynamischen und sensiblen Markt belegen, daß wir von vielen als der ideale Partner für Terminbörsen angesehen werden. Überzeugen Sie sich selbst: Mit uns können Sie die Faszination der Terminmärkte mit ihren besonderen Anforderungen an analytisches Denken und an die Psyche auskosten, ohne ihr zu erliegen.

Allerdings: Taten zählen mehr als Worte. Wir möchten Sie deshalb einladen, den umfassenden PHOENIX Terminmarktservice kostenlos und unverbindlich zu testen.

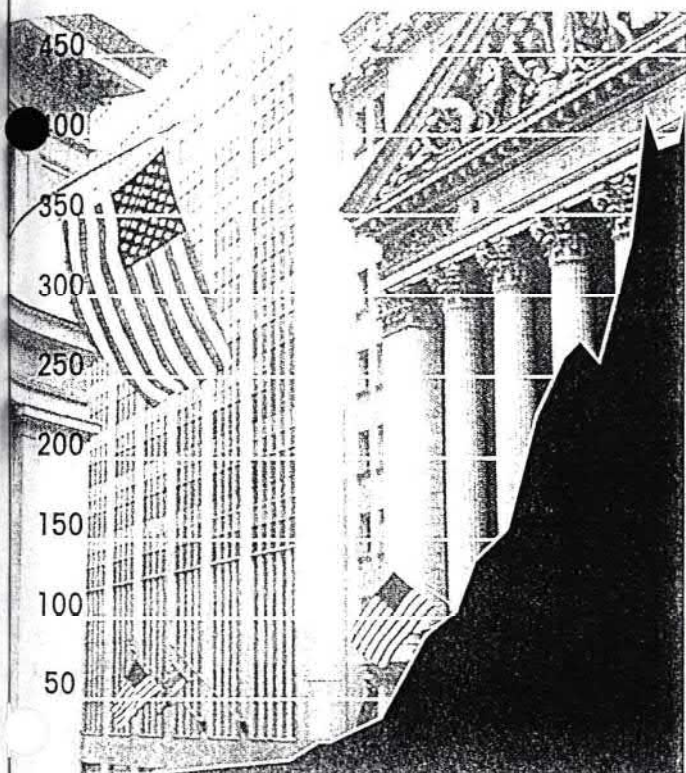
Zunächst wollen wir Sie jedoch kurz mit einigen wichtigen Aspekten des Optionshandels vertraut machen.

**PHOENIX**

KAPITALDIENST

Dieter Breitzkreuz,  
Geschäftsführer der PHOENIX Kapitaldienst GmbH,  
Frankfurt/Main





Quelle: Futures Industry Association (FIA)

## Futures-Umsatzentwicklung der US-Terminbörsen lt. FIA

# PHOENIX

KAPITALDIENST

## Optionen - Rechte, die sich rechnen

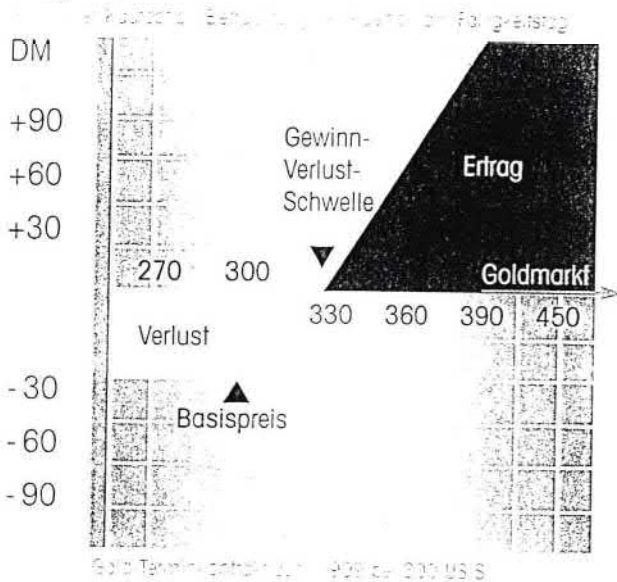
Welche Alternative gefällt Ihnen besser: Ein 5 DM-Gewinn mit 10 Mark Einsatz oder mit 100 Mark Einsatz? Natürlich die mit dem geringeren Einsatz. Damit haben Sie schon das wichtigste Motiv für den Kauf von Optionen erkannt: Gewinnerzielung mit einem Bruchteil des Einsatzes oder bei gleichem Einsatz der Mittel ein Vielfaches davon. Die Technik, die dieses erlaubt, ist der sogenannte „Hebel“ oder Leverage-Effekt. Eine „gute Nase“ allein reicht allerdings nicht, um den „Hebel“ zu seinen Gunsten anzusetzen. Einige Grundkenntnisse sind notwendig, um den Kauf und Verkauf von Optionen zu verstehen und die richtige Strategie zu finden. Wir wollen Ihnen im folgenden zeigen, daß dies gar nicht so schwer ist:

## Wenn die Preise steigen...

Aufgrund eigener Informationen und ausführlicher Gespräche mit unseren Kundenberatern kommen Sie zu dem Schluß, daß der Goldpreis in den nächsten Monaten steigen dürfte. Sie geben daher den Auftrag zum Erwerb von 10 Kauf-Optionen (Calls) auf Gold.

Diese Optionen berechtigen Sie innerhalb der nächsten sechs Monate, jederzeit 10 Verträge (Terminkontrakte) über jeweils 100 Unzen Gold zu einem in der Nähe des aktuellen Preisniveaus liegenden Basispreis zu erwerben. Dieser Auftrag kommt über unsere Broker an die Börse, wo ein Partner, der sog. Stillhalter, gefunden

### Long Call



werden muß, der Ihnen diese Terminkontrakte bei Ausübung der Option abtritt. Dafür zahlen Sie eine Optionsprämie in Höhe eines Bruchteils des Basispreises. Steigt nun der Goldpreis tatsächlich und übertrifft er die Summe von Basispreis zuzüglich der geleisteten Optionsprämie und Spesen, dann können Sie über die Ausübung der Option Gewinne realisieren.

Sie können die Option aber auch weiterverkaufen und erzielen so einen nahezu gleich hohen Gewinn, sparen jedoch die Spesen für die Optionsausübung. Zur richtigen Entscheidung gehört die sichere Information.

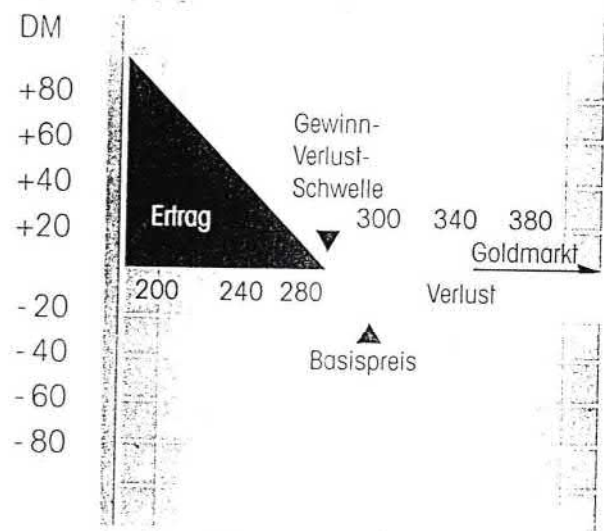
Über die aktuellen Preis- und Marktentwicklungen halten wir Sie mit Marktberichten und unserer wöchentlichen PHOENIX Terminwoche auf dem Laufenden.

**PHOENIX**  
KAPITALDIENST

### ...und wenn die Preise fallen ...

Fällt dagegen der Kurs, beträgt Ihr Verlust die Höhe der Optionsprämie. Natürlich üben Sie in diesem Fall die Option nicht aus, da Sie sonst mehr als der Markt zahlen müßten.

### Long Put



### ... mit Optionen kann man immer gewinnen

Das Faszinierende am Optionsmarkt ist, daß auch bei fallenden Preisen verdient werden kann. Mittel hierzu ist eine Verkaufs-Option. Rechnen Sie mit sinkenden Goldpreisen, so kaufen Sie über uns an der Börse das Recht, innerhalb der nächsten Monate Gold zum heutigen Preis zu verkaufen. Dazu ist es nicht notwendig, über das Gold zu verfügen. Falls Ihre Erwartung eintrifft, können Sie sich in einem Zug am Goldmarkt zum Tagespreis billiger eindecken und zum höheren Basispreis an den Stillhalter verkaufen. Natürlich können Sie auch die Option weiterverkaufen. Haben Sie bei einer Verkaufsoption den Trend falsch eingeschätzt, lassen Sie die Option verfallen. So verlieren Sie auch hier nur die Optionsprämie.

## Beratungsqualität - der Schlüssel zum Erfolg

Für Sie kaufen und verkaufen, Ihre Transaktionen mit den Börsen abwickeln, das können viele. Doch Sie benötigen mehr. Komplexe wirtschaftliche Vorgänge aber auch eine Menge Psychologie beeinflussen die Terminmärkte. Gewinne lassen sich nicht einfach aus dem Ärmel schütteln, sie sind das Ergebnis intensiver Marktforschung, systematischer Analyse und konsequenter Anlagedisziplin.

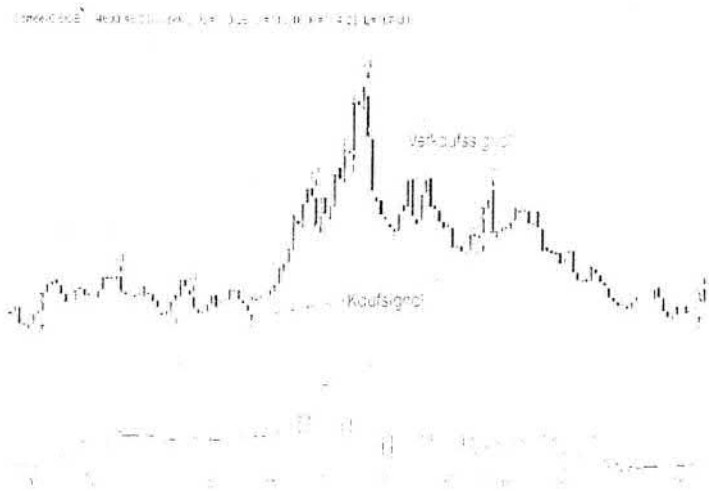
Je größer die alltägliche Informationsflut, je höher das finanzielle Risiko, desto größer der Bedarf an Experten, die für Sie oder zusammen mit Ihnen den Markt beobachten und analysieren.



Sie brauchen Experten, mit denen Sie partnerschaftlich und offen zusammenarbeiten können und die Zeit für Sie haben. Das gilt natürlich besonders für Direktgeschäfte und den Handel mit Optionen, wo die schnelle Informationsaufnahme und -weitergabe sowie die Handlungsvorschläge wesentliche Grundlagen für erfolgreiches Agieren sind.

Bei PHOENIX steht die Beratungsqualität im Mittelpunkt des Kundenservice. Deshalb arbeiten wir mit einer maßgeschneiderten Analyse-Software, mit der wir die aktuellen Trends überprüfen. Und zwar vor der Weitergabe von Empfehlungen.

Wir beschränken unsere Engagements auf unsere Spezialgebiete der Termin- und Optionsbörsen. Dabei werden wir nicht eigenständig an den Börsen tätig, sondern kooperieren mit den jeweils besten Brokern in aller Welt. So können wir uns auf das Wesentliche konzentrieren.



**PHOENIX**  
KAPITALDIENST

Das schätzen unsere Kunden im Gespräch mit unseren fachlich geschulten Beratern besonders.

Unabhängig, ob Sie sich in Optionen oder Direktgeschäften engagieren wollen. PHOENIX findet für Sie weltweit die interessantesten Spekulationschancen. Von Aluminium bis Zink, von Dollar bis Weizen, wir haben für alles Spezialisten, die Sie qualifiziert beraten. Neben dem qualifizierten Leistungsnachweis des Deutschen Terminhandels e.V. besitzen unsere Kundenberater auch ein anderes unschätzbare Gut:

**Erfahrung, Wissen und Einfühlungsvermögen in Börsengeschäften.**

Und das endet nicht bei Standards wie Gold oder Aktienindices.



Zur umfassenden Beratung und als wesentliches Hilfsmittel bei der Beurteilung der Lage dienen uns die modernsten Kommunikationsmittel. So arbeiten wir nicht nur mit einem schnellen und wirksamen Trendanalyseprogramm, sondern auch mit den bedeutendsten Börsenplätzen der Welt. Online. Rund um die Uhr. Rund um den Globus. Qualität und Aussagekraft dieser Software beweisen wir ständig Tag für Tag im Computertrading für institutionelle Anleger.

**PHOENIX**

KAPITALDIENST

## Tips für erfolgreiches Kapitalmanagement:

Um an Terminmärkten Erfolg zu haben, sollten Sie wie erfahrene Schachspieler agieren. Sorgfältig vorbereitet und mit einer Strategie, die auf Ihre Ziele zugeschnitten ist. So können selbst Neulinge, wenn Sie einige Regeln beachten, Verluste vermeiden.

### Dazu einige Tips für ein erfolgsorientiertes Kapitalmanagement:

- ⇒ Stellen Sie die Kriterien zusammen, nach denen Sie entscheiden, wann Sie in einen Markt hineingehen und wann Sie ihn verlassen. Dazu verhilft Ihnen das Studium von Indikatoren und Charttechnik.
- ⇒ Beherrzigen Sie die Erfahrung von Praktikern: Nutzen Sie langfristige Trends. In wenig bewegten Marktphasen ist für Amateure wenig zu holen.
- ⇒ Wählen Sie nur Waren aus, bei denen Sie die Gewinnchance mindestens dreimal so hoch einschätzen wie die Verlustrisiken.
- ⇒ Legen Sie beim Einstieg in den Markt Preisziele und Zeitlimits für den Verbleib in einem stagnierenden Markt fest.
- ⇒ Setzen Sie bei Direktgeschäften auch Verlustgrenzen, sogenannte Stop-Loss-Marken, denn die Hoffnung auf wieder steigende Preise trägt oft in einem fallenden Markt.
- ⇒ Rechnen Sie von Anfang an mit Verlusten.
- ⇒ Setzen Sie niemals mehr als 50% des vorhandenen Risikokapitals ein, niemals mehr als 10-15% auf eine Ware und niemals mehr als zusammen 20-25% in Waren, die in enger preislicher Beziehung zueinander stehen.
- ⇒ Sprechen Sie mit uns. Wir helfen Ihnen bei allen Transaktionen.



## Uns können Sie prüfen, ohne Geld zu riskieren

Rufen Sie einfach unseren Service-Test ab. Kostenlos und unverbindlich erhalten Sie unser

### ◆ Informations-Paket

PHOENIX vermittelt Ihnen darin das unumgängliche Grundlagenwissen für alle Aktivitäten an den Terminmärkten. Sie erhalten postwendend unsere beiden informativen und umfassenden Erfolgs-Broschüren:

- ➔ Handelbare Optionen
- ➔ Die besten Terminmarkt-Strategien

### ◆ Beratungs-Paket

Es orientiert sich an Ihren Wünschen und Vorkenntnissen. Dazu entwickeln unsere Berater für Sie eine individuelle Strategie für die Terminmärkte, Kapitalmanagement wird danach kein Fremdwort mehr für Sie sein. Gleichzeitig können Sie, ohne daß Geld fließt, unsere Beratung testen: Wir nennen Ihnen unsere aktuelle Empfehlung, spielen mit Ihnen auf Musterformularen alle Aktivitäten durch und informieren Sie regelmäßig über Erfolg oder Mißerfolg dieser Testaktion.

### ◆ Service-Paket

Für einen Monat können Sie unseren Service so nutzen, als ob Sie Kunde wären. Dabei erhalten Sie unsere regelmäßig erscheinenden Kundeninformationen (Marktreports und PHOENIX-Terminwoche) kostenlos frei Haus. Bequemer und unverbindlicher läßt sich ein Engagement im Terminmarkt nicht ausprobieren. Sie müssen dazu nur beiliegende Antwortkarte einsenden. Oder rufen Sie uns an, Tel.: 069-28 02 66 oder senden Sie uns ein Fax: 069-29 01 80

*Diese Broschüre enthält nicht die nach dem Gesetz und der Rechtsprechung notwendige Aufklärung über das Optionsgeschäft.*

*Diese ist in unseren Broschüren „Einführung in den Terminhandel“ und „Handelbare Optionen“ enthalten, die unbedingt vor dem Abschluß des ersten Optionsgeschäftes zu lesen sind.*

### Phoenix Kapitaldienst GmbH

Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen.

Handelsregister: Frankfurt/Main, HRB 16418

Geschäftsführer: Dieter Breitkreuz

Große Friedberger Straße 33-35

D-60313 Frankfurt/Main

Tel. 069-28 02 66 • Fax 069-28 41 75  
oder 069-29 01 80

E-mail: phoenix@phoenix-ffm.de

Internet: <http://www.phoenix@phoenix-ffm.de>

Mitglied von: The International Petroleum Exchange of London Ltd.  
und von Deutscher Terminhandel  
Verband e.V. Frankfurt/Main



# PHOENIX

KAPITALDIENST





DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

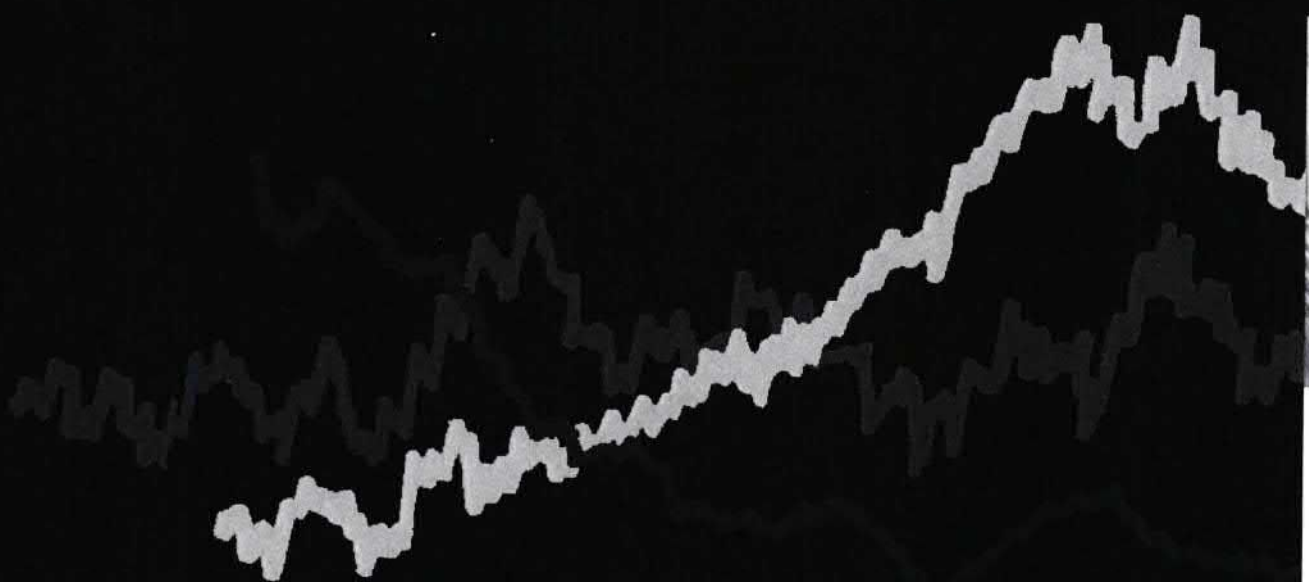
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

## **ANLAGE 7:**

**Neueste Kundenbroschüre MA**

 **MANAGED ACCOUNT**



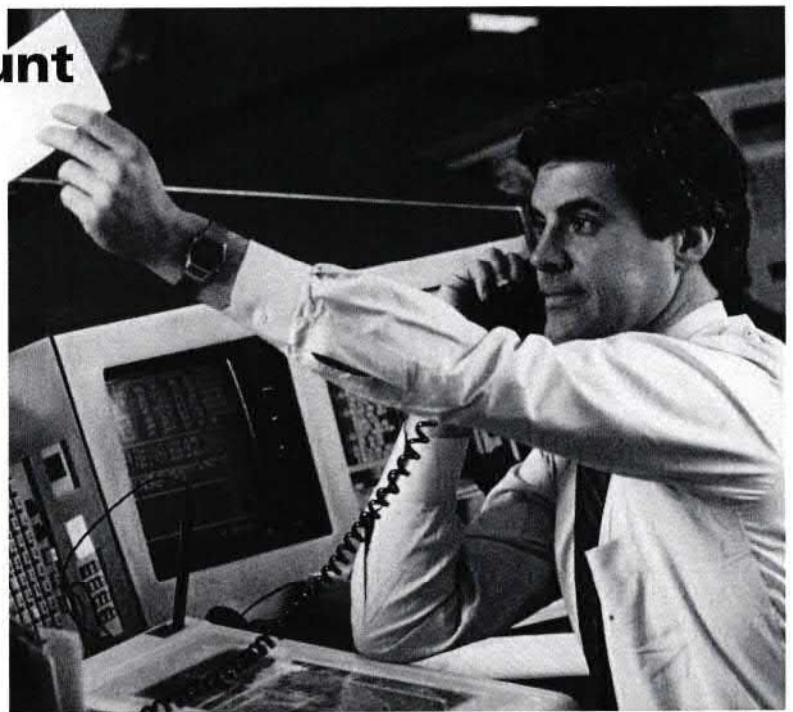
**PHOENIX**

KAPITALDIENST





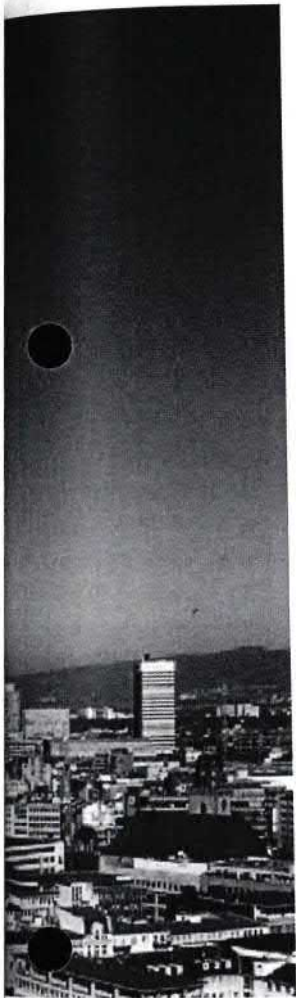
# Informationen über das PHOENIX Managed Account





## INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG SEITE 6  
Stillhalter - die Profis im  
Optionsgeschäft
  
2. RISIKOHINWEISE SEITE 7  
Bindungsfrist  
Kreditaufnahme  
Währungsrisiko  
Einfluß der Dienstleistungskosten  
Interessenkonflikte  
Termingeschäftsrisiko
  
3. STAATLICHE KONTROLLE  
UND RECHTSLAGE SEITE 9
  
4. OPTIONEN-  
DER MILLIARDENBOOM SEITE 10  
Grundlagen für den Kauf und Verkauf  
von Handelbaren Optionen
  
5. UNSERE STRATEGIE  
Wie das PHOENIX Managed  
Account arbeitet SEITE 11
  
6. RECHTLICHE ABWICKLUNG,  
GEBÜHREN MIT KONTO-  
AUSZUG/MUSTER SEITE 13
  
7. ALLGEMEINE GESCHÄFTS-  
BEDINGUNGEN (AGB) SEITE 16
  
8. IMPRESSUM SEITE 19



# 1. Einleitung

## STILLHALTER - DIE PROFIS IM OPTIONSGESCHÄFT

Seit 1977 sind wir, mit Firmensitz in Frankfurt am Main, am Optionsmarkt tätig. Auf der Käuferseite betreuen wir Kunden, die in Märkten mit hohen Kursausschlägen schnell viel Geld verdienen wollen, die dabei aber auch ihren Einsatz - die Optionsprämie - verlieren können: ein hektisches Geschäft, für das man starke Nerven braucht.

Weniger risikofreudige Anleger sind auf der Verkäuferseite - als Stillhalter - besser aufgehoben. Für sie haben wir Ende 1992 nach dreijähriger erfolgreicher Markterprobung das PHOENIX Managed Account aufgelegt.

Laut Statistik verfallen rund 80 % aller Optionen mehr oder weniger wertlos. Und zwar regelmäßig dann, wenn gegenläufige oder geringe Preisbewegungen in einem Markt die Ausübung der Option nicht profitabel gestalten. Die bezahlte Optionsprämie vereinnahmt der Stillhalter, in diesem Fall die Gemeinschaft der am PHOENIX Managed Account beteiligten Partner.

Es liegt nahe, dass wir uns dabei auf Märkte konzentrieren, die sich in bestimmten Bandbreiten „seitwärts“ und nicht steil nach oben oder unten bewegen. Mit dem Verkauf von Optionen („Options-schreiben“) lassen sich zwar nicht die gelegentlich großen Gewinne wie beim Optionskauf erzielen, dafür aber ein Mehr an Sicherheit und Kontinuität.

Dennoch lässt sich trotz langjähriger Markterfahrung, bewährter Anlagestrategien und einer positiven Leistungsbilanz ein Teil- oder Totalverlust der eingesetzten Gelder nicht ausschließen.

Lesen Sie deshalb zunächst die Risikohinweise auf dieser und der folgenden Seite, bevor Sie sich am PHOENIX Managed Account beteiligen.



## 2. Risikohinweise

Die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden. Termingeschäfte (Futures und Optionen) haben sehr kurze Laufzeiten (meist nicht mehr als ein Jahr, oft nur wenige Monate). Sie verfallen dann unwiderruflich und können nicht prolongiert (verlängert) werden. Bei Stillhaltergeschäften kann sich der Optionswert, der innerhalb der Laufzeit nicht mehr umkehrbar ist, zu Gunsten des Stillhalters entwickeln. Aufgrund der Kurzlebigkeit der Geschäfte können Verluste gewöhnlich nicht ausgeglichen werden.

Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über geleistete Sicherheiten hinausgehen. Bei Futures und bei Stillhaltergeschäften in Optionen (Verkauf von Optionen) wird normalerweise zur Abdeckung zukünftiger Verluste Sicherheit geleistet. Die Hebelwirkung (niedriger Einsatz im Verhältnis zu den möglichen Preisänderungen) kann dazu führen, dass die geleistete Sicherheit zur Abgeltung der Verluste nicht ausreicht und auch die Geldreserven des Managed Account zum Ausgleich herangezogen werden. Dies kann den Totalverlust der Beteiligung bedeuten.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden. Dies gilt auch für sogenannte Stop-Loss-Aufträge.

Diese Aufträge sehen vor, dass bei Erreichen eines bestimmten Kurses zur Eindämmung von Verlusten eine Position glattgestellt wird. Damit ist jedoch nicht gewährleistet, dass die Glattstellung auch zum Stop-Kurs gelingt. Der Stop-Auftrag wird zum jeweiligen Marktpreis ausgeführt. Dieser kann zu Lasten des PHOENIX Managed Account weit vor dem Stop-Kurs liegen, der den Auftrag ausgelöst hat.

Diese Einschränkung gilt auch für Futures-Kontrakte (Direktgeschäfte), die zur Eindämmung des Stillhalterrisikos abgeschlossen werden. Sie sind ein Versuch zur Eingrenzung von Verlusten, gewährleisten aber eine derartige Eingrenzung nicht, sondern können von der Kursentwicklung überholt werden und das Gegenteil bewirken, bis zum Totalverlust der Anlage.

Dies gilt auch im Falle der Benachrichtigung des Kunden, dass der aktive Handel eingestellt wird, weil der Wert der Beteiligung auf 65% oder weniger der Gesamteinzahlungen (ohne Agio) gefallen ist. Dies bedeutet nicht, dass sich der Verlust auf 35% der Gesamteinzahlungen (ohne Agio) beschränkt.

### BINDUNGSFRIST

Das Geld des Kunden ist nach dem Beitritt mindestens sechs Monate gebunden. Will der Kunde seine Beteiligung am Managed Account auflösen, entscheidet er sich häufig aufgrund der zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Bewertung seiner Beteiligung.

Da jedoch eine Kündigungsfrist von einem Monat besteht, kann sich der Wert zwischen Kündigung und Beendigung der Beteiligung noch erheblich, auch zu Ungunsten des Kunden, ändern.

### KREDITAUFNAHME

Kapitalanlagen, die der Durchführung von Termingeschäften dienen, sind wegen deren Kurzlebigkeit und Risikohöhe keine geeignete Sicherheit für Kredite oder Darlehen, die ihrer Finanzierung dienen. Wer solche Anlagen durch geliehenes Geld finanziert, muss im Verlustfall damit rechnen, nicht nur die aufgenommene Summe, sondern auch Zinsen und Kosten zurückzahlen zu müssen. Aus diesem Grund sollte für die Beteiligung am PHOENIX Managed Account nur frei verfügbares Geld eingesetzt werden, dessen Verlust der Kunde notfalls auch verkraften kann.

### WÄHRUNGSRISIKO

Die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung lauten an ausländischen Börsen meist auf die dortige ausländische Währung oder auf US-Dollar. Ein Großteil des Kontovermögens wird deshalb in Positionen gehalten, die in ausländischer Währung abgerechnet werden. Der Einsatz der Beteiligten ist im allgemeinen in DM. Der Vermögenszuwachs aus dem Terminhandel kann durch die Verschlechterung der Währungsrelation zu Lasten der DM aufgewogen werden oder sich in einen Nettoverlust bei der DM Bewertung verkehren.



### EINFLUSS DER DIENSTLEISTUNGSKOSTEN AUF DAS PHOENIX MANAGED ACCOUNT

Wer sich am Managed Account beteiligt, muss mit folgenden Kosten rechnen, die zurückverdient werden müssen, bevor der Beteiligte einen Wertzuwachs erwarten kann:

- Verkaufsgagio 7%, das bei größeren Anlagebeträgen abnimmt
- Verwaltungskosten 0,5% pro Monat
- Die Transaktionskosten (commission) für jeden Handel betragen USD 40. Hiervon erhält PHOENIX einen Betrag von ca. USD 30 als Vergütung.
- Erst nach diesen Kosten kann das Managed Account einen Vermögenszuwachs verzeichnen.

Von diesem etwaigen Vermögenszuwachs erhält PHOENIX 30% als gewinnabhängige Vergütung

- Zusätzlich hierzu erhält PHOENIX die auf die Kassenreserve erwirtschafteten Zinsen als Vergütung.

### INTERESSENKONFLIKTE

Darüber hinaus kann die Beteiligung an den transaktionsabhängigen Kosten (Kontrakt-Provision) den Disponenten dazu verleiten, entgegen den Interessen der am PHOENIX Managed Account Beteiligten ein möglichst hohes Handelsvolumen umzusetzen, um die Provisions-einkünfte zu steigern, die dann nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis zu den an der Börse eingesetzten Beträgen stünden.

Die Zuordnung der Zinsen für die Kassenreserve des PHOENIX Managed Account als Vergütung an PHOENIX könnte PHOENIX dazu verleiten, entgegen den Interessen der Beteiligten sich möglichst geringfügig am Markt zu engagieren und sich bietende Geschäftschancen auszulassen.

PHOENIX ist als Disponent und Berater für andere Kollektiv-Anlagen tätig, die teilweise vergleichbare, teilweise auch unterschiedliche Strategien verfolgen. Auch hieraus können sich Interessenkonflikte bei der Auswahl und Verfügbarkeit von Kontrakten ergeben. Dies könnte zu einer Behinderung des Managed Account führen.

Es bedarf des uneingeschränkten Vertrauens des Kunden, dass PHOENIX diese Interessenkonflikte nicht in der einen oder anderen Richtung unlauter ausnutzt.



### 3. Staatliche Kontrolle und Rechtslage

#### USA UND ENGLAND

PHOENIX handelt überwiegend an den amerikanischen Terminbörsen und wickelt ihre Geschäfte über Clearing Broker in England ab. In beiden Ländern existieren spezielle gesetzliche Regelungen und staatliche Aufsichtsbehörden für den Termin- und Optionshandel.

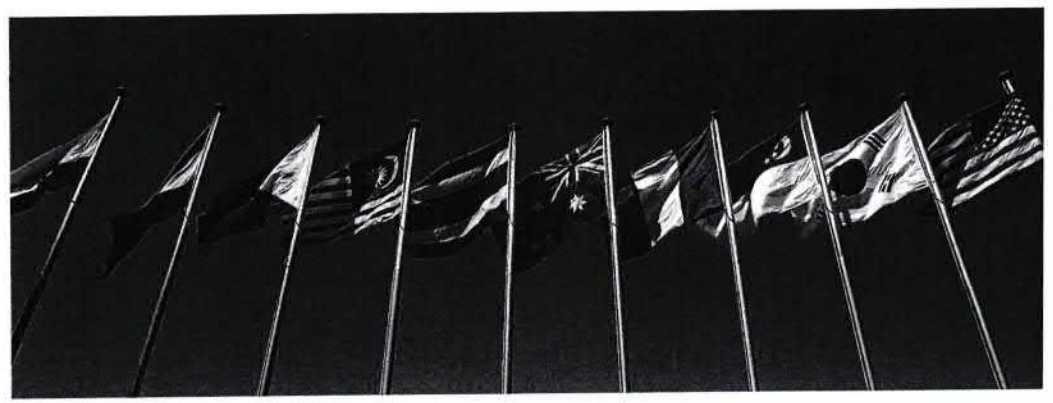
Sämtliche dort ansässigen Broker und Vermittler sind der Zulassung durch diese Behörden und deren Aufsicht unterworfen. Die Branche selbst ist im Rahmen der Gesetze in Selbstverwaltungskörperschaften organisiert, darunter auch die Börsen, die die Einhaltung der gesetzlichen und standesrechtlichen Vorschriften überwachen.

#### BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Seit dem 1. Januar 1998 unterliegt der Options- und Terminhandel auch in Deutschland der staatlichen Aufsicht. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) Gardeschützenweg 71 - 101 D-12203 Berlin  
Tel: 030-8 43 60  
Fax: 030-84 36 15 50

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) Lurgiallee 12 D-60439 Frankfurt am Main  
Tel: 069-95 95 20  
Fax: 069-95 95 21 23

**PHOENIX unterliegt demnach der Aufsicht dieser beiden Ämter.**



Die vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen PHOENIX und dem Kunden sind überwiegend unverbindlich. Dies bedeutet, dass Mitbeteiligte am PHOENIX Managed Account versucht sein könnten, sich ihrer Verlustbeteiligung an dem Konto unter Berufung auf die mangelnde Termingeschäftsfähigkeit zu entziehen und die Rückzahlung der von Verlusten aufgebrauchten Einzahlungen zu verlangen. Dies könnte bei größerem Umfang zu Liquiditätsproblemen oder gar zur zwangsweisen Auflösung des PHOENIX Managed Account bzw. Insolvenz von PHOENIX führen, wenn ihr Eigenkapital zur Befriedigung derartiger Forderungen nicht ausreicht.

Gemäß Börsengesetz sind Termin- und Optionsgeschäfte von Kaufleuten, die im Handelsregister eingetragen sind, verbindlich. Solche Geschäfte mit Privatpersonen sind erst dann verbindlich, wenn der Kunde ein im Gesetz vorgesehener Merkblatt („Wichtige Information über Verlustrisiken...“) unterschrieben hat.

**PHOENIX gehört seit August 1998 einem Sicherungsfonds an, der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen in Berlin.**

Die in das PHOENIX Managed Account eingebrachten Kundengelder sowie die von PHOENIX gegenüber zu erfüllenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sind nach Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlagenentschädigungsgesetzes (ESAEG) gesichert. Hierüber wird der Kunde durch ein spezielles Merkblatt informiert.

EdW  
Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen  
Charlottenstraße 33 - 33a  
D-10117 Berlin  
Tel: 030-2 03 69 90  
Fax: 030-20 36 99 56 30



## 4. Optionen - der Milliardenboom

### GRUNDLAGEN FÜR DEN KAUF UND VERKAUF HANDELBARER OPTIONEN

Mit der Einführung „Handelbarer Optionen“ in den 70er Jahren begann der Höhenflug an den internationalen Terminbörsen. Das sind Optionen, die selbst Gegenstand des Börsenhandels sind und ständig gekauft und verkauft und damit losgelöst von Warenbewegungen gehandelt werden können.

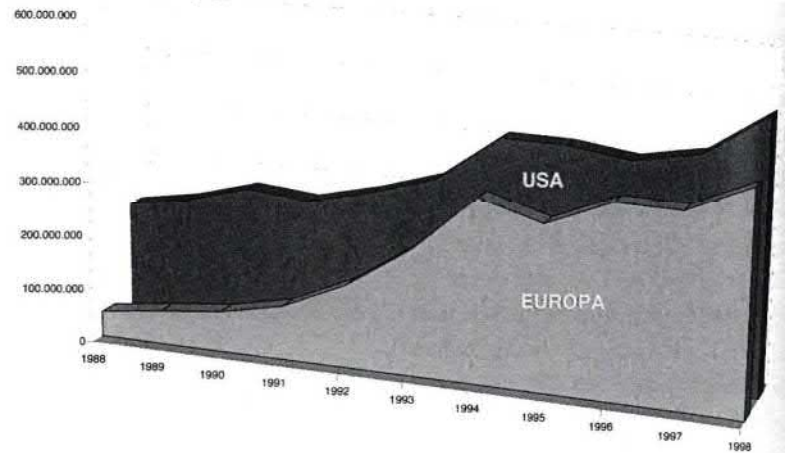
In den letzten dreißig Jahren hat der Terminhandel mit Rohstoffen, Devisen und Indices kontinuierlich zugenommen. Allein in den USA stieg die Zahl der Terminkontrakte im Jahr 1998 auf 500 Millionen Stück an. Zunehmend nutzen auch deutsche Anleger die lukrativen Möglichkeiten dieses Marktes, meist mittels Optionen. Ein Stillstand ist nicht in Sicht.

Die meisten Geschäfte werden an US-Terminbörsen getätigt - besonders in Chicago, dem „Mekka des Terminhandels“. Dafür gibt es eine ganze Reihe von Gründen: zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, Durchbrechung der Zeitzonen durch den Einsatz von Satelliten, die sekundenschnell für die Datenübertragung und Kommunikation sorgen, und die dynamische Entwicklung der internationalen Kapitalströme.

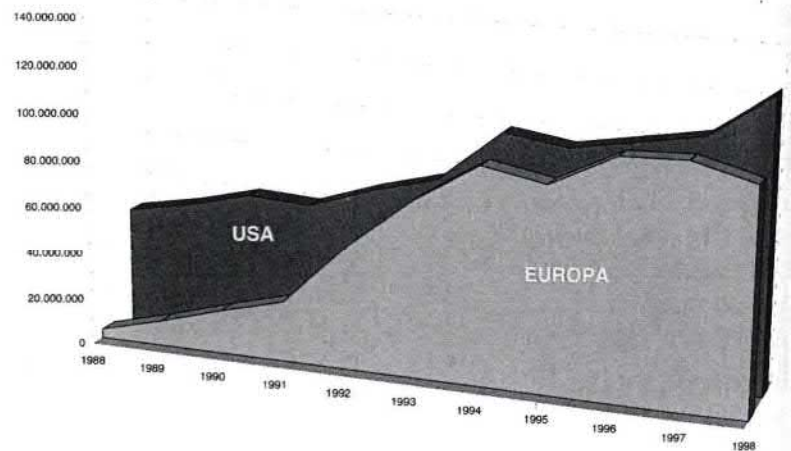
Auch an den europäischen Börsenplätzen wie London, Paris und Frankfurt setzt sich der positive Trend für handelbare Optionen fort.

Börsennotierung und Börsenhandel setzen voraus, dass die Elemente einer Option genormt oder standardisiert sind. Das sind bei einer Handelbaren Option der Basispreis des Gegenstandes, die Laufzeit der Option, das Verfallsdatum und die Erfüllung bei Ausübung des Optionsrechts. Veränderlich ist nur die Prämie, also der Kurs, der für die Option an der Börse notiert wird und zu dem man die Handelbare Option kaufen und verkaufen kann.

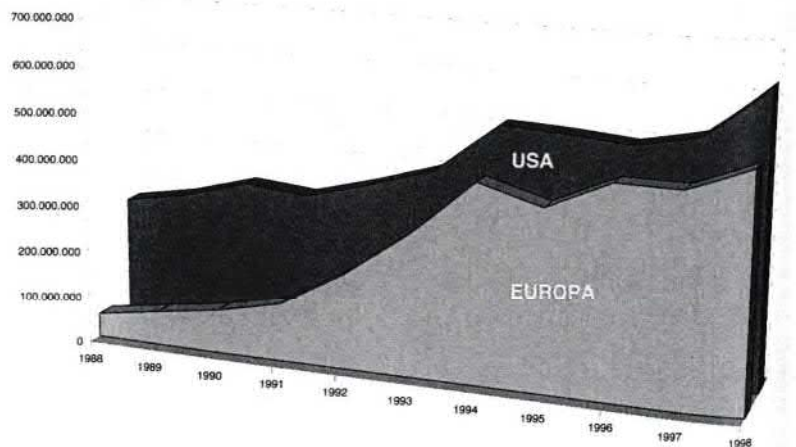
UMSATZ FUTURES IM VERGLEICH: USA UND EUROPA



UMSATZ OPTIONEN IM VERGLEICH: USA UND EUROPA



UMSATZ FUTURES UND OPTIONEN IM VERGLEICH: USA UND EURO





## 5. Unsere Strategie

Optionsgegenstände können sowohl Kassawaren, Terminkontrakte oder Indices sein. Der Unterschied zwischen Kassaware und Terminkontrakt ist nur dann von Bedeutung, wenn die Option tatsächlich ausgeübt werden soll. Ist der Optionsgegenstand eine Kassaware, so muss der gesamte Kaufpreis bezahlt werden, bei einer Terminware nur der Einschuss.

### GRUNDSÄTZE

Erfahrene Termin- und Aktientrader mögen glauben, es sei einfach, die in diesen Märkten gesammelten Erfahrungen auf die dazugehörigen Optionsmärkte zu übertragen. Doch es gibt zahlreiche Aspekte des Optionsgeschäftes, die es zu einem „anderen Spiel mit anderen Regeln“ machen. Der Optionshandel verlangt deshalb nicht nur neue Regeln für die neuen Märkte zu erlernen, sondern auch jene Regeln nicht zu vergessen, mit denen eine Beurteilung der den Optionen zu Grunde liegenden Märkte durchgeführt werden kann. Nur so sind beide Märkte und die Art und Weise, wie sie aufeinander einwirken, zu verstehen.

### RENDITE UND RISIKO

Diese beiden Faktoren stehen in einem engen Verhältnis. Es gilt der Grundsatz: hohe Rendite hohes Risiko, niedrige Rendite niedriges Risiko. Eine Beteiligung am PHOENIX Managed Account unterliegt einem hohen Risiko, das bis zum Totalverlust der Anlage führen kann. Durch ein aufeinander abgestimmtes Analyse-, Steuerungs- und Sicherungsinstrumentarium versuchen wir, Risiko und Rendite in ein vernünftiges Verhältnis zu bringen.

### MARKTAUSWAHL

Jeden Morgen lassen wir auf dem Computer unsere Marktanalyse-Programme laufen, die uns dabei helfen, geeignete Märkte für das Optionsschreiben zu finden. Unsere Analyse-Software erlaubt uns die Anwendung von rund 50 technischen Indikatoren.

Geeignete Kombinationen solcher Indikatoren, wie Displaced Moving Averages und Average Directional Index (ADX) oder Stochastic und Moving Average Convergence Divergence (MACD), versetzen uns in die Lage, beginnende Trends oder trendlose



Phasen mit hoher Wahrscheinlichkeit frühzeitig zu erkennen. Außerdem arbeiten wir auf Hochtouren, um aus den zahlreichen Nachrichten, die uns täglich erreichen, fundamentale Ursachen für Marktbewegungen zu erkennen.

Diese Analysen filtern unserer Meinung nach diejenigen Märkte heraus, die sich in naher Zukunft nicht allzu stark und vor allem nicht zu schnell bewegen werden und sich deshalb besonders gut für das Optionsschreiben eignen.

### OPTIONSAUSWAHL UND HANDELSPRINZIPIEN

Sind einmal die interessantesten Märkte für das Optionsschreiben gefunden, gehen wir auf die Suche nach geeigneten Optionen, die wir verkaufen können. Die erste Bedingung ist, dass genügend Umsatz in diesen Optionen stattfindet, da sich sonst keine guten Preise erzielen lassen. Ferner wählen wir entsprechend unserer Strategie nur Optionen, die nicht im Geld sind.

Diese Optionen erbringen zwar geringere Prämien, das Risiko der Ausübung solcher Optionen ist jedoch geringer als das von Optionen „am“ oder „im Geld“. In aller Regel verkaufen wir Strangles, d.h. gleichzeitig Put- und Call-Optionen, die beide aus dem Geld liegen. Dann ist durch die zweifache Prämieinnahme das Sicherheitspolster gegen ungünstige Marktbewegungen doppelt so groß.

VA ..... 142 F 910  
1075/750 E  
336 F

Mit Hilfe des Black/Scholes-Optionspreismodells berechnen wir die implizite Volatilität, die der in Frage kommenden Option entspricht. Wenn diese im historischen Vergleich hoch ist, haben wir ein Indiz dafür, dass die Option relativ überbewertet ist (für uns als Verkäufer ein Vorteil). Schließlich berechnen wir mit Hilfe eines eigens dazu entwickelten Computerprogramms die mögliche Rendite, die sich innerhalb der Restlaufzeit der Option durch den Verkauf erzielen lässt.

Wenn die Rendite ausreichend ist und auch alle übrigen Kriterien positiv beurteilt wurden, können wir die Positionen im Markt aufbauen. Bestehende Positionen werden regelmäßig daraufhin untersucht, wie groß der bisherige Gewinn ist. Wenn in relativ kurzer Zeit bereits ein großer Teil des maximal möglichen Gewinns realisierbar ist, d.h. wenn für die Restlaufzeit nur noch wenig dazukommen kann, wird die Position liquidiert und eine profitable Position eingegangen.

#### RISK MANAGEMENT

Eine passive Eindämmung des Risikos wird durch Streuung erreicht. Das bedeutet zum einen, dass die Anlagemittel gleichmäßig auf alle Marktpositionen verteilt werden. Die andere Art der Streuung bezieht sich auf die Märkte. Beim Eingehen von Positionen wird darauf geachtet, dass verschiedene Kategorien von Märkten genutzt werden. Es wäre sehr risikoreich, z.B. sämtliche Mittel im Devisenmarkt zu plazieren. Stattdessen ist es günstiger, die Mittel zu verteilen, z.B. auf Devisen, Weichwaren, Getreide und Edelmetalle. Die konkrete Verteilung hängt jedoch immer von der aktuellen Situation ab. Die aktive Risikoeindämmung tritt in Kraft, wenn sich die Marktgegebenheiten ändern. Obwohl es für das Erreichen unseres Renditeziels genügt, Optionen zu schreiben, die relativ weit

aus dem Geld sind, kann es doch zu unvorhersehbar starken Preisbewegungen kommen, die unsere Position gefährden. In diesem Fall versuchen wir, die Position durch den Kauf bzw. Verkauf von Futures (Terminkontrakten) zu schützen. Der Verlust in der Optionsposition wird dann ganz oder teilweise vom Gewinn in der Terminposition ausgeglichen. Optionen auf Futures oder Direktgeschäfte mit Futures beinhalten aber auch innerhalb des PHOENIX Managed Account ein hohes und nicht auszuschließendes Risiko, das bis zum Verlust der gesamten Einzahlung des Kunden in das Managed Account gehen kann.

#### DM- ODER USD-GEFÜHRTES KONTO?

Der Kunde kann bei Beitritt oder auch später durch Änderungsantrag frei entscheiden, ob sein Beteiligungskonto auf DM- oder USD-Basis geführt werden soll.

Die Börsen, an denen wir handeln, befinden sich fast ausschließlich in den USA. Daher ist unsere Hauptanlagewährung der USD.

Die meisten unserer europäischen Kunden geben jedoch dem auf DM (bzw. EURO) lautenden Beteiligungskonto den Vorzug. Um den Einfluss von Kursschwankungen DM/USD zu begrenzen, nehmen wir eine Währungsabsicherung vor. Das versuchen wir über den Handel mit DM-Terminkontrakten zu erreichen. Natürlich hoffen wir, auch von steigenden Dollarkursen zu profitieren. Die Absicherung der DM hat aber absoluten Vorrang. Diese Strategie wird aus der monatlichen Bewertung der Konten ersichtlich (siehe Seite 15). Entscheidet sich der Kunde für ein auf USD lautendes Beteiligungskonto, so weist der monatliche Kontoauszug die jeweiligen Bewegungen in dieser Währung aus. Auszahlungen erfolgen

dann ebenfalls in USD. Zu berücksichtigen sind außerdem die Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Es lässt nur Entschädigungsansprüche zu, wenn von PHOENIX verwaltete Gelder auf die Währung eines Staates des europäischen Wirtschaftsraumes oder auf EURO lauten.



## 6. Rechtliche Abwicklung und Gebühren

Die nachfolgende Erläuterung rechtlicher Grundlagen, vertraglicher Zusammenhänge, der Abrechnungsverfahren und Gebühren soll dem besseren Verständnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen, die auf Seite 16 aufgeführt sind. Die Ausführungen erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten sich zusätzliche Fragen ergeben, wird PHOENIX diese gern und gewissenhaft beantworten.

### HTSBEZIEHUNGEN

Der Kunde schließt mit PHOENIX einen Vertrag über die Beteiligung am PHOENIX Managed Account. Er gibt der Gesellschaft damit den Auftrag, seinen Anteil als Kapitalkonto gemeinsam mit den Anteilen anderer Kunden zu verwalten. PHOENIX tritt gegenüber den Ausführungsbrokern im eigenen Namen auf. Partner des Kunden ist allein PHOENIX. Inhaberin des Vermögens im PHOENIX Managed Account ist zwar wirtschaftlich die Gemeinschaft der Kunden, rechtlich jedoch PHOENIX.

### UNTENFÜHRUNG

Bei den Ausführungsbrokern und Instituten, bei denen die Gelder und Positionen des PHOENIX Managed Account deponiert bzw. gehalten werden, werden Konten ausschließlich für diesen Zweck eingerichtet.

Diese Konten sind als Treuhandkonten für das PHOENIX Managed Account ausgewiesen.

### AUFTRAGSERTEILUNG

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bestätigt der Kunde gleichzeitig:

- ◆ die vorliegende Broschüre „PHOENIX Managed Account“ erhalten, gelesen und verstanden zu haben,

- ◆ das Merkblatt „Kundeninformation Sicherungseinrichtung“ erhalten zu haben,
- ◆ sich darüber im Klaren zu sein, dass es bei Termingeschäften nicht nur Gewinnchancen oder Gewinne, sondern auch Verlustrisiken und Verluste gibt, die bei negativer Entwicklung das eingesetzte Kapital aufzehren können,
- ◆ nicht zu dem Personenkreis zu gehören, der wegen Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften die Tragweite solcher Geschäfte nicht zu übersehen vermag, sondern sich schon zuvor mehr als beiläufig mit Börsenspekulationsgeschäften befasst zu haben.

handenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen.

### RECHTE UND PFLICHTEN

PHOENIX hat das Recht, über den Einsatz der Anlagemittel allein zu entscheiden, wobei das Stillhaltergeschäft in Optionen die höchste Priorität haben muß. Der Handel mit Terminkontrakten darf nur zur Absicherung von Optionspositionen oder zur Währungsabsicherung erfolgen. Ein rein spekulatives Engagement in Terminkontrakten ist ausdrücklich untersagt. PHOENIX hat die Pflicht, über alle Transaktionen gewissenhaft Buch zu führen.



### HINWEIS AUF § 89 BÖRSENGESETZ:

(1) Wer gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes (1) sind insbesondere

1. An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse abgeschlossen werden.
2. Optionen auf solche Geschäfte, die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vor-

Das Vermögen des PHOENIX Managed Account ist gesondert vom sonstigen Vermögen der PHOENIX zu verwalten. PHOENIX kann die Anlageentscheidungen für das Managed Account nach den Geschäftsbedingungen auch auf Dritte übertragen. Dies ist bisher nicht geschehen. PHOENIX disponiert das Vermögen des Managed Account durch seine eigenen Mitarbeiter. Solange dieses System erfolgreich ist, will PHOENIX es auch beibehalten.

Der Kunde hat das Recht, monatlich über die Entwicklung seiner Einlage in Form eines Kontoauszugs informiert zu werden und seine Einlage zum Monatsende, frühestens jedoch nach sechs Monaten, mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise zu kündigen.

Das Geld des Kunden ist also mindestens sechs Monate gebunden. Will der Kunde seine Beteiligung am Managed Account auflösen, entscheidet er sich häufig aufgrund der zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Bewertung seiner Beteiligung. Da jedoch eine Kündigungsfrist von einem Monat besteht, kann sich der Wert zwischen Kündigung und Beendigung der Beteiligung noch erheblich auch zu Ungunsten des Kunden ändern.

Hat der Kunde 35% (ohne Agio) seiner Gesamteinzahlung oder mehr zum Ende einer Abrechnungsperiode verloren, wird sein verbleibender Anteil am Fondsvermögen eingefroren. Der Kunde soll dann ohne Kündigungsfrist die Möglichkeit haben, sich zu entscheiden, ob er sich aus dem Managed Account zurückziehen oder weitermachen will. Will er trotz solcher erheblichen Verluste weiterspekulieren, muss er dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Eine Übertragung oder Belastung der Beteiligung am Managed Account ist möglich, allerdings nur mit Zustimmung von PHOENIX.

## GEBÜHREN

Diese fünf Komponenten machen die Gesamtvergütung der PHOENIX für ihre Tätigkeit im Vertrieb, in der Verwaltung und Disposition des PHOENIX Managed Account aus:

1. Bei Einzahlungen in das PHOENIX Managed Account ist vom Kunden zusätzlich zu seiner Einlage ein Agio von maximal 7 % (variabel, s. S. 17, 10.1. Agio-Staffelung) zu zahlen.
2. Für die Verwaltung erhält PHOENIX am Ende eines jeden Monats eine Verwaltungsgebühr von 0,5 % des jeweiligen Vermögens des PHOENIX Managed Account.

3. Die Transaktionskosten (commissions) für jeden Handel betragen USD 40. Hiervon erhält PHOENIX einen Betrag von ca. USD 30 als Vergütung.

4. Ebenso verbleiben bei PHOENIX die Zinsen, die der Broker auf die Cash Reserve bezahlt, die das PHOENIX Managed Account bei ihm unterhält.

5. Am Monatsende erhält PHOENIX eine Erfolgsbeteiligung von 30 % des Betrages, um den das um Einzahlungen und Auszahlungen bereinigte Vermögen den höchsten Stand seiner Beteiligung am PHOENIX Managed Account in der Vergangenheit übersteigt.

Zur Bedeutung der Beteiligung der PHOENIX an den Transaktionsprovisionen und der Zinsvergütung verweisen wir auf die Erläuterungen unter „Risikohinweise“ (s. Seite 7 ff.).

## KONTOAUSZÜGE

Der Kunde erhält von PHOENIX regelmäßig Kontoauszüge, aus denen detailliert die Entwicklung seiner Beteiligung ersichtlich ist. Sie enthalten:

Kontostand zu Beginn der Handelsperiode, Gewinnbeteiligungslimit für die Handelsperiode, Gewinn/Verlust aus der Währungsabsicherung, aus Stillhaltergeschäften und aus Futures-Geschäften, Kontostand (Brutto), Verwaltungsgebühr, Gewinnbeteiligung, Kontostand (Netto) am Ende der Handelsperiode, Ein- und Auszahlungen, Kontostand zu Beginn der nächsten Handelsperiode, Gewinnbeteiligungslimit für die nächste Handelsperiode, Betrag der Einzahlungen des Kunden, der mit Verlusten aus Stillhalter- oder Futures-Geschäften verrechnet wurde.

Der Ausweis der Gewinne und Verluste enthält auch die nicht realisierten Gewinne / Verluste der offenen Positionen des PHOENIX Managed Account (Equity-Ausweis). Dies entspricht nicht dem in der deutschen Rechnungslegung üblichen Imparitäts- oder Vorsichtsprinzip, nach dem nicht realisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen, nicht realisierte Verluste aber als Aufwand ausgewiesen werden müssen.



## BEISPIEL EINES KONTO-AUSZUGES

- 1 Das Konto wird in DM geführt, der Handel erfolgt in USD. Am Schluss des Handelsmonats September 1999 war der USD gegenüber der DM um rd. 1,6 Pfennig schwächer.
  - 2 Durch den Kursrückgang ermäßigte sich der DM-Wert der Kapitalanlage zum Stichtag am 30.09.99 um DM 531,54.
  - 3 Das Gewinnbeteiligungslimit ist zeitlich mit dem höchsten Kontostand der Vormonate, hier zum Stichtag am 31.08.99 in Höhe von DM 61.840,36
  - 4 Im Optionsgeschäft wurde ein Gewinn von DM 1.752,82 erwirtschaftet.
  - 5 Die Währungsabsicherung der DM gegenüber dem USD erbrachte anteilig ein Plus von DM 309,93, so dass sich der Kursverlust gem. Ziffer 2 auf DM 221,61 reduzierte.
  - 6 Addiert man nun zum Kontostand per 30.09.99 gem. Ziffer 2 den Gewinn gem. Ziffer 4 (Optionsgeschäft) und Ziffer 5 (Währungsabsicherung), ergibt sich ein neues Bruttoguthaben von DM 63.371,57.
- Nach Abzug der Verwaltungsgebühr von 0,5 % (= DM 316,86) beträgt der Zwischenstand DM 63.054,71
- 8 Vom Differenzbetrag (= DM 1.214,35) zwischen dem bisherigen Gewinnbeteiligungslimit gem. Ziffer 3 und dem Zwischenstand gem. Ziffer 7 erhält PHOENIX eine 30%ige Gewinnbeteiligung in Höhe von DM 364,31.
  - 9 Endstand bzw. 10 Kontostand am 30.09.99 bilden nun das neue 11 Gewinnbeteiligungslimit in Höhe von DM 62.690,40.


12 Zum Vergleich wird das Ergebnis auch in EURO umgerechnet und ausgedruckt.

### ERGEBNIS:

Gegenüber dem Vormonat wurde ein Netto-Gewinn von 1,37% erzielt.

## ANMERKUNG:

Erst, wenn das neue Gewinnbeteiligungslimit in einem Folgemonat durch einen höheren Gewinn übertroffen wird, hat PHOENIX Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung. Andernfalls wird ein „Verlust“ ggf. solange vorgetragen, bis dieses Ziel erreicht ist.

<b>PHOENIX</b>		<b>KAPITALDIENST</b>	
			
<small>PHOENIX-Kapitaldienst GmbH · Gr. Friedberger Str. 33-35 · D-60311 Frankfurt</small>			
<b>Persönlich</b>		Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen mbH	
		Grote Friedberger Str. 33-35 D-60311 Frankfurt / Main Telefon: 069/28 02 66 Telefax: 069/29 01 80	
		Frankfurter Sparkasse Konto 251017 (BLZ 50050201)	
<b>PHOENIX Managed Account</b>		Kunden-Nr. :	
<b>Kontoauszug/Abrechnung</b>		Datum: 04. Okt. 1999	
Handelsperiode vom 31.08.99, 24.00 Uhr bis 30.09.99, 24.00 Uhr			
DM/\$-Kurs am 31.08.99:	DM/\$ 1.8498	1	
DM/\$-Kurs am 30.09.99:	DM/\$ 1.8339		
Kontostand am 31.08.99:	US\$ 33430,84		
DM-Wert am 31.08.99:	DM 61840,36	2	
DM-Wert am 30.09.99:	DM 61308,82		
Gewinnbeteiligungslimit:	DM 61840,36	3	
Gewinn/Verlust aus abgeschlossenen oder offenen Geschäften:			
Optionsgeschäfte:	US\$ 955,79	DM 1752,82	4
Währungsabsicherung:	US\$ 169,00	DM 309,93	5
neues Guthaben Brutto:	DM 63371,57	6	
Verwaltungsgebühr:	DM 316,86	7	
Zwischenstand:	DM 63054,71		
Gewinn/Verlust:	DM 1214,35		
gewinnbeteiligungspflichtig:	DM 1214,35		
Gewinnbeteiligung:	DM 364,31	8	
Endstand:	DM 62690,40	9	
Ein- oder Auszahlungen für die neue Handelsperiode sind auf diesem Kontoauszug noch nicht berücksichtigt.			
Kontostand am 30.09.99:	US\$ 34184,20	DM 62690,40	10
Neues Gewinnbeteiligungslimit:	DM 62690,40	EUR 32053,09	11
Mitgliedschaften:			
<small>Associate Member of the International Petroleum Exchange of London Ltd.</small>		<small>Eingetragen im Handelsregister Frankfurt/Main HRB 16418</small>	
<small>Deutscher Terminhandel Verband e. V. 60323 Frankfurt/Main</small>		<small>Geschäftsführer: Dieter Breidkreuz, Elvira Ruhrauf</small>	

## 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. GESCHÄFTSBESORGUNG

- 1.1 PHOENIX übernimmt es, im Rahmen einer Geschäftsbesorgung die Geschäfte des Kunden zu führen und den vom Kunden zur Verfügung gestellten Betrag (ohne Agio) zu verwalten. Dazu beteiligt sich der Kunde mit seiner Einzahlung an einer Kollektivanlage (PHOENIX Managed Account). Dieser Finanzpool besteht aus den Einzahlungen mehrerer Kunden der PHOENIX, die miteinander in einem Ausführungskonto vermischt werden. Die Kollektivanlage wird von PHOENIX als ein Ausführungskonto geführt und für gemeinsame Rechnung aller Kunden disponiert. Allen am PHOENIX Managed Account Beteiligten liegen vergleichbare Verträge zu Grunde.
- 1.2 Der vom Kunden zu zahlende Mindestbetrag (ohne Agio) beläuft sich auf DM 5.000 bzw. USD 3.000. Der Anteil jedes Kunden am PHOENIX Managed Account entspricht dem Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen Vermögen des PHOENIX Managed Account. Das für das PHOENIX Managed Account verwaltete Vermögen wird gesondert vom übrigen Vermögen der PHOENIX und der anderen Kundengelder gehalten und überwacht.
- 1.3 Der Kunde ermächtigt den Verwalter, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsbesorgung und Verwaltung notwendig und angemessen sind.
- 1.4 Gegenstand der Geschäftsbesorgung ist die Anlage der Geldbeträge der Kunden in Termingeschäften (Futures und Optionen) für gemeinsame Rechnung zu Spekulationszwecken mit Vorrang von Stillhaltergeschäften.
- 1.5 Die Geschäftsbesorgung für das PHOENIX Managed Account ist nicht exklusiv. PHOENIX ist befugt, die Geschäfte von Individualkunden sowie

von anderen Kollektivanlagen, die von PHOENIX oder Dritten betrieben werden, als Vermittler, Berater, Disponent oder Kontenführer zu besorgen.

### 2. VERDECKTE STELLVERTRETUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 2.1 PHOENIX handelt im Rahmen der Besorgung der Termingeschäfte gegenüber Dritten im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden: Ein Handeln im Namen des Kunden ist nicht gestattet.
- 2.2 Der Kunde haftet bis zur Höhe seiner Einzahlung. Eine weitergehende Haftung für den Ersatz von Aufwendungen oder Vergütung ist ausgeschlossen.

### 3. VERMÖGENSDISPOSITIONEN

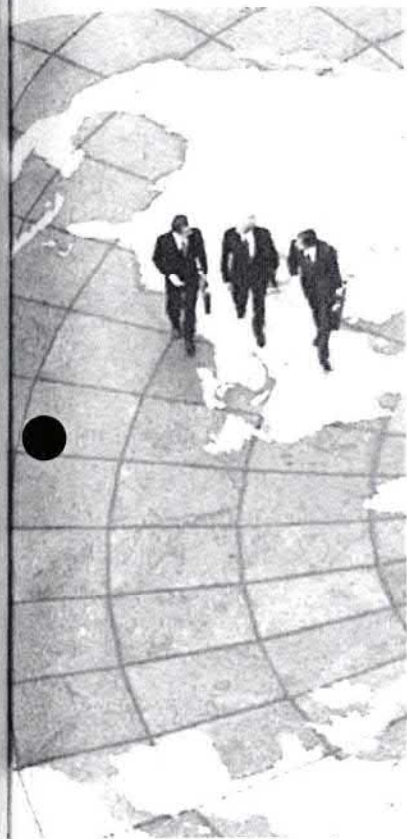
- 3.1 PHOENIX wird das Anlagevermögen zum Handel mit Futures und Optionspositionen spekulativen Inhalts, unter besonderer Betonung des Stillhaltergeschäfts, disponieren.
- 3.2 Hierbei ist ihr nicht gestattet, das ihr zu Zwecken der Spekulation zur Verfügung gestellte Kundengeld zum Handel mit Wertpapieren im Kassageschäft zu verwenden.
- 3.3 PHOENIX hat für die Geschäfte einen oder mehrere Broker auszuwählen, bei denen die Konten im Namen von PHOENIX für Rechnung des Kunden und weiterer Kunden geführt werden (PHOENIX Managed Account). Die ausgewählten Broker müssen einer gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht unterliegen.

### 4. DELEGATION AN DRITTE

- 4.1 PHOENIX ist befugt, die Einzeldispositionen über die Poolkonten sachverständigen Dritten zu überlassen, die PHOENIX nach bestem Wissen und Gewissen auswählt.
- 4.2 PHOENIX ist in diesem Zusammenhang befugt, diesen Personen Ermessensvollmacht (discretionary power) einzuräumen.

### 5. KONTENFÜHRUNG, ABRECHNUNG UND PRÜFUNG

- 5.1 Zur Ausführung der Geschäftsbesorgung werden bei den ausführenden Brokern und bei Instituten, bei denen die Gelder und Positionen des PHOENIX Managed Account deponiert bzw. gehalten werden, Konten ausschließlich für die Gelder des PHOENIX Managed Account eingerichtet. Diese Konten sind als Treuhandkonten für das PHOENIX Managed Account ausgewiesen.
- 5.2 Das Poolvermögen wird auf Antrag in DM oder USD ausgewiesen. Der Kunde trägt das Währungsrisiko, soweit das Poolvermögen auf USD oder sonstige Fremdwährungen lautet. Der Kunde erhält zum Ende eines jeden Monats (Abrechnungsperiode) eine Übersicht über die Entwicklung und den Wert seiner Beteiligung. Dem Ausweis des PHOENIX Managed Account ist, abweichend von dem Grundsatz des Imparitätsprinzips, der Equityausweis des Brokers über die Bewertung der offenen Positionen zu Grunde zu legen.
- 5.3 Die Übersicht wird dem Kunden im Lauf des Folgemonats zugesandt. Der Bewertungsausweis wird vermerken, dass wenn Beiträge des Beteiligten anteilig r Verlusten aus Futures- und Optionsgeschäften verrechnet wurden. Auf Verlangen ist vom Kunden ein Doppel der Übersicht zum Zwecke des Einverständnisses zu unterschreiben und an PHOENIX zurückzusenden. Wird das Doppel der Übersicht nicht mit der Einverständniserklärung zurückgesandt, gilt Zf. 12.4.
- ### 6. INFORMATIONSRECHT DES KUNDEN
- 6.1 Der Kunde hat die Befugnis, den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen von PHOENIX einzusehen.



hältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen gesamten Vermögen des PHOENIX Managed Account zu Beginn der Abrechnungsperiode teil.

**8. ABTRETUNG UND BELASTUNG DER RECHTE DES KUNDEN**

- 8.1 Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der Rechte des Kunden sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchbestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PHOENIX. Entsprechendes gilt für die Abtretung und Belastung von Auszahlungsguthaben.
- 8.2 Eine Veräußerung der Rechte oder von Teilrechten ist, vorbehaltlich sonstiger Ablehnungsgründe, nur zulässig, wenn der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.

**9. TOD ODER GESCHÄFTSUNFÄHIGKEIT ODER UNBEKANNTER AUFENTHALT DES KUNDEN**

- 9.1 Im Fall des Todes des Kunden treten, wenn nicht anders vereinbart, der Erbe oder die Erben in seine Rechtsstellung ein. Die Erbfolge ist durch Erbschein nachzuweisen. Mehrere Erben haben sich gegenüber dem Verwalter durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte hat dem Verwalter seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.
- 9.2 Bei Nichtvorlage eines Erbscheins oder bei Nichtbestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist PHOENIX berechtigt, den Vertrag zum Ende der nächsten Abrechnungsperiode zu kündigen und das Guthaben des verstorbenen Kunden beim Wirtschaftsprüfer von PHOENIX oder bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Der Kunde bevollmächtigt schon jetzt den jeweiligen Wirtschaftsprüfer zur Entgegennahme der Kündigung.

- 9.3 Im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder des unbekanntenen Aufenthaltes des Kunden gilt bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters oder Pflegers des Kunden Zf. 9.2 entsprechend.

**10. VERGÜTUNG**

10.1 PHOENIX erhält auf die Einzahlung ein Agio in folgender Staffelung:

Nettoeinlage:	DM	US-Dollar	Agio:
ab	5.000	3.000	7,0%
ab	30.000	18.000	6,5%
ab	55.000	32.000	6,0%
ab	105.000	62.000	5,5%
ab	155.000	91.000	5,0%
ab	255.000	150.000	4,0%

- 10.2 Die Vergütung von PHOENIX besteht aus einer Verwaltungsgebühr von 0.5 % pro Monat von dem jeweiligen Vermögensstand des PHOENIX Managed Account am Ende der Abrechnungsperiode vor Abzug einer etwaigen Gewinnbeteiligung der PHOENIX.
- 10.3 Die Transaktionskosten (commission) für jeden Handel betragen USD 40 pro Kontrakt. Hiervon erhält PHOENIX einen Betrag von ca. USD 30 als Vergütung.
- 10.4 Die Zinsen, die der Broker auf die bei ihm unterhaltene Reserve an Geldbeträgen zahlt, stehen PHOENIX zu und fließen nicht in das Vermögen des PHOENIX Managed Account.
- 10.5 Darüberhinaus erhält PHOENIX am Gewinn des Kunden pro Abrechnungsperiode einen Anteil von 30 %. Etwaige Verluste des Kunden werden vorgetragen.

**11. HAFTUNG**

PHOENIX und die von ihr beauftragten Disponenten und Erfüllungsgehilfen haften bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsbesorgung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

- 6.2 Der Kunde hat das Recht, auf seine Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder durch eine sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person seines Vertrauens die Geschäftsunterlagen des PHOENIX Managed Account in den Räumen von PHOENIX während der üblichen Geschäftszeiten einsehen bzw. prüfen zu lassen. Der Einsichtswunsch ist unter Benennung des Prüfers drei Wochen vorher anzukündigen. Die Einsicht ist nur zu gewähren, wenn der Prüfer sich verpflichtet, die individuellen Verhältnisse der übrigen Kunden auch gegenüber seinem Auftraggeber vertraulich zu behandeln.

6.3 Weitergehende Informationsrechte und Einsichtsrechte sind aus Gründen des Datenschutzes sonstiger Beteiligter ausgeschlossen.

**7. ERGEBNISBETEILIGUNG**

Der Kunde nimmt an dem Ergebnis der jeweiligen Abrechnungsperiode im Ver-

**12. DAUER DES VERTRAGES**

- 12.1 Dieser Vertrag tritt mit Zahlung des Kunden an PHOENIX in Kraft. Der Kunde nimmt zu Beginn der auf die Zahlung folgenden Abrechnungsperiode an den Ergebnissen des PHOENIX Managed Account teil.
- 12.2 Nach Beteiligung gilt der Vertrag für die Dauer von sechs Monaten. Er verlängert sich jeweils um eine Abrechnungsperiode (ein Monat), wenn der Kunde nicht mit der Frist eines Monats vor Beendigung kündigt. Eine Teilkündigung im Betrag von mindestens DM 1.000 bzw. USD 600 ist zulässig. Jedoch hat PHOENIX das Recht, die Kündigung als Gesamtkündigung zu behandeln, wenn das nach Teilkündigung verbleibende Guthaben des Kunden unter DM 5.000 bzw. USD 3.000 sinkt.
- 12.3 PHOENIX wird die Beteiligung des Kunden ohne weiteres von der Teilnahme am PHOENIX Managed Account suspendieren, und er nimmt am weiteren Ergebnis nicht teil, wenn der Wert seiner Beteiligung auf 65 % oder weniger seiner Gesamteinzahlungen gesunken ist. Der Kunde kann durch schriftliche Erklärung die Beteiligung erneuern. Er nimmt sodann zu Beginn der auf die schriftliche Erklärung folgenden Abrechnungsperiode wieder am PHOENIX Managed Account teil.
- 12.4 Sendet der Kunde auf Anforderung PHOENIX nicht das unterschriebene Doppel des Bewertungsausweises nach Zf. 5.3 mit Einverständnis innerhalb eines Monats nach Versendung dieses Bewertungsausweises (Datum des Poststempels) zurück, ist PHOENIX berechtigt, die Beteiligung mit Wirkung zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu kündigen.
- 12.5 PHOENIX kann die Vereinbarung aus sonstigem wichtigen Grund kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
  - a) Antrag zur Stellung eines gerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden

- b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Rechte des Kunden, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden
- c) die Fälle der Zf. 9.2 und 9.3.

**13. AUSZAHLUNGSGUTHABEN**

- 13.1 Bei Beendigung des Vertrages erhält der Kunde sein Guthaben gemäß der Bewertung zum Ende der noch laufenden Abrechnungsperiode ausbezahlt. Insoweit nimmt er noch am Ergebnis der laufenden Abrechnungsperiode teil.
- 13.2 Das Auszahlungsguthaben ist innerhalb eines Monats nach dem Abrechnungsstichtag auszubahlen.

**14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 14.1 Diese Vereinbarung entält alle Abreden zwischen PHOENIX und dem Kunden. Änderungen und Ergänzungen sowie Erklärungen nach dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Die Schriftform wird durch Brief, Telegramm, Telex oder Telekopie gewahrt.
- 14.3 Diese Vereinbarung unterliegt Deutschem Recht. Die Durchführung der Geschäftsbesorgung unterliegt den Brokerverträgen, Börsenvorschriften, Usancen und Gesetzen, die auf die Ausführungsgeschäfte anwendbar sind.



**HERAUSGEBER**

PHOENIX Kapitaldienst GmbH,  
Frankfurt am Main. Gegründet 1977,  
Stammkapital: 500.000 DEM,  
HRB 16418, Frankfurt am Main,  
Geschäftsführer: Dieter Breitreuz,  
Elvira Ruhrauf

Seit 1986 Mitglied im Deutschen  
Terminhandel Verband e.V.,  
Frankfurt am Main

**KONZEPT / GESTALTUNG**

Head & Hand Werbung  
Bad Homburg/Königstein

Nachdruck, auch auszugsweise, nur  
mit ausdrücklicher Genehmigung des  
Herausgebers gestattet.

**STAND**

10. Januar 2000





DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

### **ANLAGE 8:**

**Änderungen im Berichtszeitraum bzgl.  
Erlaubnisträger und Einzelfirmenvertreter**

# PHOENIX

KAPITALDIENST



## Haftungsübernahme durch das Finanzdienstleistungsinstitut (§ 2 Abs. 10 KWG)

Gegenüber unserer Ergänzungsanzeige vom 12.11.1998 (Ziffer 1.20 auf Seite 46 und 47) haben sich folgende personelle Veränderungen ergeben:

### Vertreter intern

Ausgeschieden sind die Herren Birnbaum, Fröhlich und Kutschera (siehe Schreiben an BAKred vom 14.06.2000).

Eingetreten und inzwischen wieder ausgeschieden ist Herr Alexander Greb (siehe Schreiben an BAKred vom 14.06.2000 und 14.11.2000).

### Vertreter extern

Aus der Haftungsübernahme entlassen wurde Frau Martina Grid Aust-Baudach (siehe Schreiben an BAKred vom 29.01.1999 Ziff. 3.2).

Ausgeschieden ist Herr Heinrich Kutschera (siehe Schreiben an BAKred vom 14.06.2000)

Aus der Haftungsübernahme entlassen wurde Herr Franz A. Schura (siehe Schreiben an BAKred vom 29.01.1999 Ziff. 3.2), inzwischen aber wieder aufgenommen (siehe Schreiben an BAKred vom 26.09.2000).

Eingetreten sind die Herren Horst, Pokrandt, Wagener, Hög, Michel, Munoz und Gebauer (siehe Schreiben vom 14.11.2000).

Die zitierten Schreiben an das BAKred sind dieser Aufstellung in Kopie beigelegt.

  
E. Tiefenstädter

Stand: 15. November 2000

# PHOENIX

KAPITALDIENST 

PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Vilbeler Str. 29 • 60313 Frankfurt

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin

PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung  
von Vermögensanlagen

Vilbeler Str. 29  
D-60313 Frankfurt/Main  
Telefon: 069 / 28 02 66  
Fax: 069 / 28 41 75 u. 29 01 80

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/Ti

14. Juni 2000

Personelle Veränderungen nach § 2 Abs. 10 KWG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

gegenüber unserer Ergänzungsanzeige haben sich zu § 2, Ziffer 1.20 folgende  
Veränderungen ergeben:

➤ **Ausgeschieden sind die Herren**

- Birnbaum, Rolf, Liebigstraße 46, D-64293 Darmstadt, geb. 15.07.59
- Fröhlich, Günther, In der Aue 6, D-61130 Nidderau/Eichen, geb. 04.08.44
- Kutschera, Heinrich, Im Trutz Frankfurt 35, D-60322 Frankfurt, geb. 18.09.43

Wir zeigen hiermit das Erlöschen der Haftungsübernahme nach § 2 Abs. 10 an.

➤ **Als neuen Anlagevermittler nach § 2 Abs. 10 benennen wir**

- Herrn Alexander Greb, Bad Marienberger Straße 11, D-57583 Nauroth,  
geb. 12.12.74 in Dierdorf

Der Mustervertrag gem. § 2 Abs. 10 liegt Ihnen vor. Sie erhalten dieses Schreiben  
mit zwei weiteren Ausfertigungen zur Weitergabe an BAWe und LZB.

Mit freundlichen Grüßen  
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Dieter Breitkreuz

Anlagen

# PHOENIX

KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Vilbeler Str. 29 • 60313 Frankfurt

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin

PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung  
von Vermögensanlagen

Vilbeler Str. 29  
D-60313 Frankfurt/Main  
Telefon: 069 / 28 02 66  
Fax: 069 / 28 41 75 u. 29 01 80

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/Ti

14. November 2000

Personelle Veränderungen nach § 2 Abs. 10 KWG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

gegenüber unserer Ergänzungsanzeige vom November 1998 und unseren Schreiben vom 14.06.2000 und 26. 09.2000 haben sich folgende personelle Veränderungen ergeben:

➤ **Ausgeschieden ist:**

- Herr Alexander Greb, Bad Marienberger Straße 11, D-57583 Nauroth

Wir zeigen hiermit das Erlöschen der Haftungsübernahme nach § 2 Abs. 10 KWG an.

➤ **Als neue Anlagevermittler nach § 2 Abs. 10 KWG benennen wir:**

- H. [REDACTED], D-17032 Neubrandenburg,
- g. [REDACTED], [REDACTED]gen/Hellfeld,
- H. [REDACTED],
- g. [REDACTED],
- H. [REDACTED],
- g. [REDACTED],
- H. [REDACTED],
- g. [REDACTED],
- H. [REDACTED],
- g. [REDACTED],
- H. [REDACTED],
- g. [REDACTED],
- H. [REDACTED],
- g. [REDACTED],
- H. [REDACTED],
- g. [REDACTED],

Der Mustervertrag gem. § 2 Abs. 10 KWG liegt Ihnen vor. Sie erhalten dieses Schreiben mit zwei weiteren Ausfertigungen zur Weitergabe an das BAWe und die zuständigen LZB's.

Mit freundlichen Grüßen  
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Dieter Breitkreuz

Anlagen

# PHOENIX

KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Gr. Friedberger Str. 33-35 • 60313 Frankfurt

PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung  
von Vermögensanlagen

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

Gr. Friedberger Straße 33-35  
D-60313 Frankfurt/Main 1  
Telefon: 069 / 28 02 66  
Telex: 4 16 660 boers d  
Fax: 069 / 28 41 75 + 29 01 80

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/Ti

29. Januar 1999

## Anzeige der Haftungsübernahme nach § 2 Abs. 10 KWG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Nachgang zu unserer Ergänzungsanzeige nach § 64 Abs. 2 KWG vom 12.11.1998 erhalten Sie heute von uns:

1. ein Vertragsmuster für Abschlußvermittler (Handelbare Optionen) sowie in Kopie Seite 1 (Namen und Anschriften der Vertragspartner) und Seite 5 (Unterschriften der Vertragspartner) der geschlossenen Verträge,
2. ein Vertragsmuster für Anlagevermittler (PHOENIX Managed Account) sowie Kopien analog Ziff. 1.
3. Seiten 46 und 47 unserer Ergänzungsanzeige vom 12.11.98, in der die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und -orte der Personen aufgeführt sind, für die wir die Haftungsübernahme nach § 2 Abs. 10 KWG angezeigt haben.
  - 3.1 Für die dort unter der Überschrift „Vertreter intern“ aufgeführten Personen sind deren Vertriebsverträge ausnahmslos beigelegt. Es haben sich seit Abgabe der Ergänzungsanzeige jedoch die Anschriften der Herren Rolf Birnbaum und Andreas Kaufmann geändert, außerdem die Rechtsform des für uns seit langem tätigen Herrn Wendelin Kaas. Handelsregisterauszug seiner GmbH wird nachgereicht.
  - 3.2 Für die unter der Überschrift „Vertreter extern“ benannten Personen sind die Vertriebsverträge mit zwei Ausnahmen beigelegt. Die Ausnahmen betreffen Herrn Franz Schura und Frau Aust-Baudach, weil sie sich selbst bei den Bundesaufsichtsämtern haben registrieren lassen (Erst- und Ergänzungsanzeige nach § 64 Abs. 2 KWG). Insoweit ziehen wir die Anzeige der Haftungsübernahme nach § 2 Abs. 10 KWG zurück.

Die Auswahl, Aus- und Weiterbildung, Schulung und Kontrolle der internen und externen Mitarbeiter, für die wir die Haftungsübernahme nach § 2 Abs. 10 KWG angezeigt haben, sind in unserer Ergänzungsanzeige vom 12.11.1998 ausführlich beschrieben worden. Der Vollständigkeit halber fügen wir die entsprechenden Textpassagen diesem Schreiben ebenfalls bei.

Mit freundlichen Grüßen  
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

D. Breitkreuz

Anlagen

# PHOENIX

KAPITALDIENST 

PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Vilbeler Str. 29 • 60313 Frankfurt

PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung  
von Vermögensanlagen

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Gardeschützenweg 71-101

Vilbeler Str. 29  
D-60313 Frankfurt/Main  
Telefon: 069 / 28 02 66  
Fax: 069 / 28 41 75 u. 29 01 80

12203 Berlin

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/Ti

26. September 2000

Personelle Veränderungen nach § 2 Abs. 10 KWG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

gegenüber unserer Ergänzungsanzeige vom November 1998 und unserem Schreiben vom 14. Juni 2000 hat sich folgende personelle Ergänzung ergeben.

Mit Wirkung vom 21.09.2000 ist  
**Herr Franz A. Schura, wohnhaft Dammstraße 11, 65321 Heidenrod, geboren am 01.02.1946 in Rüdesheim,**  
für unsere Firma als Anlage- und Abschlussvermittler tätig.

Wir erklären hiermit die Haftungsübernahme nach § 2 Abs. 10 KWG. Der entsprechende Vertriebsvertrag mit unseren Vermittlern liegt Ihnen als Muster vor.

Sie erhalten dieses Schreiben und zwei weitere Ausfertigungen mit der Bitte um Weiterleitung an das BAWe und die zuständige LZB.

Mit freundlichen Grüßen  
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Dieter Breitkreuz

Anlagen





DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

**ANLAGE 9:**  
**Bestätigungsschreiben Fraspa**

# Frankfurter Sparkasse

1822

Frankfurter Sparkasse · 60255 Frankfurt am Main

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die Durchführung und  
Vermittlung von Vermögensanlagen  
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

Ihr Gesprächspartner  
Dieter Witte  
☎ (0 69) 26 41-31 06  
27. April 2000

*1822-Geschäftskonto 210807 und 1822-Fremwährungskonto 9233056965 (USD)  
– Treuhandkonten für Anleger –*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß bestätigen wir, dass Ihre oben näher bezeichneten Konten als offene Treuhandkonten mit der Bezeichnung „Treuhandkonto für Anleger“ geführt werden. Der Frankfurter Sparkasse steht daher weder ein Pfandrecht noch ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an diesen Konten zu. Eine Verrechnung mit Sollsalden auf anderen Firmenkonten der Phoenix Kapitaldienst GmbH ist nicht möglich.

Im Konkurs des Treuhänders steht dem Treugeber ein Aussonderungsrecht und in der Einzelzwangsvollstreckung die Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Sparkasse

Neue Mainzer Straße 47-53  
60255 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 26 41-0  
Telefax (0 69) 26 41-29 00  
T-Online Btx \*51822#  
S.W.I.F.T.: FRASDEFF  
1822-TelefonBanking (0 69) 24 18 22 01  
Internet <http://www.fraspa1822.de>  
BLZ 500 502 01

Frankfurter Sparkasse · 60255 Frankfurt am Main

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die Durchführung und  
Vermittlung von Vermögensanlagen  
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

Ihr Gesprächspartner  
Dieter Witte  
☎ (0 69) 26 41-31 06  
27. April 2000

*1822-Geschäftskonto 251017*  
*1822-Fremwährungskonto 9233040686 (USD) und 9233046854 (GBP)*  
*– PHMA Treuhandkonten für Anleger –*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß bestätigen wir, dass Ihre oben näher bezeichneten Konten als offene Treuhandkonten mit der Bezeichnung „PHMA Treuhandkonto für Anleger“ geführt werden. Der Frankfurter Sparkasse steht daher weder ein Pfandrecht noch ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an diesen Konten zu. Eine Verrechnung mit Sollsalden auf anderen Firmenkonten der Phoenix Kapitaldienst GmbH ist nicht möglich.

Im Konkurs des Treuhänders steht dem Treugeber ein Aussonderungsrecht und in der Einzelzwangsvollstreckung die Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Sparkasse





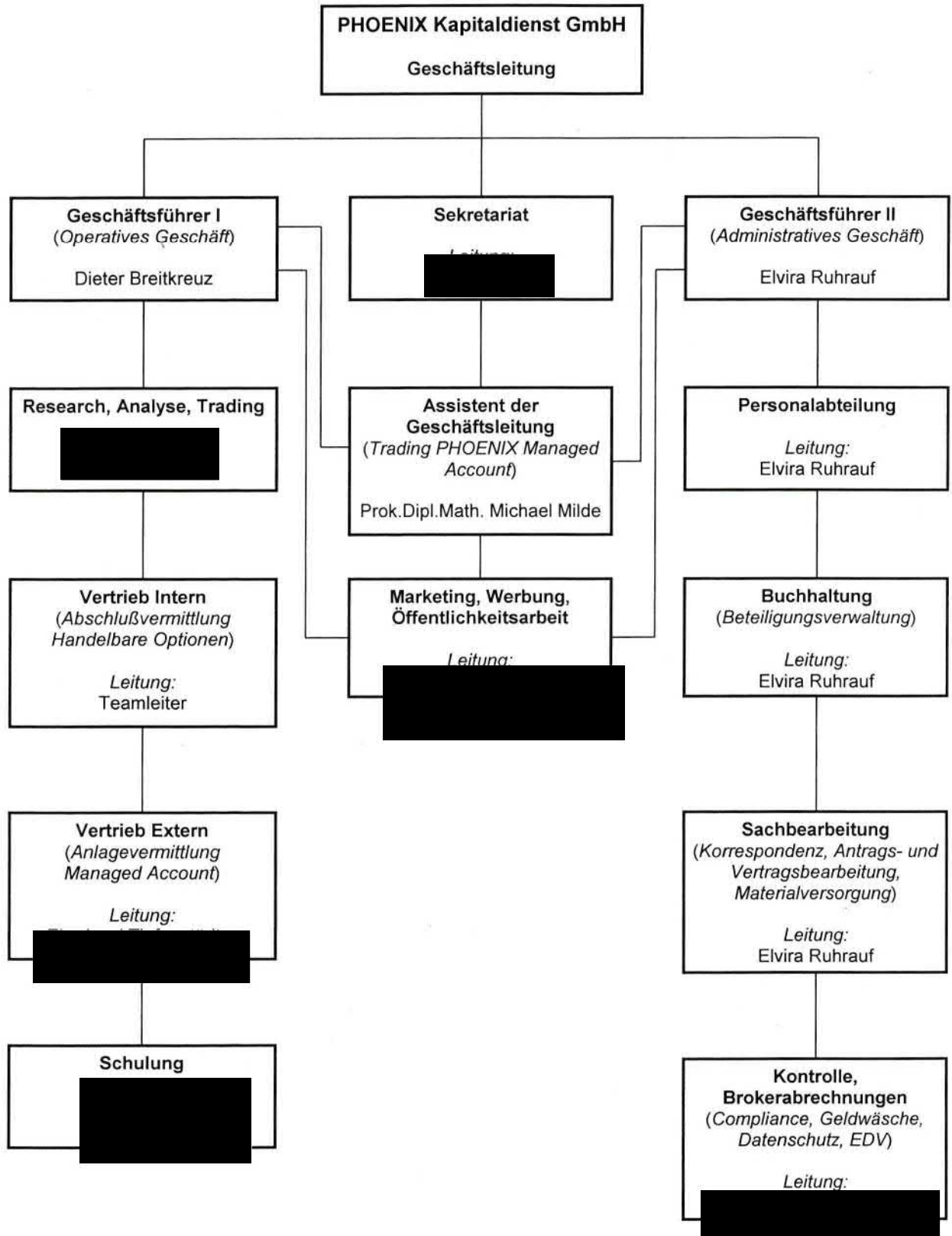
DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

**ANLAGE 10:**  
**Organigramm und Ablauforganisation**

Organisatorischer Aufbau / Zuständigkeiten PHOENIX Kapitaldienst GmbH



## 1.1. Geschäftsordnung für Geschäftsleiter

- Beide Geschäftsführer stehen, unabhängig von den einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben im operativen bzw. administrativen Geschäft, in ständigem Kontakt zueinander. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Bedarfsfall vertritt der Assistent der Geschäftsleitung als Prokurist einen der beiden Geschäftsführer.

- ◆ **Gemeinsam** abzustimmende und durchzuführende Maßnahmen:

- Grundsätze der Unternehmensplanung und Unternehmensführung.
- Investitionsvorhaben personeller, räumlicher, organisatorischer oder technischer Art.
- Personalfragen (inkl. Einstellungen, Vertragsgestaltung, Abmahnungen, Kündigungen).
- Sicherstellung eines geregelten Betriebsablaufes (Betriebsorganisation).
- Überwachung der Sicherheitsvorschriften (Unfallschutz, Datenschutz etc.).
- Kontrolle der Einhaltung der Compliance-Regeln durch die Gesamtheit der Mitarbeiter.
- Prüfung der vom Steuerberater erstellten Zwischen- und Jahresabschlüsse.
- Beaufsichtigung des für die interne Kontrolle und EDV zuständigen Mitarbeiters.
- Entscheidung über die Behandlung von Beschwerden aus dem Kundenbereich.
- Verantwortung für das gesamte Vertragswesen des Instituts.

- ◆ **Operativer Geschäftsbereich**

- Erarbeitung von Zielvereinbarungen mit Geschäftsführer II (administratives Geschäft).
- Personalführung und Personalbeschaffung im operativen Bereich.
- Leistungs- und Effizienzkontrolle der Mitarbeiter im internen und externen Vertrieb.
- Entwicklung von Beratungsstrategien mit den Teamleitern (Vertrieb intern) und dem Leiter Marketing und Vertrieb (Vertrieb extern).
- Überwachung der Schulungsmaßnahmen.
- Tägliche Marktabstimmung mit der Abteilung Research, Analyse, Trading und Schulung.

- ◆ **Administrativer Geschäftsbereich**

- Erarbeitung von Zielvereinbarungen mit Geschäftsführer I (operatives Geschäft).
- Verantwortlich für interne Kontrolle und EDV.
- Kontrolle der Einhaltung der Zielvereinbarungen.
- Gewährleistung des 4-Augen-Prinzips.
- Personalführung und Personalbeschaffung im administrativen Bereich.

- Datenschutz, Sicherheit.
- Beaufsichtigung des Geldwäschebeauftragten.
- Beschwerdemanagement.
- Steuerung des inneren Ablaufs.
- Tradingkontrolle.
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- Beauftragung des Steuerberaters.
- Verhandlungen mit Behörden und Anwälten.
- Leistungs- und Effizienzkontrolle der Mitarbeiter im administrativen Bereich.

## 1.2. Kundenakquisition und Werbung, Zielgruppen und Methoden

- Die Vorgehensweise unterscheidet sich naturgemäß bei internen und externen Vertriebspartnern. Erstere akquirieren und betreuen akquirierte Kunden zentral vom Sitz des Instituts aus, letztere üben ihre Tätigkeit regional und lokal am Sitz der (prospektiven) Kunden aus.

### ◆ Vertrieb intern

- Einzelgeschäfte werden zum größten Teil auf der Grundlage bestehender Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Dafür steht der Firma aufgrund ihrer 24-jährigen Tätigkeit an den Terminmärkten ein Bestand von rd. 60.000 Adressen zur Verfügung.
- Verstärkt wird seit zwei Jahren das Internet zur Übermittlung aktueller Börseninformationen und allgemeiner Informationen über Firma und Produkte eingesetzt. Die Firma unterhält eine Homepage und bietet Interessenten auf Abruf Angebotsunterlagen, die Ausarbeitung eines speziellen Angebots und den kostenfreien Bezug des wöchentlich erscheinenden Informationsdienstes „DIE TERMINWOCHE“ an. Die über die Homepage gebotenen Informationen werden monatlich von 3.000 bis 5.000 Internet-Nutzern abgerufen.
- Für Interessentenanfragen, sei es per e-mail, Fax, Brief oder telefonisch, hält die Firma umfassende, den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechende Informations- und Angebotsmittel bereit, die dem Interessenten zugesandt werden.

### ◆ Vertrieb extern

- Wie bereits beschrieben, erfolgt die Akquisition für das PHOENIX Managed Account auf der Basis vorhandener Kontakte in anderen Bereichen der Kapitalanlage. Sowohl die Erlaubnisträger als auch die Ein-Firmen-Vertreter nach §2 Abs.10 KWG sind am Finanzmarkt in der Regel langjährig tätig. Erstere überwiegend in der Anlagevermittlung von Aktien- und Rentenfonds, letztere im vom KWG nicht erfaßten Versicherungs- und Immobilienbereich. Die Kunden dieser Vertriebspartner sind an ergänzenden oder alternativen Anlagemöglichkeiten interessiert und brauchen nicht erst ausfindig gemacht zu werden.

- Hinzu kommen mit wachsender Kundenzahl aus dem Bereich PHOENIX Managed Account Empfehlungen gegenüber Freunden, Kollegen und Verwandten, die sich entweder direkt an unsere Vertriebspartner oder zur Vorabinformation an das Institut wenden. In diesem Fall werden die zuständigen Vertriebspartner über die Neukontakte zwecks persönlicher Betreuung informiert.
  - Das PHOENIX Managed Account wird vom Institut nicht öffentlich beworben. Eine Direktbetreuung erfolgt nur in wenigen Ausnahmefällen, wenn es vom Kunden ausdrücklich gewünscht wird.
  - Das Institut stellt seinen Vertriebspartnern alle für die Kundenberatung und Kundenbetreuung benötigten Werbe-, Informations- und Angebotsunterlagen kostenfrei zur Verfügung. Rundschreiben und Informationsbriefe aus aktuellem Anlaß unterstützen die von den Vermittlern zu leistende Akquisitionsarbeit.
  - Auf Anforderung der Vertriebspartner nehmen Mitarbeiter des Instituts an regionalen Anlegerseminaren teil, bei denen sie als Fachreferenten auftreten. In zunehmenden Maße wird von Anlageinteressenten auf Initiative der Vertriebspartner die Möglichkeit genutzt, das Institut in Frankfurt zu besuchen. Ca. 300 Besucher pro Jahr, einzeln oder in Gruppen, können sich so vor Ort über das Institut, seine Mitarbeiter und das Für oder Wider einer Kapitalanlage informieren.
- **Zielgruppen für den Geschäftsbereich Handelbare Optionen** sind vom Grundsatz her risikofreudige Personen, die über die nötigen Mittel für eine spekulative Anlage verfügen und Verluste ohne wirtschaftliche oder soziale Folgen hinnehmen können. Es handelt sich hier überwiegend um Unternehmer, Angehörige freier Berufe, gut verdienende Angestellte und vermögende Pensionäre.
- **Zielgruppen für den Geschäftsbereich PHOENIX Managed Account** setzen sich aus mittleren und gehobenen Einkommensempfängern zusammen. Diese suchen in der Regel eine Alternative oder Ergänzung zu klassischen Anlageformen wie Aktien- oder Rentenfonds, Festgeldkonten oder Immobilien.
- **Für Kontrollen im Geschäftsbereich Handelbare Optionen** sind die Teamleiter im internen Vertrieb zuständig. Sie überwachen die Akquisitionsgespräche ihres Teams im Hinblick auf fachliche Richtigkeit, wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit und Beachtung der Compliance-Regeln gemäß WpHG. Das geschieht in der Regel durch Mithören von Beratungsgesprächen. Ein Abweichen von diesen Regeln, vor allem in der Einarbeitungsphase neuer Mitarbeiter, wird korrigiert und bei Wiederholung dem Geschäftsführer für das operative Geschäft mitgeteilt. Der Teamleiter fertigt dazu eine Aktennotiz an, die bei groben Verstößen der Personalakte des Beraters beigefügt wird und Grundlage für eine Abmahnung oder Beendigung der Zusammenarbeit bildet.
- ◆ Unabhängig davon wird die Geschäftsleitung bei den wöchentlichen Lagebesprechungen mit den Teamleitern über den Wissens- und Leistungsstand informiert, um ggf. mit Intensiv-Schulungsmaßnahmen helfend eingreifen zu können (siehe auch Ziffer 1.12 (Schulung) dieser Ergänzungsanzeige).
  - ◆ Der beim Institut seit Firmengründung vor 21 Jahren praktizierte Teamgedanke (drei bis vier Mitarbeiter/innen an einem Tisch, alle Berater/innen in einem Großraum) gewährleistet zudem die gegenseitige Kontrolle der intern und extern geführten Gespräche.



- ◆ Mehrmals täglich erscheint der Geschäftsführer für das operative Geschäft an den Arbeitsplätzen im Verkaufsraum, um sich stichprobenartig von der Qualität und dem Ergebnis der mit Interessenten und Kunden geführten Gespräche zu überzeugen.
  - ◆ Auch sämtliche an Interessenten und Kunden per Fax oder Brief gerichtete Mitteilungen werden zuvor mit dem Teamleiter abgestimmt, soweit sie nicht in gedruckter allgemeinverbindlicher Form von der Geschäftsleitung, von der Abteilung Research/Trading oder Marketing/Werbung zur Verfügung gestellt werden. Letzteres gilt auch für die Versorgung mit Angebotsbroschüren, Kontoeröffnungs- und Vertragsunterlagen.
  - ◆ Der für die interne Kontrolle zuständige Mitarbeiter überprüft anhand von selbständigen unabhängigen Kundengesprächen nach einem Stichprobenplan die Vermittlungsgespräche der im internen Vertrieb tätigen Berater.
- **Für Kontrollen im Geschäftsbereich PHOENIX Managed Account** ist der Leiter des externen Vertriebs zuständig. Bei der Überwachung der externen Vertriebspartner wird vom Institut nicht zwischen sog. Ein-Firmen-Vertreter nach §2 Abs.10 KWG und Erlaubnisträgern nach §64e KWG bzw. §32 KWG unterschieden, obwohl letztere selbst unter Aufsicht des BAKred und des BAWpH stehen und diesen gegenüber für ihre Tätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich Rechenschaft ablegen müssen.

Da Kunden und Interessenten jedoch nicht zwischen den aufsichtsrechtlichen Merkmalen unterscheiden (können) und mögliche Fehlleistungen in der Beratungs- und Betreuungsphase unserem Institut zurechnen (würden), erfolgt die Kontrolle durch das Institut wie folgt:

- ◆ Jeder Vertriebspartner wurde und wird vor Abschluß einer Vertriebsvereinbarung vom Institut überprüft, ob er die Voraussetzungen gem. 6.KWG Novelle und WpHG erfüllt. Er hat dies in geeigneter Weise (Erst- und Ergänzungsanzeige) zu belegen.
- ◆ Werden von diesen Vertriebspartnern weitere Vermittler beschäftigt, verlangen wir den Nachweis entweder der Registrierung bei den Aufsichtsämtern oder der Haftungsübernahme nach §2 Abs.10 KWG.
- ◆ Ein-Firmen-Vertreter nach §2 Abs.10 KWG, für das das Institut direkt die Haftung übernimmt und dies den Aufsichtsämtern mitteilt, haben einen entsprechenden Nachtrag zur Vertriebsvereinbarung zu unterzeichnen und sich vertragsgemäß zu verhalten.
- ◆ Nicht nur die in Deutschland, sondern auch im Ausland (Schweiz) für das Institut anlagevermittelnd tätigen Erlaubnisträger, insbesondere jedoch die Ein-Firmen-Vertreter nach §2 Abs.10 KWG werden in turnusmäßigen Abständen vor Ort besucht. Das geschieht durch den Geschäftsführer für das operative Geschäft und/oder den Marketing- und Vertriebsleiter.
- ◆ Zu den Vertriebsbesprechungen werden von den Erlaubnisträgern auch deren Untervermittler eingeladen. In diesen Foren, die bei größeren Vertriebsgruppen

zwei- bis dreimal jährlich, bei Einzelunternehmen ein- bis zweimal jährlich stattfinden, werden alle vom Institut geforderten Maßregeln im Interesse einer kundenorientierten Verhaltensweise eingehend besprochen.

- ◆ Ergänzend dazu geben Kunden- und Anlegerseminare, an denen in der Regel der Marketing- und Vertriebsleiter vor Ort aktiv teilnimmt, Aufschluß über Kundenzufriedenheit oder Handlungsbedarf im Bereich Kundenbetreuung und Informationspolitik.
- ◆ Die Kundenbefragung im Rahmen von Besuchsreisen in Gruppen oder einzeln nach Frankfurt zum Sitz des Instituts eignet sich ebenfalls als Instrument für die Bewertung der Kundenzufriedenheit und bei Bedarf als Regulativ zur Verbesserung der Kunden-Berater-Beziehung im Rahmen der Kontrollaufgaben durch das Institut

### 1.3. Kontoeröffnung bzw. Antrag auf Beteiligung

- Die Arbeitsabläufe im Geschäftsbereich Handelbare Optionen und PHOENIX Managed Account sind unterschiedlich. Sie sollen deshalb separat im folgenden beschrieben werden:

#### ◆ Handelbare Optionen

Zuständig:

- Beim ersten Kontakt mit einem potentiellen Kunden wird vom Berater eine Kundenkarte mit allen benötigten Daten angelegt und mit einer Durchschrift an das Back Office weitergeben. Vertrieb intern
- Die Kundenkarte erhält eine Adressennummer. Die Daten werden in die EDV eingegeben. Eine Ausfertigung der Kundenkarte erhält der Berater mit dem Eintrag, wann die Angebotsbroschüre, ggf. mit einer aktuellen Marktempfehlung, sowie die EdW-Kundeninformation, das Formblatt "Beratungsprotokoll" und die Risikoaufklärung gem. §53 Abs.2 BörsenG versandt wurden. Back Office
- Der Berater fragt beim Interessenten telefonisch nach, ob er die Unterlagen erhalten hat und beantwortet offene Fragen. Er spricht auch den Inhalt des Beratungsprotokolls an, um Risikoprofil, Börsengeschäftsfähigkeit, Vermögenslage etc. abschätzen zu können. Es folgt eine intensive Belehrung über Risiken, Einfluß der Gebühren etc. Verläuft das Gespräch positiv, gibt der Berater eine konkrete Kaufempfehlung ab. Er notiert den Gesprächsinhalt mit Datum und Ergebnis stichwortartig auf der Kundenkarte. Vertrieb intern

- Um Fehler auszuschließen, wird ein notierter vorläufiger Auftrag von einem Beraterkollegen (i.d.R. Teamleiter) gegenüber dem Kunden noch einmal gegengelesen.

Vertrieb intern
- Anschließend füllt der Berater den Formularsatz "Options-Kauforder" aus. Er und sein Beraterkollege bestätigen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift die Richtigkeit des Inhaltes. Die vorläufige Kauforder wird ins Back Office gebracht.

Vertrieb intern
- Nach Rücksendung der unterschriebenen Formulare (Kontoeröffnung, Schiedsvertrag, Risiko- und Anlegerentschädigungsbelehrung, Identitätskontrolle) wird der Formularsatz mit einer Kundennummer versehen und diese neben den Orderdaten in die EDV eingegeben. Dann erhält der Kunde die schriftliche "Orderbestätigung".

Back Office
- Mit einem Bestätigungsvermerk (Stempel und Unterschrift) erhält der Berater eine Ausfertigung der Options-Kauforder zurück.

Back Office
- Der Berater hat zwischenzeitlich eine Kundenakte angelegt, in der er Kopien der Orderbestätigung, Kontoeröffnung mit Anlagen, Gutschriftsanzeige, Korrespondenz etc. chronologisch abheftet.

Vertrieb intern
- Berater und am Telefon gegenlesender Kollege bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Inhalts der Kauforder. Der Berater gibt die Order in den Trading Room zur Ausführung.

Vertrieb intern
- Die Kauforder wird mit einer Tradingnummer und Uhrzeit versehen und auf das Trading Sheet übertragen. Unverzüglich erfolgt danach die Fax-Übermittlung der Order an den Korrespondenzbroker.

Trading Room
- Der Datentransfer wird zusätzlich im Online-Datensystem unter Times & Sales vom Berater und vom Mitarbeiter im Trading Room zur Gegenkontrolle verfolgt. Die Ausführung bestätigt der Broker per Fax. Der Inhalt wird vom Trader über unser Code-System (Time & Sales) kontrolliert. Der Kunde wird fermündlich vorab oder per Fax über die Ausführung ohne Gewähr informiert.

Trading Room,  
Vertrieb intern
- In Ausnahmefällen (hektische Märkte) werden Orders auch telefonisch übermittelt, Order, Datum und Uhrzeit notiert und anschließend vom Korrespondenzbroker per Fax bestätigt. Kopie der Notiz wird an den Vertrieb

Trading Room

weitergegeben. Vorläufige Information des Kunden erfolgt wie zuvor.

- Am nächsten Morgen werden vor Markteröffnung alle Positionen des Vortages noch einmal auf richtige Verbuchung überprüft. Anschließend ergänzt der Trader den Formularsatz "Options-Kauforder" mit den Eckdaten der Ausführung. Berater (für Kundenakte), Back Office (zur Eingabe in EDV und Ablage in Kundenakte) und der für die interne Kontrolle zuständige Mitarbeiter (zur Erstellung der Monatsstatements) erhalten je eine Ausfertigung.

Trading Room
- Daraufhin fertigt das Back Office eine schriftliche "Optionsbestätigung" über den tatsächlich getätigten Kauf oder Glattstellung inklusive einer Referenz-Nummer aus und schickt sie an den Kunden. Der Berater erhält davon eine Kopie, die er auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Back Office
- Der Berater informiert den Kunden über die jeweils aktuelle Marktsituation. Ein Verkauf der Option wird grundsätzlich mit dem Kunden abgesprochen, sofern nichts anderes mit dem Institut vertraglich vereinbart wurde. Wünscht der Kunde eine Gewinnmitnahme oder Glattstellung seiner Position, wird vom Berater der Formularsatz "Options-Ausübungsbefehl" ausgefüllt. Der Text wird vom Beraterkollegen gegengelesen und von beiden Beratern mit Unterschrift und Uhrzeit bestätigt. Falls die Glattstellung in das Ermessen des Institutes gestellt wird, wird die Glattstellung durch die angestellten Mitarbeiter des Trading Rooms disponiert.

Vertrieb intern
- Anschließend wird die Ausübungsbefehl im Trading Sheet eingetragen, entweder als "Limit Order" oder als GTC-Order. Die Daten werden per Fax an den Korrespondenzbroker durchgegeben. Eine zusätzliche Kontrolle von Zeit und Preis erfolgt durch Eingabe in das Code-System Times & Sales.

Trading Room,  
Vertrieb intern
- Alle Gewinne werden im Regelfall über das Back Office ausgezahlt. Ausnahmen werden nur akzeptiert, wenn der Kunde durch schriftliche Erklärung ausdrücklich ein Neugeschäft wünscht und in Auftrag gibt. Nur in diesem Fall dürfen realisierte Gewinne im unmittelbaren Anschluß in ein Neugeschäft investiert werden.

Vertrieb intern
- Bei Interesse an weiteren Geschäften wiederholen sich die vorgenannten Arbeitsabläufe.

## ◆ PHOENIX Managed Account

Zuständig:

Vorbemerkung: Die Akquisition für das Produkt PHOENIX Managed Account erfolgt fast ausschließlich durch externe Vertriebspartner und deren Untervermittler. Diese haben entweder den Status "registriert nach §64e KWG / §32 KWG" oder sie gelten als "Ein-Firmenvertreter nach §2 Abs.10 KWG". Diesen Vermittlern (Beratern) obliegt die verantwortliche Kundenbetreuung vom Beitritt bis zur Beendigung des Beteiligungsverhältnisses.

## 1. Neugeschäft

- Beim ersten Kontaktgespräch mit einem Anlageinteressenten informiert ihn der Berater über die wesentlichen Produktmerkmale einschließlich Gebührenstruktur, Wertentwicklung der Vergangenheit, Gewinnprognosen und Verlustrisiken. Er erläutert das Produkt anhand aktueller Werbe- und Informationsunterlagen und gibt dem Kunden Gelegenheit, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Vertrieb extern
- Beim Zweitgespräch (oder beim Erstgespräch, falls es der Interessent wünscht) wird das Beratungsprotokoll gemeinsam durchgegangen, ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben. Dadurch erhält der Berater einen Überblick über Risikoprofil, Anlageziel, Vermögensverhältnisse etc. des Interessenten. Eine Ausfertigung des Beratungsprotokolls verbleibt beim Interessenten, die andere nimmt der Berater zu seinen Kundenakten.

Vertrieb extern
- Anschließend händigt der Berater dem Interessenten die Risikoaufklärung gem. § 53 Abs.2 BörsenG aus, erläutert Sinn und Zweck und läßt sie vom Interessenten unterschreiben.

Vertrieb extern
- Außerdem informiert der Berater den Interessenten darüber, daß Institut und Berater der EdW Entschädigungseinrichtung angehören. Die entsprechenden Kundeninformationsblätter werden gemeinsam durchgegangen und eines davon (Tatbestände, die nicht vom EdW erfaßt sind) vom Kunden unterschrieben.

Vertrieb extern
- Erst jetzt, nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen für ein konkretes Angebot gegeben sind, wird der Formularsatz "Beitrittserklärung/Erhöhungsantrag" besprochen und ausgefüllt. Dabei werden auch die Risikoerläuterungen im Antrag, die rückseitig aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der ausführliche Prospekt (Angebotsbroschüre) als

Vertrieb extern

Vertragsbestandteil besprochen.

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Berater prüft die Identität des Antragstellers im Rahmen des Geldwäschegesetzes, weist auf das Widerrufsrecht hin, und bespricht mit dem Neukunden die Höhe der Beteiligungssumme, bevor dieser die erforderlichen Unterschriften leistet.</li> </ul>   | <p>Vertrieb extern</p>                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Berater bespricht mit dem Neukunden das Zahlungsverfahren und den Zahlungsweg (Verrechnungsscheck oder Überweisung auf eines der Instituts-Konten). Der Berater nimmt keine Gelder oder geldwerte Anweisungen entgegen (Anlagevermittler gem. KWG).</li> </ul>  | <p>Vertrieb extern</p>                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Durchschrift der Beitrittserklärung erhält der Neukunde, eine weitere nimmt der Berater zu seinen Kundenakten. Die restlichen Ausfertigungen inkl. Original sendet der Berater an das Institut in Frankfurt.</li> </ul>  | <p>Vertrieb extern</p>                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sobald Beitrittserklärung und Zahlung in Frankfurt eingetroffen sind, werden die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und eine Kundenakte mit einer Kundennummer angelegt. Die Antragsdaten werden in die EDV eingegeben.</li> </ul>  | <p>Back Office</p>                            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach der Antragsprüfung wird der Beteiligungsvertrag durch Gegenzeichnung (Unterschrift Geschäftsführer I oder II) rechtsgültig. Eine Ausfertigung wird dem Kunden, eine weitere dem Vertriebspartner bzw. Berater unverzüglich zugesandt. Eine Durchschrift wird in die Abteilung Beteiligungsverwaltung gegeben, damit der Kunde zu Beginn des nächsten Handelsmonats am PHOENIX Managed Account teilnehmen kann. Das Original der Beitrittserklärung wird zur Kundenakte genommen und diese in alphabetischer Reihenfolge abgelegt.</li> </ul> | <p>Back Office</p>                            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Über den verbuchten Betrag (Beteiligungssumme abzüglich Agio) erhält der Kunde unverzüglich schriftlich eine Gutschriftsanzeige.</li> </ul>   | <p>Back Office</p>                            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem werden die Vertragsdaten in eine Datei eingegeben, zu der nur Back Office und Beteiligungsverwaltung Zugriff haben.</li> </ul>   | <p>Back Office<br/>Beteiligungsverwaltung</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Beginn eines neuen Handelsmonats werden die Netto-Beteiligungssummen (also ohne Agio) dem Anlagevermögen zugeführt.</li> </ul>   | <p>Trading<br/>Beteiligungsverwaltung</p>     |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinne und Verluste innerhalb einer Handelsperiode</li> </ul>  | <p>Trading</p>                                |

(Handelsmonat) werden beim Fixing anteilig auf die Kundenkonten verteilt. Das Fixing erfolgt in der Regel am ersten Werktag eines neuen Monats.

- Das Monatsergebnis wird für jeden einzelnen Kunden in Form eines detaillierten Kontoauszuges dokumentiert, der per EDV als Formularsatz erstellt wird. Der Ausdruck erfolgt in den Räumen des Back Office.

Trading
  - Hier werden die aus vier Blättern bestehenden Formularsätze getrennt und wie folgt verteilt: Original per Post an den Kunden, zwei Durchschriften an den Vertriebspartner, eine Durchschrift zur Ablage in der Kundenakte.

Back Office
2. Erhöhungsgeschäft
- Wenn der Kunde zu einem bestehenden Vertrag die Erhöhung seiner Beteiligungssumme wünscht, bedient er sich ebenfalls des Formularsatzes "Beitrittserklärung/Erhöhungsantrag".

Vertrieb extern
  - Er trägt die ihm bekannte Kundennummer und die gewünschte Summenerhöhung ein. In der Regel steht ihm dabei sein Berater zur Seite. Der unterschriebene Erhöhungsantrag mit zwei Durchschriften wird anschließend an das Institut in Frankfurt gesandt und dort analog Beitrittserklärung (siehe Ziff. 1 Neugeschäft) bearbeitet.

Vertrieb extern
3. Auszahlungen
- Der Kunde hat zwei Anlagemöglichkeiten zur Auswahl: Entweder Wiederanlage der monatlich ermittelten Anteilsergebnisse (thesaurierende Anlage) oder vierteljährliche Auszahlung dieser Beträge. Die Vereinbarung kann mit Vertragsbeginn oder auch später schriftlich mit dem Institut getroffen werden.

Vertrieb extern
  - Bei vierteljährlichen Auszahlungswünschen erfolgt die Zahlung nach Berechnung im Programm des Instituts durch das Institut automatisch per Überweisung oder Verrechnungsscheck bis zum Widerruf der Vereinbarung.

Back Office
  - Für den Antrag auf Teilauszahlungen oder auf Auszahlung des Gesamtguthabens (Kontoauflösung) gilt eine vierwöchige Kündigungsfrist, bezogen auf einen vollen Handelsmonat (siehe AGB).

Vertrieb extern,  
Beteiligungsverwaltung,  
Back Office

- Der Berater ist gehalten, die Auszahlungsmodalitäten bereits vor Vertragsschluß mit dem Kunden zu besprechen. Den Angebotsunterlagen liegt ein entsprechendes Antragsformular bei. Vertrieb extern
- Das Back Office registriert jeden Auszahlungsantrag und überwacht die Auszahlungstermine und Beträge in enger Abstimmung mit der Abteilung Beteiligungsverwaltung. Entsprechendes gilt für die Erfassung und Buchung per EDV. Back Office Beteiligungsverwaltung
- Zeitgleich mit der Auszahlung des Teil- oder Gesamtguthabens versendet das Back Office eine Belastungsanzeige an den Kunden. Eine Durchschrift davon erhält der Berater (Vertriebspartner), eine weitere wird in der Kundenakte abgelegt. Back Office

#### 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Für die beiden Geschäftsbereiche "Handelbare Optionen" und "PHOENIX Managed Account" gelten unterschiedliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Beide Fassungen sind dieser Ergänzungsanzeige beigelegt. Sie werden zur Zeit überarbeitet und dem aktuellen Stand gem. KWG, WpHG und EdW angepaßt.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Institutes sind auf der Rückseite des Formularsatzes "Kontoeröffnung" (Handelbare Optionen) und des Formularsatzes "Beitrittserklärung/Erhöhungsantrag" (PHOENIX Managed Account) abgedruckt und außerdem in den Angebotsbroschüren als Vertragsbestandteil enthalten.
- Es wurde unter „Gebühren“ bzw. bei Nachdruck der Formulare aufgenommen: „In den vorgenannten Gebühren ist die Vergütung der Abschluß- bzw. Anlagevermittler für die Betreuung und Vermittlung der Kunden enthalten.“





DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

**ANLAGE 11:**  
**Mitarbeiterschulungen; Beispiel**

# Anmeldung zum Seminar „Compliance & Wohlverhalten“

Für Rückfragen: Telefon (069) 74 06 01 - Telefax (069) 74 11 616 - Email TSGGmbH@aol.com  
Anmeldung bitte in Fensterbriefumschlag oder per Fax zusenden

TSG Terminmarkt Schulung GmbH  
Bockenheimer Landstraße 92

D - 60323 Frankfurt

Absender (Druckschrift oder Stempel):

**Phoenix Kapitaldienst GmbH**  
Gr. Friedberger Str. 33-35  
60313 Frankfurt/Main  
Tel. 0 69 - 28 02 66 - 68

Ansprechpartner:

Telefon:

Ich/Wir melden für das

Seminar „Compliance & Wohlverhalten“ am 22. Oktober 1999 in Frankfurt

verbindlich 1 Teilnehmer an.

Die Namen der Teilnehmer sind nachfolgend aufgeführt

Hans-J. Lorenz

Die Seminargebühr beträgt DM 890,00 pro Teilnehmer (DM 790,00 für DTV-Mitglieder) zzgl. 16% MwSt. und ist mit der Anmeldung fällig.

Die Rechnung wird von mir/uns wie folgt beglichen:

- { } Scheck liegt bei
- { } wird überwiesen auf das Konto der TSG 400 068 700 (BLZ 500 800 00) Dresdner Bank AG Frankfurt
- { } Buchen Sie bitte meinem/unserem Konto 210799 BLZ 50050102  
bei Frankfurter Sparkasse per Lastschrift ab. Diese Einzugsermächtigung  
bezieht sich auch auf alle künftigen Anmeldungen (falls nicht gewünscht, bitte streichen).

**Anmeldung:** Die Anmeldung zum Seminar wird mit Eingang bei der TSG Terminmarkt Schulung GmbH, Bockenheimer Landstraße 92, 60323 Frankfurt verbindlich.

**Teilnahmegebühr:** Die Teilnahmegebühr von DM 890,00 bzw. DM 790,00 zzgl. 16% MwSt. ist mit der Anmeldung fällig.

**Rücktritt/Storno:** Bei Absage des Seminartermins bis zum 15. Oktober 1999 wird eine Bearbeitungsgebühr von DM 250,00 zzgl. 16% MwSt. berechnet. Bei Nichtteilnahme oder Absage nach dem 12. Oktober 1999 wird der volle Seminarpreis erhoben. Ein Ersatzteilnehmer kann selbstverständlich gestellt werden.

**Gerichtsstand und Erfüllungsort:** Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Der Anmelder kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.

Datum: 06.10.99

Unterschrift: [Signature]

~~Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Gr. Friedberger Str. 33-35  
60313 Frankfurt/Main  
Tel. 0 69 - 28 02 66 - 68~~

## Über das Seminar

Compliance und Wohlverhalten sind die Schlüsselbegriffe für die ordnungsgemäße Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat nunmehr auch die Finanzdienstleistungsinstitute in den Geltungsbereich der Compliance-Richtlinie gem. § 33 Abs. 1 WpHG und der Wohlverhaltens-Richtlinie nach §§ 31, 32 WpHG einbezogen. Angesichts einer Fülle von amtlichen Verlautbarungen, Richtlinien usw. müssen die Geschäftsleiter der Finanzdienstleistungsunternehmen sich stets über den aktuellen Stand der aufsichtsrechtlichen Regelungen informieren. Fehlende Kenntnis wird als Mangel der fachlichen Eignung eingestuft. Das Seminar gibt einen aktuellen Überblick über relevante Regelungen im Bereich von Compliance und Wohlverhalten und zeigt wie diese Regelungen im Unternehmen anhand von Checklisten und Praxistips konkret umzusetzen sind. Jeder Teilnehmer erhält ein Teilnahmezertifikat zum Fortbildungsnachweis.

### Die Terminmarkt Schulung GmbH (seit 1987)

Als Tochtergesellschaft des Deutschen Terminhandel Verbandes und der Richard Ebert AG veranstaltet die TSG regelmäßig Börsenseminare „Futures und Optionen“ in Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München mit der Qualifizierung zum „Finanz- und Börsenberater (DTV)“. Für Praktiker werden spezielle Rechtsseminare zu aktuellen Themen angeboten. *FIT FOR JOB* - Seminare werden zu praxisrelevanten Themenkreisen für Finanzdienstleistungsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken veranstaltet (Mitarbeiterschulung, Compliance und Back Office).

### Dr. Klaus-F. Bröker

Dr. Klaus-F. Bröker ist ein international erfahrener Rechtsanwalt im Kapitalmarktbereich, spezialisiert auf Futures & Options. Seit 1992 ist er Senior Partner der Kanzlei Jena & Dr. Bröker in Göttingen. Dr. Bröker hat über 20 Jahre Terminmarkterfahrung und mehrere Bücher sowie einige hundert Artikel zum Thema Recht und Steuern der Terminmärkte veröffentlicht.

### Das Service Telefon in Frankfurt am Main

Für weitergehende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung  
☎ 069 - 74 50 26, Frau Cloß oder ☎ 069 - 74 06 01, Frau Schmatz

### Anmeldungen bitte an:

---

**TSG Terminmarkt Schulung GmbH**  
Bockenheimer Landstraße 92 • 60323 Frankfurt  
Telefon: 069 - 74 06 01 • Telefax 069 - 74 11 61 6  
Email TSGGmbH@aol.com

# SENDEBERICHT

06/10/99 16:47

TN=PHOENIX KAPITALDIENST

UHR	ZEIT	SEITEN	RUFNR.	GEGENGERÄT	ART	SEITEN	ERGEBNIS
06 10	16:47	00:40"	+49 69	7411616	SENDEN	01	OK 0000

Aufbewahrungspflichten  
Beschwerdemanagement  
Bundesaufsichtsamt für das  
Kreditwesen  
Bundesaufsichtsamt für den  
Wertpapierhandel  
Compliance  
Dokumentationspflichten  
Fachliche Eignung  
Frontrunning  
Geldwäsche  
Irennte  
Vermögensverwaltung  
Kick-back-Vereinbarungen  
Kreditwesengesetz  
Kundenaufklärung  
Meldepflichten  
Mindestanfangskapital  
Mitarbeiterleitsätze  
Outsourcing von Compliance  
Prüfung nach § 36 WPHG  
Qualifikation  
Mitarbeitergeschäfte  
Orga-Handbuch  
Strafverfahren  
Wertpapierdienstleistungs-  
Prüfungsverordnung  
Werbung  
Wertpapierhandelsgesetz  
Wohlverhaltensrichtlinie  
Zentralregister  
Zivilverfahren  
Zuverlässigkeit

*Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat nunmehr auch die Finanzdienstleistungsinstitute in den Geltungsbereich der Compliance-Richtlinie gem. § 33 Abs. 1 WpHG und der Wohlverhaltens-Richtlinie nach §§ 31, 32 WpHG einbezogen. Angesichts einer Fülle von amtlichen Verlautbarungen, Richtlinien usw. müssen die Geschäftsleiter der Finanzdienstleistungsunternehmen sich stets über den aktuellen Stand der aufsichtsrechtlichen Regelungen informieren.*

# Compliance

und

# Wohlverhalten

für

## Wertpapierhandelsunternehmen

*Referent:*

**Dr. Klaus-F. Bröker**

*Rechtsanwalt in Göttingen*

---

## Compliance & Wohlverhalten

Veranstaltet von der TSG Terminmarkt Schulung GmbH  
in Verbindung mit  
dem Deutschen Terminhandel Verband e.V.

Freitag, 22. Oktober 1999  
Steigenberger Airport Hotel  
Unterschweinstiege 16 • 60549 Frankfurt

# Compliance und Wohlverhalten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen Seminarprogramm

**Freitag, 22. Oktober 1999 • Steigenberger Airport Hotel Frankfurt**

## 10.00 Rechtliche Grundlagen von Compliance und Wohlverhalten

Wertpapierhandelsgesetz § 31, 32, 33 • § 25 a KWG • Compliance Richtlinie des BAWE gem. § 33 Abs. 1 WpHG • Wohlverhaltensrichtlinie des BAWE gem. §§ 31, 32 WpHG • Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften des BAKred • Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. § 36b WpHG

### Umsetzung von Compliance- und Wohlverhaltensregeln im Unternehmen

Unternehmensorganisation gem. § 25a KWG und § 33 WpHG • Dokumentation gem. § 34 Abs. 1 WpHG • Aufbewahrungspflichten gem. § 34 Abs. 3 WpHG • Meldepflichten für Veränderungen gem. §§ 2 b, 24 KWG • Auslagerung von Bereichen gem. §§ 25a Abs. 2 KWG, §§ 33 Abs. 2 WpHG und § 2 Abs. 10 KWG

Einrichtung und Anforderungen an eine Compliance-Stelle • Überprüfung und Dokumentation compliance-relevanter Sachverhalte im Unternehmen • Beschwerdemanagement

## 13.00 Gemeinsames Mittagessen

### Über das Seminar

Die Veranstaltung gibt einen aktuellen Überblick über relevante Regelungen im Bereich von Compliance und Wohlverhalten und zeigt wie diese Regelungen im Unternehmen anhand von Checklisten und Praxistips konkret umzusetzen sind. Jeder Teilnehmer erhält ein Teilnahmezertifikat zum Fortbildungsnachweis.

### Informationen und Anmeldung:

TSG Terminmarkt Schulung GmbH  
Bockenheimer Landstraße 92 • 60323 Frankfurt  
Tel.: 069 - 74 06 01 • Fax: 069 - 74 11 61 6  
Email TSGGmbH@aol.com

## 14.00 Pflichten bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gem. §§ 31, 32 WpHG

Allgemeine Pflichten vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung • Einholen von Kundenangaben und Mitteilung zweckdienlicher Informationen

### Anforderungen an Geschäftsleiter

Zuverlässigkeit • Qualifikation

### Anforderungen an Mindestanfangskapital

Übergangsregelung • Neu- bzw. Erweiterungsanträge

### Getrennte Vermögensverwaltung gem. § 34a WpHG

Jährliche Prüfung der Wertpapierdienstleistungsgeschäfte nach § 36 WpHG

### Prüfungskatalog gem. § 4 Abs. 6 Wertpapierdienstleistungsprüfungsverordnung (WpDpV)

### Mitarbeitergeschäfte

### Geldwäsche

## 17.00 Ende der Veranstaltung

### Wichtige Hinweise

**Leistungen:** Im Seminarpreis enthalten sind ausführliche Dokumentationsunterlagen zu Beginn der Veranstaltung, Mittagessen, Erfrischungsgetränke und Kaffee.

**Hotel:** Steigenberger Airport Hotel  
Unterschweinstiege 16  
60549 Frankfurt Flughafen  
Tel.: 069 - 69 75-0 • Fax: 069 - 69 75-25 05  
Seminarraum wird ausgeschildert

Den Teilnehmern steht ein begrenztes Zimmerkontingent bis zum 08.10.99 zur Verfügung. Der Vorzugspreis für ein EZ beträgt 275,- DM (DZ 305,- DM) incl. Frühstück. Bitte nehmen Sie die Zimmerbuchung sowie die Hotelabrechnung selbst unter Berufung auf die Sonderkonditionen der TSG-Veranstaltung vor.

**Kurzfristige Änderungen des Programmablaufs vorbehalten**



DEUTSCHER  
TERMINHANDEL  
VERBAND e.V.

EINGEGANGEN

Deutscher Terminhandel Verband e.V., Bockenheimer Landstraße 92  
60323 Frankfurt am Main

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Herrn Dieter Breitzkreuz  
Große Friedberger Straße 33

Erl.....

60313 Frankfurt

05. Oktober 1999

### TSG - Seminar „Compliance & Wohlverhalten“ am 22. Oktober 1999 in Frankfurt

Sehr geehrter Herr Breitzkreuz,

Compliance und Wohlverhalten sind die Schlüsselbegriffe für die ordnungsgemäße Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat nunmehr auch die Finanzdienstleistungsinstitute in den Geltungsbereich der Compliance-Richtlinie gem. § 33 Abs. 1 WpHG und der Wohlverhaltens-Richtlinie nach §§ 31, 32 WpHG einbezogen.

Die Geschäftsleiter der Finanzdienstleistungsunternehmen müssen sich stets über den aktuellen Stand der aufsichtsrechtlichen Regelungen, wie Richtlinien und amtliche Verlautbarungen informieren und in der täglichen Praxis beachten.

Daher möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf unser TSG-Seminar „Compliance und Wohlverhalten“ am **Freitag, den 22. Oktober 1999 in Frankfurt** lenken. Es gibt einen aktuellen Überblick über die relevanten Regelungen im Bereich von Compliance und Wohlverhalten und zeigt wie diese Regelungen im Unternehmen anhand von Checklisten und Praxistips konkret umzusetzen sind.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben und stehen selbstverständlich für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Frankfurt

Deutscher Terminhandel Verband e.V.  
RAin Gabriele Cloß  
-Geschäftsstelle-

PS: Jeder Teilnehmer erhält ein Teilnahmezertifikat zum Fortbildungsnachweis.

Anlage

Bockenheimer Landstraße 92  
60323 Frankfurt am Main

Telefon 069 74 50 26  
Telefax 069 7 11 16 16

Anusgericht Frankfurt  
Vereinsregister 8836



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

**ANLAGE 12**  
**Mitarbeiterleitfaden**



Mitarbeiter-Leitfaden für den Verkaufsraum (Handelbare Optionen)

**Grundsätze für die Kundenberatung und Auftragsabwicklung**

1. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Abgabe der Erst- und Ergänzungsanzeige im vergangenen Jahr gemäß § 64e KWG unterliegt PHOENIX rückwirkend ab 01. Januar 1998 der staatlichen Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) in Berlin und durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWE) in Frankfurt.

Beide Institutionen haben das Recht, jederzeit durch eigene oder beauftragte Organe und/oder von PHOENIX benannte Wirtschaftsprüfer die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Die einschlägigen Gesetzestexte und Verordnungen sind - soweit sie PHOENIX und seine Mitarbeiter/innen betreffen - in einem sog. Compliance-Handbuch enthalten, das von unserem Compliance-Beauftragten, Herrn Hans Lorenz, geführt wird.

Es handelt sich hier u.a. um das Kreditwesengesetz (KWG), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Börsengesetz (BörsG), das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) und das Geldwäschegesetz (GwG), die von den Mitarbeitern jederzeit eingesehen werden können.

2. Konsequenzen für das Verhalten der Mitarbeiter/innen im Verkaufsraum

Von besonderer Bedeutung für alle Mitarbeiter/innen, die Kundenkontakte pflegen, Aufträge entgegennehmen und bearbeiten, sind § 31 (Allgemeine Verhaltensregeln) und § 32 (Besondere Verhaltensregeln) des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Sie beinhalten den o.g. Begriff „Compliance“ und u.a. die Qualifikation der Mitarbeiter/innen sowie ihr (Wohl-)Verhalten gegenüber Kunden.

Verstöße gegen diese Vorschriften gefährden nicht nur die berufliche Existenz des Einzelnen, sondern bei Wiederholung auch die der Firma. Denn PHOENIX hat gegenüber den Bundesaufsichtsämtern die Haftungsübernahme gemäß § 2 Abs. 10 KWG erklärt und wird bei Prüfungen an der Einhaltung der Vorschriften gemessen werden.

Auf die gesetzlichen Wohlverhaltensregeln wird auch in den Vertriebsverträgen hingewiesen, die mit den Mitarbeiter/innen im Verkaufsraum geschlossen wurden. Vorsorglich sind die wesentlichen Inhalte der §§ 31, 32 KWG diesem Mitarbeiter-Leitfaden beigelegt.

### 3. Vertragliche Grundlagen

Wie bei den Geschäftsbanken und Fondsgesellschaften bereits üblich, ist auch PHOENIX zu einer umfassenden Risikoaufklärung verpflichtet. Diese geht über die in der Broschüre „Handelbare Optionen“ deutlich hinaus. Entsprechend umfangreicher ist das Informations-Paket und Vertragswerk in Form von Formularen und Merkblättern geworden. Es umfaßt:

- Formular „Beratungsprotokoll“ mit Durchschrift
- Merkblatt „Kundeninformation“ gem. § 23a KWG (Leistungsumfang)
- Merkblatt „Kundeninformation“ gem. § 23a KWG mit Durchschrift (Ausschlüsse)
- Formularsatz „Kontoeröffnung“
- Formular „Geldwäschegesetz“ mit Identifikationsnachweis
- Broschüre „Handelbare Optionen“
- Schiedsvertrag
- Merkblatt „Wichtige Information über Verlustrisiken gem. § 53 Abs. 2 BörsenG

Das **Beratungsprotokoll** dient dem Zweck, das Risikoprofil, den Kenntnisstand über Termingeschäfte - insbesondere deren Risiken - und die Vermögensverhältnisse des Interessenten zu ermitteln. Das ausgefüllte Protokoll ist vom Kunden und vom Berater zu unterschreiben. Die Durchschrift verbleibt beim Kunden, das Original wird in die Kundenakte aufgenommen.

Die beiden Merkblätter **Kundeninformation** über Umfang und Ausschlüsse der Entschädigungseinrichtung, der PHOENIX seit dem 01.08.1998 angehört, müssen spätestens mit dem Formularsatz „Kontoeröffnung“ an den Neukunden gesandt werden. Das Merkblatt, das über die Leistungsausschlüsse informiert, ist auf dem Original vom Kunden zu unterschreiben und an PHOENIX zu senden. Es wird in der Kundenakte abgelegt. Die Durchschrift verbleibt beim Kunden.

Formularsatz **Kontoeröffnung**, Broschüre **Handelbare Optionen** und **Schiedsvertrag** werden bis zu einem überarbeiteten Neudruck mit dem bisherigen Inhalt eingesetzt. Geplant ist u.a die Aufnahme der Erklärung nach § 8 Geldwäschegesetz in den Formularsatz „Kontoeröffnung“.

Dagegen genügt die bisher mit dem Formular „**Geldwäschegesetz**“ vorgenommene Identitätsfeststellung den gesetzlichen Auflagen nur dann noch, wenn diese vom Berater persönlich vorgenommen wird. Das dürfte aber im Vertrieb der Handelbaren Optionen die Ausnahme sein.

Im telefonischen und/oder schriftlichen Kontakt mit dem Kunden ist das sog. **Post-Identifikationsverfahren** vorgeschrieben. Das bedeutet in der Praxis, daß der Kunde ein spezielles Formular von einer Postfiliale mit seinen Personen- und Ausweisdaten ausfüllen läßt und dieses dort unterschreibt. Die Post bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit Unterschrift und Stempel und schickt das Formular in einem von PHOENIX mitgelieferten Rückumschlag direkt nach Frankfurt. Zweckmäßigerweise sollte der Kunde in einem zweiten, verschlossenen Umschlag seine Kontoeröffnungsunterlagen bei der Post abgeben, die diesen in den Rückumschlag einlegt. Das Porto trägt PHOENIX. Der Entwurf des Formulars „**Identitätsfeststellung**“ ist diesem Mitarbeiter-Leitfaden beigelegt.

Nach dem Gesetz sind Termingeschäfte nur mit Kaufleuten im Sinne des § 53 Abs. 1 des Börsengesetzes verbindlich. Fehlen die Voraussetzungen, sind die Geschäfte unverbindlich. Es sei denn, PHOENIX informiert den Kunden vor Geschäftsabschluß schriftlich über die Verlustrisiken bei Börsentermingeschäften (§ 53 Abs. 2 BörsG). Die Information muß zusätzlich zur Broschüre „Handelbare Optionen“ erfolgen und ist vom Kunden zu unterschreiben.

Es ist deshalb sinnvoll, das Merkblatt „**Wichtige Information über Verlustrisiken**“ zusammen mit den Kontoeröffnungsunterlagen, Merkblättern etc. zu übersenden und im Kundengespräch darauf einzugehen. Das schafft Rechtsicherheit auf beiden Seiten und wird seit langem von den Banken, die z.B. Optionsscheine anbieten, praktiziert.

#### 4. Auswirkungen auf das Beratungsgespräch

Es kann nicht Sinn dieses Mitarbeiter-Leitfadens sein, Anweisungen für die Durchführung und Schwerpunktsetzung von Beratungsgesprächen mit Neukunden zu erteilen. Wichtig ist nur, daß die beschriebenen gesetzlichen Auflagen erfüllt werden und deren Erfüllung im Falle einer Prüfung durch die Aufsichtsämter und/oder bei Kundenbeschwerden jederzeit nachgewiesen werden kann.

Die Mitarbeiter/innen müssen von Fall zu Fall entscheiden, welche der vorgenannten Punkte im Erstgespräch, im Folgegesprächen oder erst durch Zusendung der Kontoeröffnungsunterlagen an den Neukunden und im Anschluß daran behandelt werden.

Es kann durchaus sinnvoll sein, das Beratungsprotokoll und die Kundeninformation über die Anlegerentschädigungseinrichtung in das Erstgespräch einfließen zu lassen, um eine Vertrauensbasis zu schaffen. Der Kunde soll erkennen, daß er es mit einem seriösen, staatlich beaufsichtigten Unternehmen zu tun hat, daß die Befolgung gesetzlicher Vorschriften zum Schutze des Anlegers ernst nimmt.

Es kann genau so sinnvoll sein, das Erstgespräch auf markt- und produktspezifische Empfehlungen zu beschränken und bei grundsätzlichem Kundeninteresse die Zusendung umfassender Informationen durch PHOENIX anzukündigen. Hierbei kann man auf die Praxis der Geschäftsbanken, insbesondere der Direktbanken, verweisen, die zum Teil weitaus umfangreichere „Formular-Pakete“ ohne Hilfestellung an Interessenten verteilen.

Die nachfolgend unter Ziffer 5 beschriebenen Arbeitsabläufe betreffen die Bereiche Vertrieb intern (Verkaufsraum), Back Office und Trading Room. Sie wurden bereits mündlich mit den beteiligten Mitarbeiter/innen besprochen. Da diese Darstellung auch Bestandteil der von PHOENIX abgegebenen Ergänzungsanzeige nach § 64 KWG bildet, wird im Falle von Prüfungen diese mit der tatsächlich geübten Praxis verglichen werden.

Zeigt sich in der Praxis, daß sich Arbeitsabläufe rationeller - aber nicht zum Nachteil der Kunden („Compliance“ !) - gestalten lassen, sind Geschäftsleitung und Compliance-Bauftragter jederzeit für Verbesserungsvorschläge dankbar. Diese werden dann im Falle der Umsetzung in diesen Mitarbeiter-Leitfaden eingefügt werden.

## 5. Arbeitsabläufe/Arbeitsbereiche

zuständig:

- o Beim ersten Kontakt mit einem potentiellen Kunden wird vom Berater eine Kundenkarte mit allen benötigten Daten angelegt und mit einer Durchschrift ins Back Office gebracht. Vertrieb intern
- o Die Kundenkarte erhält eine Adressen-Nummer. Die Daten werden in die EDV eingegeben. Eine Ausfertigung der Kundenkarte erhält der Berater mit dem Eintrag, wann die Angebotsbroschüre, ggf. mit einer aktuellen Marktempfehlung, sowie die EdW-Kundeninformation, das Formblatt „Beratungsprotokoll“ und die Risikoaufklärung gem. § 53 Abs.2 BörsenG versandt wurden. Back Office
- o Der Berater fragt beim Interessenten telefonisch nach, ob er die Unterlagen erhalten hat und beantwortet offene Fragen. Er spricht auch den Inhalt des Beratungsprotokolls an, um Risikoprofil, Börsengeschäftsfähigkeit, Vermögenslage etc. abschätzen zu können. Es folgt eine intensive Belehrung über Risiken, Einfluß der Gebühren etc. Verläuft das Gespräch positiv, gibt der Berater eine konkrete Kaufempfehlung ab. Er notiert den Gesprächsinhalt mit Datum und Ergebnis stichwortartig auf der Kundenkarte. Vertrieb intern
- o Um Fehler auszuschließen, wird der notierte Auftrag von einem Beraterkollegen (i.d.R. Teamleiter) gegenüber dem Kunden noch einmal gegengelesen. Vertrieb intern
- o Anschließend füllt der Berater den Formularsatz „Options-Kauforder“ aus. Er und sein Beraterkollege bestätigen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift die Richtigkeit des Inhaltes. Die Kauforder wird ins Back Office gebracht. Vertrieb intern
- o Der Formularsatz wird mit einer Kunden-Nummer versehen und diese neben den Orderdaten in die EDV eingegeben. Zusammen mit einer schriftlichen „Orderbestätigung“ erhält der Kunde die Formulare Kontoeröffnung, Schiedsvertrag, Geldwäschegesetz und Identitätsfeststellung. Back Office
- o Nach Rückerhalt der vom Kunden unterschriebenen Kontoeröffnung nebst Anlagen und Zahlungseingang wird der Computer „freigeschaltet“, d.h. der Berater kann jetzt nach Absprache mit dem Kunden disponieren. Nachdem die Legitimation des Kunden (Post-Indifizierungsverfahren) geprüft wurde, erhält er auf dem Postweg eine Gutschriftsanzeige. Back Office
- o Mit einem Bestätigungsvermerk (Stempel und Unterschrift) erhält der Berater eine Ausfertigung der Options-Kauforder zurück. Back Office

- o Der Berater hat zwischenzeitlich eine Kundenakte angelegt, in der er Kopien der Orderbestätigung, Kontoeröffnung mit Anlagen, Gutschriftsanzeige, Korrespondenz etc. chronologisch abheftet. Vertrieb intern
- o Berater und Kollege bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Inhalts der Kauforder. Der Berater gibt die Order in den Trading Room zur Ausführung. Vertrieb intern
- o Die Kauforder wird mit einer Tradingnummer und Uhrzeit versehen und auf das Trading Sheet übertragen. Unverzüglich erfolgt danach die Fax-Übermittlung der Order an den Korrespondenzbroker. Trading Room
- o Der Datentransfer wird zusätzlich im Online-Datensystem unter Time & Sales zur Gegenkontrolle verfolgt. Die Ausführung bestätigt der Broker per Fax. Der Inhalt wird vom Trader über unser Code-System (Time & Sales) kontrolliert. Trading Room
- o In Ausnahmefällen (hektische Märkte) werden Order auch telefonisch übermittelt, Datum und Uhrzeit notiert und anschließend vom Korrespondenzbroker per Fax bestätigt. Trading Room
- Am nächsten Morgen werden vor Markteröffnung alle Positionen des Vortages noch einmal auf richtige Verbuchung überprüft. Anschließend ergänzt der Trader den Formularsatz „Options-Kauforder“ mit den Eckdaten. Berater (für Kundenakte), Back Office (zur Eingabe in EDV und Ablage in Kundenakte) und Controller (zur Erstellung der Monatsstatements) erhalten je eine Ausfertigung. Trading Room
- o Daraufhin fertigt das Back Office eine schriftliche „Optionsbestätigung“ über den tatsächlich getätigten Kauf inklusive einer Referenz-Nummer aus und schickt sie an den Kunden. Der Berater erhält davon eine Kopie, die er auf inhaltliche Richtigkeit überprüft. Back Office
- o Der Berater informiert den Kunden über die jeweils aktuelle Marktsituation. Ein Verkauf der Option wird grundsätzlich mit dem Kunden abgesprochen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Wünscht der Kunde eine Gewinnmitnahme oder Glattstellung seiner Position, wird vom Berater der Formularsatz „Options-Ausübungsbefehl“ ausgefüllt. Der Text wird vom Beraterkollegen gegengelesen und von beiden Beratern mit Unterschrift und Uhrzeit bestätigt. Vertrieb intern

- o Anschließend wird die Ausübungsbefehle im Trading Sheet eingetragen, entweder als „Limit Order“ oder als GTC-Order. Die Daten werden per Fax an den Korrespondenzbroker durchgegeben. Eine zusätzliche Kontrolle von Zeit und Preis erfolgt durch Eingabe in das Code-System Times & Sales.
- o Jeder Berater ist angehalten, alle Gewinne über das Back Office auszahlen zu lassen. Ausnahmen werden nur akzeptiert, wenn das der Kunde durch schriftliche Erklärung ausdrücklich wünscht. Nur in diesem Fall dürfen realisierte Gewinne im unmittelbaren Anschluß in ein Neugeschäft investiert werden.
- o Bei Interesse an weiteren Geschäften wiederholen sich die vorgenannten Arbeitsabläufe.

Trading Room

Vertrieb intern

**Diesem Mitarbeiter-Leitfaden sind folgende Unterlagen beigelegt:**

- Auszüge aus den §§ 31, 32 WpHG (Compliance, Wohlverhalten)
- Formular „Beratungsprotokoll“ (Entwurf)
- Merkblatt „Kundeninformation“ gem. § 23a KWG (Leistungsumfang EdW)
- Merkblatt „Kundeninformation“ gem. § 23a KWG (Ausschlüsse vom EdW)
- Formular „Identitätsfeststellung“ (Entwurf)
- Merkblatt „Wichtige Information über Verlustrisiken gem § 53 Abs.2 BörsG“

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die in diesem Mitarbeiter-Leitfaden enthaltenen Grundsätze für die Kundenberatung und Auftragsabwicklung zu befolgen:**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

**ANLAGE 13:**  
**Vertriebsverträge Gonsior**

# PHOENIX

KAPITALDIENST



## Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

Zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch  
ihren Geschäftsführer Dieter Breitzkreuz,  
Große Friedberger Straße 33 - 35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Peter Gonsior  
Austraße 4, D-77955 Ettenheim

- nachstehend Vertreter genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1. Vertretungsumfang

- 1.1 Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff HGB und § 2 Abs. 10 KWG ausschließlich die Interessen des Auftraggebers beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zu vertreten (Anlagevermittlung). Er tritt hierbei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf. Das Recht des Auftraggebers, Interessenten selbst zu betreuen, bleibt unberührt - ebenso wie das Recht, andere Vertreter einzusetzen.
- 1.2 Die Beschäftigung von Untervertretern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung hierfür ist, daß die Untervertreter eine Erlaubnis nach § 64e KWG oder § 32 KWG zur Anlagevermittlung haben. Dies hat sich der Vertreter von prospektiven Untervertretern bestätigen zu lassen.

### § 2. Pflichten des Vertreters

- 2.1 Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers und dessen fachlichen Weisung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Aufgabe, durch Werbetätigkeit bestmöglich Interessenten für Transaktionen in den vom Auftraggeber angebotenen Finanzinstrumenten zu vermitteln.
- 2.2 Der Vertreter hat Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.



2.3 Der Vertreter verpflichtet sich, bei der Vermittlung von Interessenten die Grundsätze der lautereren Werbung zu beachten und die Verhältnisse der vermittelten Anlage wahrheitsgemäß darzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der vom Auftraggeber angebotenen Kapitalanlage abzugeben und gebührend auf etwaige mit einem Beitritt verbundene Risiken hinzuweisen.

Der Vertreter hat sich zu vergewissern, daß die Kunden die Grundsätze und Risiken der vom Auftraggeber angebotenen Anlagen verstehen. Er wird die Kunden über die Höhe und wirtschaftliche Bedeutung der Kosten der Beteiligung aufklären. Er hat sich zu vergewissern, daß die von ihm vermittelte Anlage dem Vermögen und Einkommen des Interessenten angemessen ist.

2.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich von jeder Vermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

2.5 Der Vertreter ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber Verträge abzuschließen oder rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben oder ein Inkasso vorzunehmen.

2.6 Veränderungen des Vertreters, die der Anzeigepflicht nach § 24 KWG unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird die Zustimmung ohne wichtigen Grund verweigert, berechtigt dies den Vertreter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

2.7 Der Auftraggeber wird den Vertreter über eine Änderung der Vorschriften, soweit diese ihr selbst bekannt werden, unverzüglich informieren.

#### 2.8 Aufzeichnungspflichten

Der Vertreter wird die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 WpHG für die von ihm ausgeübte Vermittlungstätigkeit erfüllen. Der Vertreter wird dem Auftraggeber jederzeit Einsicht in seine Geschäftsunterlagen gewähren.

#### 2.9 Verhaltensregeln

Der Vertreter wird die Verhaltensregeln nach §§ 31, 32 WpHG befolgen.

#### 2.10 Vorlage von Unterlagen, Duldung von Prüfungen, Begehungen, Besichtigungen und Sicherstellung

Der Vertreter wird unverzüglich die von den Aufsichtsämtern oder den von ihnen beauftragten Dritten verlangten Geschäftsunterlagen über den Auftraggeber vorlegen.

Der Vertreter wird die Prüfungen durch den vom Auftraggeber beauftragten Prüfer bzw. durch ein Bundesaufsichtsamt bzw. die zuständige Landeszentralbank dulden und an diesen Prüfungen, soweit dies notwendig ist, mitwirken.

Der Vertreter wird die Begehung und die Besichtigung bzw. Durchsuchung der Geschäftsräume und gegebenenfalls die Sicherstellung von Beweismitteln durch Bedienstete der Bundesaufsichtsämter bzw. der zuständigen Landeszentralbank dulden.

#### 2.11 Organisation und Schulung

Der Vertreter verpflichtet sich, den vom Auftraggeber im Interesse des Kundenschutzes und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten vorgeschriebenen Organisationsanforderungen für den eigenen Geschäftsbereich des Vertreters nachzukommen.

Der Vertreter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter an Informationsveranstaltungen oder Schulungen, die vom Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber benannten Dritten zur Erläuterung und Umsetzung der oben genannten Pflichten sowie zur Vermittlung der für die ordnungsgemäße Dienstleistung erforderlichen Erstkenntnisse und Weiterbildung durchgeführt werden - gegebenenfalls auf eigene Kosten - teilnehmen zu lassen bzw. selbst an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### 2.12 Auffangklausel und Nachwirkung der Pflichten

Im übrigen wird der Vertreter in jeder notwendigen Weise an der Erfüllung sonstiger aufsichtsrechtlicher Pflichten des Auftraggebers mitwirken, auch wenn sie unter den vorgenannten Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt sind, soweit sich diese Pflichten auf den Geschäftsbetrieb des Vertreters beziehen.

Soweit dies in den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetzen vorgesehen ist, sind diese Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter zu erfüllen. Insoweit entfaltet dieser Vertrag nachvertragliche Wirkung.

#### 2.13 Informationspflichten

Der Vertreter wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, soweit sie aufsichtsrechtlich von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere:

- Nachweise über Kenntnisse der zu vermittelnden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Dienstleistungen,
- die Absicht zur Verwirklichung anzeigepflichtiger Tatbestände nach §§ 24, 24a KWG, 21 ff. WpHG,
- Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte nach § 26 KWG, wenn anwendbar,
- sämtliche Informationen, die die Bundesaufsichtsämter bzw. die zuständige Landeszentralbank gemäß den auf die Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzen vom Auftraggeber im Hinblick auf den Vertreter verlangen (z.B. § 44 ff KWG).

Der Vertreter verpflichtet sich außerdem, dem Auftraggeber jährlich eine Bestätigung seines Steuerberaters vorzulegen, daß er genehmigungspflichtige Finanzinstrumente ausschließlich über den Auftraggeber vermittelt hat.

#### 2.14 Pflichtverletzung

Eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Für die durch etwaige Pflichtverletzungen verursachten Mehraufwendungen bzw. Schäden des Auftraggebers haftet der Vertreter.

### § 3 Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben.
- 3.2 Der Auftraggeber übernimmt für den Vertreter die Haftung im Rahmen des § 278 BGB. Der Vertreter bleibt jedoch selbständiger Gewerbetreibender. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind in der Weise auszulegen, daß sie nur die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten notwendigen Duldungen und Mitwirkungshandlungen des Vertreters festlegen, aber im übrigen dem Vertreter die freie Gestaltung seines Gewerbes überlassen.

### § 4 Werbematerial, Geheimhaltung

- 4.1 Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, soweit diese für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers auch dann, wenn die Kosten hierfür nicht vom Auftraggeber getragen werden. Werden derartige Unterlagen vom Vertreter selbst erstellt, so haben sie als Herausgeber den Namen des Auftraggebers zu tragen.
- 4.2 Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über vertrauliche Angelegenheiten des Auftraggebers, der kontenführenden Institute und der Kunden Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich geboten ist.
- 4.3 Das Adressenmaterial von Interessenten und Kunden, sonstige Vermittlungs- oder Betreuungsunterlagen sowie der gesamte Schriftverkehr mit Interessenten und Kunden ist Eigentum des Auftraggebers. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen - soweit das nicht für Gespräche im Einzelfall notwendig ist - außerhalb der Geschäftsräume des Vertreters zu verbringen.

### § 5 Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausele

- 5.1 Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs.1a KWG handelt.
- 5.2 Im Falle der anderweitigen Tätigkeit hat der Vertreter dem Auftraggeber die Aufnahme bzw. die Beendigung anzuzeigen.

## **§ 6 Provisionen**

- 6.1 Der Vertreter erhält von jedem Abschluß das vom Kunden erhobene Agio abzüglich 1 % für Vertriebsbetreuung als Abschlußprovision.
- 6.2 Als Folgeprovision erhält der Vertreter für jede Abrechnungsperiode (Handelsmonat) 0.4 % des arithmetischen Mittelwertes der Einlage der von ihm betreuten Kunden zu Beginn der Abrechnungsperiode und der Einlage zu Beginn der folgenden Abrechnungsperiode.

## **§ 7 Vertragsdauer**

- 7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der beiden Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen.
- 7.2 Das Recht jeder Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

## **§ 8 Aufrechnungsverbot**

- 8.1 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem Grund - ist nur mit bzw. wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

## **§ 9 Nachvertragliche Wirkungen**

- 9.1 Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter Anspruch auf Provision aus Geschäften, die aufgrund seiner vorangegangenen Vermittlungstätigkeit zustande gekommen sind. Die Folgeprovision erhält der Vertreter, solange ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber besteht.
- 9.2 Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die von ihm selbst erarbeiteten Unterlagen, Dateien und sonstigen Materialien über die vermittelten Finanzinstrumente sowie sonstiges Werbematerial zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 10.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers.

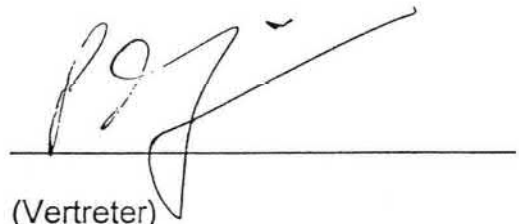
**§ 11 Schlußbestimmungen**

- 11.1 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
- 11.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- 11.3 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
- 11.4 Durch diesen Vertrag werden alle vorangegangenen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter, soweit sie die Vermittlung des PHOENIX Managed Account betreffen, gegenstandslos.

Frankfurt, den 25.07.99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

# PHOENIX

KAPITALDIENST



## Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch  
ihren Geschäftsführer, Dieter Breikreuz,  
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Peter Gonsior  
Austraße 4, 77955 Ettenheim

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 22. 04. 99

(Auftraggeber)

(Vertreter)



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER

(Prüfungsbericht § 36 WpHG/PHOENIX KAPITALDIENST GmbH/99/2000)

STEUERBERATER

## **ANLAGE 14:**

### **Vertriebsverträge Schlimme**

# PHOENIX

KAPITALDIENST



## Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

Zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch  
ihren Geschäftsführer Dieter Breitkreuz,  
Große Friedberger Straße 33 - 35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Peter Schlimme  
Im Hirtengrund 24, 64297 Darmstadt

- nachstehend Vertreter genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1. Vertretungsumfang

- 1.1 Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff HGB und § 2 Abs. 10 KWG ausschließlich die Interessen des Auftraggebers beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zu vertreten (Anlagevermittlung). Er tritt hierbei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf. Das Recht des Auftraggebers, Interessenten selbst zu betreuen, bleibt unberührt - ebenso wie das Recht, andere Vertreter einzusetzen.
- 1.2 Die Beschäftigung von Untervertretern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung hierfür ist, daß die Untervertreter eine Erlaubnis nach § 64e KWG oder § 32 KWG zur Anlagevermittlung haben. Dies hat sich der Vertreter von prospektiven Untervertretern bestätigen zu lassen.

### § 2. Pflichten des Vertreters

- 2.1 Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers und dessen fachlichen Weisung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Aufgabe, durch Werbetätigkeit bestmöglich Interessenten für Transaktionen in den vom Auftraggeber angebotenen Finanzinstrumenten zu vermitteln.
- 2.2 Der Vertreter hat Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.



2.3 Der Vertreter verpflichtet sich, bei der Vermittlung von Interessenten die Grundsätze der lauterer Werbung zu beachten und die Verhältnisse der vermittelten Anlage wahrheitsgemäß darzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der vom Auftraggeber angebotenen Kapitalanlage abzugeben und gebührend auf etwaige mit einem Beitritt verbundene Risiken hinzuweisen.

Der Vertreter hat sich zu vergewissern, daß die Kunden die Grundsätze und Risiken der vom Auftraggeber angebotenen Anlagen verstehen. Er wird die Kunden über die Höhe und wirtschaftliche Bedeutung der Kosten der Beteiligung aufklären. Er hat sich zu vergewissern, daß die von ihm vermittelte Anlage dem Vermögen und Einkommen des Interessenten angemessen ist.

2.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich von jeder Vermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

2.5 Der Vertreter ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber Verträge abzuschließen oder rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben oder ein Inkasso vorzunehmen.

2.6 Veränderungen des Vertreters, die der Anzeigepflicht nach § 24 KWG unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird die Zustimmung ohne wichtigen Grund verweigert, berechtigt dies den Vertreter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

2.7 Der Auftraggeber wird den Vertreter über eine Änderung der Vorschriften, soweit diese ihr selbst bekannt werden, unverzüglich informieren.

#### 2.8 Aufzeichnungspflichten

Der Vertreter wird die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 WpHG für die von ihm ausgeübte Vermittlungstätigkeit erfüllen. Der Vertreter wird dem Auftraggeber jederzeit Einsicht in seine Geschäftsunterlagen gewähren.

#### 2.9 Verhaltensregeln

Der Vertreter wird die Verhaltensregeln nach §§ 31, 32 WpHG befolgen.

#### 2.10 Vorlage von Unterlagen, Duldung von Prüfungen, Begehungen, Besichtigungen und Sicherstellung

Der Vertreter wird unverzüglich die von den Aufsichtsämtern oder den von ihnen beauftragten Dritten verlangten Geschäftsunterlagen über den Auftraggeber vorlegen.

Der Vertreter wird die Prüfungen durch den vom Auftraggeber beauftragten Prüfer bzw. durch ein Bundesaufsichtsamt bzw. die zuständige Landeszentralbank dulden und an diesen Prüfungen, soweit dies notwendig ist, mitwirken.

Der Vertreter wird die Begehung und die Besichtigung bzw. Durchsuchung der Geschäftsräume und gegebenenfalls die Sicherstellung von Beweismitteln durch Bedienstete der Bundesaufsichtsämter bzw. der zuständigen Landeszentralbank dulden.

#### 2.11 Organisation und Schulung

Der Vertreter verpflichtet sich, den vom Auftraggeber im Interesse des Kundenschutzes und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten vorgeschriebenen Organisationsanforderungen für den eigenen Geschäftsbereich des Vertreters nachzukommen.

Der Vertreter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter an Informationsveranstaltungen oder Schulungen, die vom Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber benannten Dritten zur Erläuterung und Umsetzung der oben genannten Pflichten sowie zur Vermittlung der für die ordnungsgemäße Dienstleistung erforderlichen Erstkenntnisse und Weiterbildung durchgeführt werden - gegebenenfalls auf eigene Kosten - teilnehmen zu lassen bzw. selbst an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### 2.12 Auffangklausel und Nachwirkung der Pflichten

Im übrigen wird der Vertreter in jeder notwendigen Weise an der Erfüllung sonstiger aufsichtsrechtlicher Pflichten des Auftraggebers mitwirken, auch wenn sie unter den vorgenannten Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt sind, soweit sich diese Pflichten auf den Geschäftsbetrieb des Vertreters beziehen.

Soweit dies in den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetzen vorgesehen ist, sind diese Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter zu erfüllen. Insoweit entfaltet dieser Vertrag nachvertragliche Wirkung.

#### 2.13 Informationspflichten

Der Vertreter wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, soweit sie aufsichtsrechtlich von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere:

- Nachweise über Kenntnisse der zu vermittelnden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Dienstleistungen,
- die Absicht zur Verwirklichung anzeigepflichtiger Tatbestände nach §§ 24, 24a KWG, 21 ff. WpHG,
- Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte nach § 26 KWG, wenn anwendbar,
- sämtliche Informationen, die die Bundesaufsichtsämter bzw. die zuständige Landeszentralbank gemäß den auf die Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzen vom Auftraggeber im Hinblick auf den Vertreter verlangen (z.B. § 44 ff KWG).

Der Vertreter verpflichtet sich außerdem, dem Auftraggeber jährlich eine Bestätigung seines Steuerberaters vorzulegen, daß er genehmigungspflichtige Finanzinstrumente ausschließlich über den Auftraggeber vermittelt hat.

## 2.14 Pflichtverletzung

Eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Für die durch etwaige Pflichtverletzungen verursachten Mehraufwendungen bzw. Schäden des Auftraggebers haftet der Vertreter.

## § 3 **Pflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben.
- 3.2 Der Auftraggeber übernimmt für den Vertreter die Haftung im Rahmen des § 278 BGB. Der Vertreter bleibt jedoch selbständiger Gewerbetreibender. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind in der Weise auszulegen, daß sie nur die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten notwendigen Duldungen und Mitwirkungshandlungen des Vertreters festlegen, aber im übrigen dem Vertreter die freie Gestaltung seines Gewerbes überlassen.

## § 4 **Werbematerial, Geheimhaltung**

- 4.1 Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, soweit diese für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers auch dann, wenn die Kosten hierfür nicht vom Auftraggeber getragen werden. Werden derartige Unterlagen vom Vertreter selbst erstellt, so haben sie als Herausgeber den Namen des Auftraggebers zu tragen.
- 4.2 Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über vertrauliche Angelegenheiten des Auftraggebers, der kontenführenden Institute und der Kunden Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich geboten ist.
- 4.3 Das Adressenmaterial von Interessenten und Kunden, sonstige Vermittlungs- oder Betreuungsunterlagen sowie der gesamte Schriftverkehr mit Interessenten und Kunden ist Eigentum des Auftraggebers. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen - soweit das nicht für Gespräche im Einzelfall notwendig ist - außerhalb der Geschäftsräume des Vertreters zu verbringen.

## § 5 **Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausele**

- 5.1 Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs.10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

5.2 Im Falle der anderweitigen Tätigkeit hat der Vertreter dem Auftraggeber die Aufnahme bzw. die Beendigung anzuzeigen.

## **§ 6 Provisionen**

6.1 Der Vertreter erhält von jedem Abschluß das vom Kunden erhobene Agio abzüglich 1 % für Vertriebsbetreuung als Abschlußprovision.

6.2 Als Folgeprovision erhält der Vertreter für jede Abrechnungsperiode (Handelsmonat) 0.3 % des arithmetischen Mittelwertes der Einlage der von ihm betreuten Kunden zu Beginn der Abrechnungsperiode und der Einlage zu Beginn der folgenden Abrechnungsperiode.

## **§ 7 Vertragsdauer**

7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der beiden Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen.

7.2 Das Recht jeder Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

## **§ 8 Aufrechnungsverbot**

8.1 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem Grund - ist nur mit bzw. wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

## **§ 9 Nachvertragliche Wirkungen**

9.1 Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter Anspruch auf Provision aus Geschäften, die aufgrund seiner vorangegangenen Vermittlungstätigkeit zustande gekommen sind. Die Folgeprovision erhält der Vertreter, solange ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber besteht.

9.2 Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter die ihm zur Verfügung gestellten und von ihm selbst erarbeiteten Unterlagen, Dateien und sonstigen Materialien über die vermittelten Finanzinstrumente sowie sonstiges Werbematerial zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

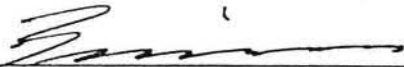
10.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers.

## § 11 Schlußbestimmungen

- 11.1 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
- 11.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- 11.3 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
- 11.4 Mit diesem Vertrag werden die mit dem Vertreter in der Vergangenheit getroffenen Vereinbarungen hinfällig.

Frankfurt, den 03.03.2000



(Auftraggeber)



(Vertreter)